[Hinweis zur Umsetzung: Spaltengrenzen der im Original vorhandenen Tabellen wurden durch „ # “ gekennzeichnet.]

Originalseite 1

**UMSETZUNG DER**

**UN-BEHINDERTEN- RECHTSKONVENTION**

Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 1: 2012-2014

Originalseite 2

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

von Österreich 2008 ratifiziert

Aktionsplan des Europarates

zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft 2006 - 2015

Europäische Strategie

zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 -2020

Nationaler Aktionsplan Behinderung

2012 -2020

Aktionsplan des Landes Steiermark Phase 1: 2012 - 2014

Originalseite 3

Inhaltsverzeichnis

[UN-BEHINDERTEN- RECHTSKONVENTION 1](#_Toc345660347)

[Inhaltsverzeichnis 1](#_Toc345660348)

[Vorwort 4](#_Toc345660349)

[Vorwort 4](#_Toc345660350)

[Einleitung 5](#_Toc345660351)

[1 7](#_Toc345660352)

[1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 8](#_Toc345660353)

[1.2 UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 9](#_Toc345660354)

[1.3 Behindertenaktionsplan des Europarates 2006 - 2015 10](#_Toc345660355)

[1.4. Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020 10](#_Toc345660356)

[1.5. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 11](#_Toc345660357)

[2 11](#_Toc345660358)

[Vorbemerkung zu den 9 Leitlinien 12](#_Toc345660359)

[2.1 Die neun Leitlinien im Einzelnen 14](#_Toc345660360)

[2.2.1 Leitlinie 1: Barrierefreiheit 14](#_Toc345660361)

[2.2.2 Leitlinie 2: Beschäftigung 15](#_Toc345660362)

[2.2.3 Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung 16](#_Toc345660363)

[2.2.4 Leitlinie 4: Bildung 17](#_Toc345660364)

[2.2.5 Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz 18](#_Toc345660365)

[2.2.6 Leitlinie 6: Gleichstellung 19](#_Toc345660366)

[2.2.6 Leitlinie 7: Selbstbestimmt leben 21](#_Toc345660367)

[2.2.7 Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben 22](#_Toc345660368)

[2.2.8 Leitlinie 9: Daten und Statistik 24](#_Toc345660369)

[3 25](#_Toc345660370)

[3.1 Projektorganisation 25](#_Toc345660371)

[3.2 Kurzdarstellung der Maßnahmen 26](#_Toc345660372)

[3.3 Detaildarstellung der einzelnen Maßnahmen 29](#_Toc345660373)

[3.3.1 Leitlinie Barrierefreiheit: Maßnahmen bis 2014 29](#_Toc345660374)

[3.3.1.2 Barrierefreier Intra- und Internetauftritt des Landes 30](#_Toc345660375)

[3.3.1.3 Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark 31](#_Toc345660376)

[3.3.1.4 Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen 32](#_Toc345660377)

[3.3.1.5 Adaptieren der Checklisten und Alarmpläne im Bereich Katastrophenschutz auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention 32](#_Toc345660378)

[3.3.1.6 Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität“ 33](#_Toc345660379)

[3.3.1.7 Ausbau des Referates Bautechnik und Gestaltung 34](#_Toc345660380)

[3.3.1.8 Errichtung von barrierefreien Liften in Amtsgebäuden 35](#_Toc345660381)

[3.3.1.9 Adaptieren des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales 36](#_Toc345660382)

[3.3.1.9 One-Stop-Shop für Hilfsmittel 36](#_Toc345660383)

[3.3.2 Leitlinie Beschäftigung: Maßnahmen bis 2014 37](#_Toc345660384)

[3.3.2.1 Erhöhung der Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark 37](#_Toc345660385)

[3.3.2.2 Vernetzungstreffen von Unternehmerinnen und Menschen mit Behinderungen 38](#_Toc345660386)

[3.3.3 Leitlinie Bewusstseinsbildung- und Schulung: Maßnahmen bis 2014 39](#_Toc345660387)

[3.3.3.1 Lehrveranstaltung zur UN-Behindertenrechtskonvention 39](#_Toc345660388)

[3.3.3.1 Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz 39](#_Toc345660389)

[3.3.3.3 Sensibilisierungsworkshops für Bausachverständige 40](#_Toc345660390)

[3.3.3.4 Schulungen für BaureferentInnen in Städten und Gemeinden 41](#_Toc345660391)

[3.3.3.5 Schulungen für BaureferentInnen der Landesimmobiliengesellschaft (LIG) 42](#_Toc345660392)

[3.3.3.6 Workshop zum Thema Gehörlosigkeit/Gebärdensprache für Klinikpersonal 43](#_Toc345660393)

[3.3.3.7 Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden 43](#_Toc345660394)

[Veranstaltungen zum Thema „Leben mit einer Behinderung“ 44](#_Toc345660395)

[Erstellen eines inklusiven Lehrgangscurriculums zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen 45](#_Toc345660396)

[3.3.3.10 Durchführen eines inklusiven Lehrganges zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen 46](#_Toc345660397)

[3.3.3.11 Inklusive Seminare für KindergartenpädagogInnen 47](#_Toc345660398)

[3.3.3.12 Inklusive Seminare für LehrerInnen an Pflichtschulen 47](#_Toc345660399)

[3.3.3.13 Inklusive Seminare für BezirksschulinspektorInnen 48](#_Toc345660400)

[3.3.3.14 Inklusive Seminare in der Landesverwaltungsakademie für Führungskräfte im Landesdienst 49](#_Toc345660401)

[3.3.3.15 Inklusive Seminare in der Landesveraltungsakademie, offen für alle Landesbediensteten 49](#_Toc345660402)

[3.3.3.16 Informationsveranstaltungen für Betriebe in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark 50](#_Toc345660403)

[3.3.3.17 Modul für Teilnehmer der Funktionärsakademie in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark 51](#_Toc345660404)

[3.3.3.18 Informationsveranstaltungen für Bürgermeisterinnen und GemeinderätInnen 52](#_Toc345660405)

[3.3.3.19 „Tag der Inklusion“ 52](#_Toc345660406)

[3.3.4 Leitlinie Bildung: Maßnahmen bis 2014 53](#_Toc345660407)

[3.3.4.1 Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 53](#_Toc345660408)

[3.3.4.2 Konzepterstellung „Inklusive Modellregion“ 54](#_Toc345660409)

[3.3.4.3 Barrierefreie Erwachsenenbildung 55](#_Toc345660410)

[3.3.5 Leitlinie Gesundheit und Gewaltschutz: Maßnahmen bis 2014 56](#_Toc345660411)

[3.3.5.1 Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe 56](#_Toc345660412)

[3.3.5.2 Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich 56](#_Toc345660413)

[3.3.6 Leitlinie Gleichstellung: Maßnahmen bis 2014 57](#_Toc345660414)

[3.3.6.1 Implementierung einer Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 57](#_Toc345660415)

[3.3.6.2 Adaptierung der Richtlinien für Entwicklungszusammenarbeit auf die Erfordernisse des Artikel 32 der UN-Behindertenrechtskonvention 58](#_Toc345660416)

[3.3.6.3 Adaptierung der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeitsplatzes für Menschen mit Behinderungen im Landesdienst 59](#_Toc345660417)

[3.3.7 Leitlinie Selbstbestimmt leben: Maßnahmen bis 2014 59](#_Toc345660418)

[3.3.7.1 Weiterentwicklung der Behindertenhilfe in der Steiermark 59](#_Toc345660419)

[3.3.7.2 Unterstützung des Aufbaus von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ 60](#_Toc345660420)

[3.3.7.1 Anregungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten und 61](#_Toc345660421)

[Mehrfachbehinderungen zur Umsetzung der UN-Behinderten- rechtskonvention 61](#_Toc345660422)

[3.3.7.4 Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahre 62](#_Toc345660423)

[3.3.7.5 Pilotprojekte Wohnen für Senioren mit Behinderung 63](#_Toc345660424)

[3.3.7.6 Autismuskonzept Steiermark 64](#_Toc345660425)

[3.3.7.2 Adaptierung des Gesetzes über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR) 65](#_Toc345660426)

[3.3.8 Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Maßnahmen bis 2014 65](#_Toc345660427)

[3.3.8.1 Ausbau und Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“ 65](#_Toc345660428)

[3.3.8.2 Schrittweise Adaptierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention 66](#_Toc345660429)

[3.3.8.3 Erarbeiten einer Broschüre für barrierefreie Sportstätten 67](#_Toc345660430)

[3.3.8.4 Evaluierung der barrierefreien Tourismusbetriebe in der Steiermark 68](#_Toc345660431)

[3.3.8.5 Neuauflage „Steiermark barrierefrei erleben“ 69](#_Toc345660432)

[3.3.8.2 EQUITY - Bilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Freizeit und Sport 70](#_Toc345660433)

[Leitlinie Daten und Statistik: Maßnahmen bis 2014 71](#_Toc345660434)

[3.3.9.1 Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2 71](#_Toc345660435)

[3.3.9.2 Datenabgleich mit Institutionen in der Steiermark, die über Daten im Bereich Menschen mit Behinderungen verfügen 71](#_Toc345660436)

[3.4 Zeitplan der Maßnahmen 72](#_Toc345660437)

[4.1 Beispiele Leitlinie 1 Barrierefreiheit 78](#_Toc345660438)

[4.2 Beispiele Leitlinie 2 Beschäftigung 79](#_Toc345660439)

[4.3 Beispiele Leitlinie 3 Bewusstseinsbildung 80](#_Toc345660440)

[und Schulung 80](#_Toc345660441)

[4.4 Beispiele Leitlinie 4 Bildung 81](#_Toc345660442)

[4.5 Beispiele Leitlinie 5 Gesundheit und Gewaltschutz 83](#_Toc345660443)

[4.6 Beispiele Leitlinie 6 Gleichstellung 84](#_Toc345660444)

[4.7 Beispiele Leitlinie 7 Selbstbestimmt leben 85](#_Toc345660445)

[4.8 Beispiele Leitlinie 8 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben 85](#_Toc345660446)

[4.9 Beispiele Leitlinie 9 Daten und Statistik 86](#_Toc345660447)

[Volltext UN-Behindertenrechtskonvention 87](#_Toc345660448)

Volltext UN-Behindertenrechtskonvention

Originalseite 4

Vorwort

Es freut mich, dass die Steiermark als erstes Bundesland einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erstellt hat. Damit übernehmen wir - wieder einmal - im Behindertenbereich österreichweit eine Vorrei­terrolle. Mit diesem Aktionsplan, wie er Ihnen nun vorliegt, wird das Land Steiermark auch weiterhin seinem hohen Anspruch in der Sozialpolitik gerecht.

Das Ziel unserer Anstrengungen war und ist es, das Niveau für die Betroffenen mitsamt ihrem Rechtsanspruch auf Leistun­gen nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern darüber hinaus auch weiter zu entwickeln. Bestehende Infrastrukturen und Angebote sollen bestmöglich zum Einsatz kommen, Strukturen werden evaluiert, neu gedacht und gegebenenfalls an die Bedürf­nisse angepasst.

Besonders wichtig war es uns von Anfang an auch, dass der Aktionsplan auf eine breite Basis gestellt wird und dadurch ein hohes Maß an Akzeptanz erreicht. Ich danke allen Organisatio­nen, den Dienststellen des Landes und weiteren Institutionen, vor allem aber den Menschen mit Behinderungen, die an der Erstellung dieses Aktionsplanes mitgewirkt haben, sei es in der Vorbereitungsphase, in Diskussionsbeiträgen beim Workshop, durch zusätzliche Anregungen oder bei der Bereitschaft zur Mitwirkung an der Umsetzung. Mein besonderer Dank gilt Frau DSA Mag.a Dr.in Margarita Edler und ihrem Team als Projektverantwortliche, die mehr als ein Jahr lang mit den umfangreichen Vorbereitungen zu diesem Aktionsplan beschäftigt waren.

Originalseite 5

Vorwort

Mit dem vorliegenden steirischen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung stellt sich die Steiermark in die erste Reihe jener Län­der, die der grundsätzlichen Vereinbarung zwischen der UNO und Österreich konkrete Umsetzungsschritte folgen lassen.

Im Auftrag von LH-Stv. Siegfried Schrittwieser hat die Sozial­abteilung des Landes gemeinsam mit externen Fachleuten und persönlich Betroffenen ein umfangreiches Programm erstellt. Ich darf hier der Leiterin des Projektteams Dr.in Margarita Edler stell­vertretend für alle Beteiligten meinen Dank für das Engagement aussprechen.

Das Ergebnis ist beeindruckend, aber gleichzeitig eine große Herausforderung für Verwal­tung, Politik und natürlich auch Private. Die enthaltenen Vorschläge sind mit viel Fachkenntnis seriös erarbeitet, ihre Umsetzung eine ernst zu nehmende Aufgabe. Die Sozialabteilung des Landes sieht sich dabei nicht nur zur weiteren Koordination des Aktionsplans verpflichtet, sondern auch zur aktiven Begleitung bzw. im eigenen Bereich zur entschlossenen Betreibung von dessen Umsetzung.

Mag.a Barbara Pitner *Abteilungsleiterin, Abteilung 11 - Soziales*

Originalseite 6

Originalseite 7

Einleitung

Mit dem hier vorliegenden Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behin- dertenrechtskonvention ist das Bundesland Steiermark das erste und bislang einzige Bundes­land, das seinen Aufgaben hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen des Föderalismus durch die Umsetzung eines eigenen Aktionsplanes nachkommt.

Am 9. Juni 2011 erfolgte ein einstimmiger Regierungssitzungsbeschluss der Steiermär­kischen Landesregierung zur Erarbeitung eines Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Abteilung 11 Soziales des Landes wurde mit der Erstellung und Umsetzung des Aktionsplanes betraut.

Nach über einem Jahr Vorbereitungsarbeit wurde der Entwurf des Aktionsplanes am 29. August 2012 zur Einholung von Stellungnahmen ausgesandt.

Am 11. Oktober 2012 fand ein Workshop statt, zu dem von der Abteilung 11 Soziales Men­schen aus den unterschiedlichsten Bereichen eingeladen wurden, um gemeinsam den Entwurf des Aktionsplanes sowie die eingelangten Stellungnahmen zu diskutieren. Eingeladen wurden: Menschen mit Behinderungen, externe KooperationspartnerInnen, Dachverbände, LeiterIn­nen der involvierten Dienststellen des Landes Steiermark sowie weitere Institutionen, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten.

33 Stellungnahmen langten ein, die insgesamt 256 Rückmeldungen zu einzelnen Punkten enthielten. Diese Rückmeldungen wurden als Vorbereitung für die Diskussion am 11. Oktober 2012 in folgende Kategorien zusammengefasst:

p Zustimmung zum Entwurf des Aktionsplanes allgemein (35 Rückmeldungen) p Rückmeldungen/Fragen zum Entwurf des Aktionsplanes allgemein (44 Rückmeldungen) p Rückmeldungen zu den einzelnen Maßnahmen (100 Rückmeldungen) p Zusätzliche Anregungen (77 Rückmeldungen)

Nach der Diskussionsveranstaltung am 11. Oktober 2012 wurden Anregungen aus den Stellung­nahmen aufgegriffen und in den nun vorliegenden Aktionsplan eingearbeitet. Anregungen aus den Stellungnahmen, die keinen Eingang in die erste Phase fanden, werden nach Maßgabe der Möglichkeiten in der zweiten Phase berücksichtigt.

Der Aktionsplan des Landes Steiermark basiert auf neun Leitlinien, die als Programm bis 2020 gelten; für jede Leitlinie wurden konkrete Maßnahmen konzipiert. Um eine realisierbare Umsetzung zu gewährleisten, sieht der Aktionsplan mehrere Phasen vor, beginnend mit der ersten Umsetzungsphase bis Ende 2014. Weitere Umsetzungsphasen von 2015 - 2017 und von 2018 - 2020 werden folgen.

Originalseite 8

Nach dem Start der ersten Projektphase wird es ab 2013 mindestens ein Mal im Jahr einen Statusbericht (Reporting) durch die Projektleitung geben. In den Statusberichten wird dokumen­tiert, wie weit es gelungen ist, die geplanten Vorhaben einzuhalten. Die Statusberichte ergehen an die beiden Auftraggeber 2. LH-Stv. Siegfried Schrittwieser und Landesamtsdirektor HR Mag. Helmut Hirt. Als Vorbereitung für die Erstellung der Statusberichte wurden bei allen Maßnah­men messbare Ziele angegeben.

Anfang 2013 wird eine Begleitgruppe installiert, diese soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen und die erste Umsetzungsphase beobachten sowie Anregungen für die zweite Umset­zungsphase einbringen. Die Zusammensetzung der Begleitgruppe wird im Kapitel 3.1. (Projekt­organisation) näher beschrieben.

Die Ergebnisse der Statusberichte und die Ergebnisse aus der Begleitgruppe bilden die Basis für die Konzeption der nachfolgenden Phase, so dass sich das Land Steiermark bis 2020 schritt­weise einer möglichst umfassenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nähert. Im Wissen, dass die Zielerreichung nur in kleinen Schritten erfolgen kann und bis dahin noch ein langer Weg vor uns liegt, wird in der Steiermark sofort mit der Umsetzung von konkreten Maßnahmen begonnen.

Für die erste Umsetzungsphase sind 54 Maßnahmen konzipiert, diese sollen bis Ende 2014 umgesetzt werden.

Diese 54 Maßnahmen sind den neun Leitlinien zugeordnet. Eine unterschiedliche Anzahl von Maßnahmen pro Leitlinie ergibt sich einerseits aus der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern sowie innerhalb der Zuständigkeiten des Landes aus den budgetären Mög­lichkeiten und Grenzen.

Um diese Maßnahmen auch tatsächlich bis Ende 2014 umsetzen zu können, waren im Vor­feld viele Gespräche und Verhandlungen notwendig, galt es doch die Maßnahmen für die erste Umsetzungsphase vor allem inhaltlich, personell und budgetär abzusichern. Inhaltlich und personell ist es gelungen, für die erste Projektphase die angeführten Maßnahmen so konkret zu konzipieren, dass für jede Maßnahme mindestens EINE Person (Institution) namhaft gemacht werden konnte, die für die Einhaltung der angegebenen Inhalte in der angegebenen Zeit ver­antwortlich ist.

Für eine Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung wurden mit allen involvierten Ressorts und mit allen externen Kooperationspartnern, die eine Maßnahme mit­tragen, die budgetären Rahmenbedingungen - soweit für die kommenden Jahre vorhersagbar - sichergestellt.

Originalseite 9

Die angeführten Verantwortlichen für die einzelnen Maßnahmen (teilweise sind es mehrere Personen pro Maßnahme) setzen die jeweilige Maßnahme NICHT alleine um, alle angeführten Verantwortlichen stellen ein Team zusammen; bei den meisten Maßnahmen werden Menschen mit Behinderungen in diesem Team vertreten sein.

Um die Maßnahmen für die erste Umsetzungsphase möglichst praxisnahe zu konzipieren, wurden während des Planungsprozesses laufend Gespräche mit Menschen mit Behinderungen geführt. Darüber hinaus gab es Kooperationen mit dem „Zentrum Integriert Studieren“, mit dem Steirischen Landesverband der Gehörlosenvereine, mit dem Fachbereich Bautechnik und Gestaltung sowie mit dem Verein BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (Wien).

Weiters waren zahlreiche Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in den Entstehungsprozess eingebunden.

Damit der Aktionsplan des Landes auf breiter Basis aufgestellt ist, wurden eine Reihe von externen Institutionen in den Planungsprozess mit einbezogen und mit ihnen gemeinsam Maß­nahmen für die erste Umsetzungsphase konzipiert. Es ist gelungen, die folgenden Institutionen als Partner für die erste Umsetzungsphase zu gewinnen:

p # Arbeitsmarktservice Steiermark

p # Bundessozialamt - Landesstelle Steiermark

p # Gemeindebund Steiermark

p # Gewaltschutzzentrum Steiermark

p # Karl-Franzens-Universität Graz

p # Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

p # Landesschulrat für Steiermark

p # Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Steiermark

p # Pädagogische Hochschule Steiermark

p # Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine

p # Technische Universität Graz

p # Wirtschaftskammer Steiermark

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Planungsphase folgende Institutionen in die Planung einbezogen:

p Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen Steiermark p Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen p Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz p Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur p Regionalmanagementstellen Steiermark

Originalseite 10

Der Aktionsplan des Landes Steiermark ist in vier Kapitel gegliedert.

Im ersten Kapitel (Entstehungsgeschichte) wird kurz darauf eingegangen, auf welchen Grundlagen der Aktionsplan entwickelt wurde. Hier wird der Bogen gespannt von der Allge­meinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948, über die Entstehung der UN-Behin- dertenrechtskonvention, weiter zum Behindertenaktionsplan des Europarates bis zur Beschluss­fassung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung im Juli 2012.

Im zweiten Kapitel (Leitlinien des Aktionsplanes) werden die neun Leitlinien des Aktions­planes näher erläutert, wobei die angeführten neun Leitlinien nicht immer trennscharf vonei­nander abgegrenzt werden können. Jede der neun Leitlinien wird in Leichter Sprache (Leichter­Lesen-Version) beschrieben, danach folgt eine allgemeine Beschreibung. Um nachvollziehbar darzustellen, auf welcher Basis die Leitlinien konzipiert wurden, wird bei jeder Leitlinie auf die ihr zugrunde liegenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention kurz eingegangen.

Im dritten Kapitel (erste Umsetzungsphase der neun Leitlinien) wird die erste Umsetzungs­phase beschrieben, die bis Ende 2014 anberaumt ist. Eingangs wird kurz die Projektorganisation beschrieben, anschließend wird jede Maßnahme, die bis Ende 2014 umgesetzt werden soll, auf einer A4-Seite dargestellt. Alle Maßnahmen sind der entsprechenden Leitlinie zugeordnet und so konkret dargestellt, dass Ende 2014 eine substanzielle Evaluierung möglich ist.

Im vierten Kapitel (Positive Umsetzungsbeispiele) sind zu jeder der neun Leitlinien positive Beispiele angeführt, die sich in der Steiermark bereits in Umsetzung befinden.

Im Anhang wird die UN-Behindertenrechtskonvention im Volltext abgebildet.

Originalseite 11

1

**ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES AKTIONSPLANES DES LANDES STEIERMARK**

Originalseite 12

In der Folge wird kurz darauf eingegangen, wie es ausgehend von der Menschenrechtserklärung (1948) über den Behindertenaktionsplan des Europarates und weiter über die UN-Behinderten- rechtskonvention zur Entstehung des Aktionsplanes des Landes Steiermark kam.

In der Darstellung der Entstehungsgeschichte des Aktionsplanes des Landes Steiermark soll ein kurzer Abriss über die Geschichte der Menschenrechte gegeben werden. Jeder Mensch besitzt Menschenrechte, diese sind existenzielle Grundlage für alle Menschen. Sie sind unveräußerlich und unantastbar und zielen auf die Würde der Menschen ab. Menschenrechte werden für Staat und Gesellschaft als Entwicklungsziele definiert. Staat und Gesellschaft haben sich ab dem Ende des 18. Jahrhunderts dazu verpflichtet, die Menschenrechte in Form von Grundrechten in der Verfassung zu verankern und zu gewährleisten.

Eine spezifische Form von Globalisierung der Menschenrechte fand im Jahr 1948 statt, als die UNO die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedete. Wenngleich in dieser ersten Menschenrechtserklärung keine explizite Erwähnung von Menschen mit Behinderungen verankert ist, steht sie dennoch am Beginn dieses kurzen Abrisses.

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ [[1]](#footnote-1) Das steht im ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris beschlossen wurde.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (auch Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta) ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte. Der 10. Dezember als Tag der Verkündung wird seit 1948 als Internationaler Tag der Menschenrechte begangen. Die 30 Artikel der Menschen­rechtserklärung enthalten grundlegende Ansichten über die Rechte, die jedem Menschen zuste­hen. „Es gibt keinen Lebensbereich, der nicht in irgendeiner Form von den mehr als 30 Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte erfasst ist. Die Lektüre der Morgenzeitung - ein Produkt der Meinungsfreiheit, der morgendliche Kaffee - ein Aspekt des Menschenrechts auf Nahrung, das Recht durch die Teilnahme an Wahlen die politische Vertretung zu bestimmen... Die Liste lässt sich beliebig fortsetzen." [[2]](#footnote-2)

64 Jahre nach Beschluss der Allgemeinen Menschenrechte ist zu erkennen, dass es trotz vieler Verbesserungen noch ein weiter Weg ist, den Forderungen aus dem Jahr 1948 gerecht zu werden.

Originalseite 13

Die Umsetzung der Menschenrechte ist eine Herausforderung, die uns weiter begleiten wird, es ist eine Aufgabe für die kommenden Jahre und Jahrzehnte.

Obwohl sich die Menschenrechtskonvention an „alle Menschen" gleichermaßen richtet, kann noch keine Rede davon sein, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie Men­schen ohne Behinderungen für sich in Anspruch nehmen können. Schulze unterzieht den ersten Artikel der Menschenrechtserklärung einer kritischen Betrachtung, da in der Anfangsklausel wohl Alter, Geschlecht und Herkunft, jedoch nicht Behinderung als Grund angeführt sind, nach dem nicht diskriminiert werden darf.[[3]](#footnote-3)

Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen seit 1948 im Umgang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen, ausgehend von den USA, GB und den skandinavischen Staaten, führten u.a. zur Verabschiedung einer Behindertenrechtskonvention auf der UN-Ebene.

1. UN-Behindertenrechtskonvention von 2006

„Nach zahlreichen, vor allem von Nichtregierungsorganisationen und besonders von Behindertenorganisationen initiierten Anläufen machte 2001 Mexiko einen Vorstoß, eine ei­gene Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verhandeln. Wiewohl es Bemühungen gab, die Initiative zu hintertreiben, war eine Staatengruppe rund um Mexiko - vor allem auch Neuseeland - sehr erfolgreich, das einmal begonnene Projekt zügig und unter großer Beteiligung der Zivilgesellschaft zu Ende zu bringen.“ [[4]](#footnote-4)

Bis zur Beschlussfassung sollten noch einige Jahre vergehen. Am 13. Dezember 2006 hat die 61. Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (Kurzbezeichnung: UN-Behindertenrechts- konvention[[5]](#footnote-5)) einschließlich eines Fakultativprotokolls beschlossen. Im Fakultativprotokoll ist die Anerkennung von Gruppen- und Individualbeschwerden geregelt. Österreich hat als erster Staat die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll am 30. März 2007 in New York unterzeichnet und als einer der ersten Staaten die UN-Behindertenrechtskonvention im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008). Die Ratifikationsurkunde wurde am 26. September 2008 in New York hinterlegt.

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates."[[6]](#footnote-6)

„Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebe­ne) sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleicher­maßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben

Originalseite 14

der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden."7

Ergänzend dazu heißt es im Artikel 7 (1) des Bundesverfassungsgesetzes: „Alle Staats­bürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinde­rung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten..."8

Österreich, Schweiz, Deutschland und Liechtenstein stimmten sich in den Jahren 2007 und 2008 untereinander ab und einigten sich auf eine einheitliche Übersetzung der UN-Be- hindertenrechtskonvention ins Deutsche. Diese wurde auch veröffentlicht und liegt dem Aktionsplan des Landes Steiermark zugrunde. Der in Deutschland eingetragene „Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behinderter - NETZWERK ARTIKEL 3“ veröffentlichte zusätzlich eine sogenannte „Schattenübersetzung“ der Konvention ins Deutsche, weil er kritisierte, dass die offizielle deutsche Übersetzung das englische Original zum Teil falsch wiedergebe und in ihre Abstimmung Menschen mit Behinderungen zu wenig einbezogen worden wären.9 Dort, wo es relevant erscheint, greift auch der Aktionsplan des Landes Stei­ermark auf diese Version zu. So wird zum Beispiel durchgängig der von der Schattenüber­setzung geforderte Begriff „Barrierefreiheit“ zusätzlich zum in der deutschen Übersetzung verwendeten, aber manchmal irreführenden, Begriff „Zugänglichkeit“ für das englische Original „accessibility“ verwendet.10

Seit 2010 gibt es ebenfalls eine deutsche Fassung in Leichter Sprache (Leichter-Lesen- Version).[[7]](#footnote-7)

Artikel 35 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Österreich, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention den Vereinten Nationen einen umfassen­den Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die Österreich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat.12

Der erste Staatenbericht Österreichs an die Vereinten Nationen wurde am 5. Oktober 2010 von der Österreichischen Bundesregierung beschlossen.

Fernab der Öffentlichkeit ratifizierte die EU am 23. Dezember 2011 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Nicht nur auf der UN-Ebene nahm man sich des Themas Menschen mit Behinderun­gen an, sondern auch im Europarat. Die Mitgliedstaaten des Europarates einigten sich auf einen Aktionsplan.

Originalseite 15

1. Behindertenaktionsplan des Europarates 2006 - 2015

Im Jahr 1992 verabschiedeten die für die Behindertenpolitik zuständigen Minister in Malaga eine Empfehlung über eine kohärente Politik für Menschen mit Behinderungen. Mehr als 10 Jahre später, nämlich 2003, erfolgte auf der zweiten Europäischen Ministerkonferenz in Malaga die Verabschiedung der Ministererklärung „Auf dem Weg zur einer vollen Teilhabe als Bürger“.

In weiterer Folge wurde der Aktionsplan des Europarates ausgearbeitet mit dem Ziel, die Menschenrechte zu fördern und eine Verbesserung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen zu erzielen. Der Aktionsplan des Europarates zur Förderung der Rechte und vollen Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft wurde am 5. April 2006 vom Ministerkomitee bei der 961. Sitzung der Ministerbeauftragten angenommen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (zu dem Zeitpunkt noch als Entwurf) wurde bei der Erarbeitung genauso berücksichtigt wie andere internationale und europäische Grund­lagen und Programme.

Am 5. April 2006 wurde die Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zum Aktionsplan des Europarates angenommen. Der Aktionsplan gliedert sich in 15 Aktions­linien und 5 Querschnittsmaterien. Die 15 Aktionslinien decken sich in vielen Inhalten mit der nachfolgend beschlossenen UN-Behindertenrechtskonvention.13

Neben der UNO und dem Europarat entwickelte die EU eine Strategie für Menschen mit Behinderungen. Sie hatte bereits 2003 das Europäische Jahr für Menschen mit Behinder­ungen ausgerufen.

1. Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020

Am 15. November 2010 wurde die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinde­rungen 2010 - 2020 beschlossen, um die vollständige Umsetzung der UN- Behindertenrechts­konvention zu gewährleisten.

Durch diese Europäische Strategie ergänzt die Europäische Union die bisherigen Aktivitäten der Mitgliedstaaten.

Menschen mit Behinderungen sollen durch diese Strategie in die Lage versetzt werden, ihre vollen Rechte wahrzunehmen, um uneingeschränkt an der Gesellschaft und der europäischen Wirtschaft teilzuhaben. Der Schwerpunkt der Strategie liegt auf der Beseitigung von Barrieren. Die nationalen Maßnahmen sollen durch die Maßnahmen auf EU-Ebene ergänzt werden.

Originalseite 16

Die Europäische Strategie enthält die folgenden acht Aktionsbereiche:

p Zugänglichkeit p allgemeine und berufliche Bildung

p Teilhabe p sozialer Schutz

p Gleichstellung p Gesundheit und

p Beschäftigung p Maßnahmen im Außenbereich

Für jeden Aktionsbereich werden einige Maßnahmen beschrieben.14

1. Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020

Vorbemerkung: Die folgende Zusammenfassung des Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012 - 2020 wurde uns vom BMASK am 26. Oktober 2012 übermittelt:

„Die Österreichische Bundesregierung hat am 24. Juli 2012 im Ministerrat einen Nationa­len Aktionsplan Behinderung - Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Inklusion als Menschenrecht und Auftrag (kurz: NAP Be­hinderung) beschlossen. Der Plan wurde vom BMASK in Zusammenarbeit mit allen anderen Bundesministerien erarbeitet - in einem partizipativen Prozess wurde er auch mit den Ländern, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft, vor allem mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen, breit diskutiert.

Es ist die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behinder- tenrechtskonvention - sie enthält in acht Schwerpunkten insgesamt 250 Maßnahmen, die von al­len Bundesministerien bis 2020 umgesetzt werden sollen. Die Bundesländer wurden im Rahmen von Gesprächen, Veranstaltungen und in der Begutachtung einbezogen. Die Länder haben kei­ne eigenen Beiträge in den NAP eingebracht - die gemeinsame Länderstellungnahme ist jedoch im NAP enthalten.

Neben den Maßnahmen kommt im NAP Behinderung insbesondere den Zielsetzungen eine große Bedeutung zu. Das visionäre Ziel bis zum Jahr 2020 ist - in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention - eine inklusive Gesellschaft, wonach behinderte Menschen an allen Aktivitäten der Gesellschaft teilhaben können. Inklusion überwindet - im Gegensatz zum Inte- grations- und Rehabilitationsansatz - den Anspruch, behinderte Menschen müssten „eingegliedert" werden bzw. sich so weit wie möglich den Anforderungen der nicht behinderten Menschen anpassen. Inklusion entspricht damit dem Grundsatz der Normalisierung, wonach sich das Leben behinderter Menschen möglichst wenig von dem nichtbehinderter Menschen unterscheiden soll.

Die Überwachung und Begleitung des NAP stellt eine Begleitgruppe sicher, deren konsti­tuierende Sitzung am 23. Oktober 2012 stattfinden wird. Die Begleitgruppe soll insbesondere auch eine Prioritätenliste für die Maßnahmen des NAP sowie geeignete Indikatoren für die Messung der Fortschritte erstellen."

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012 - 2020 ist im Internet abrufbar. 15

Originalseite 17

2

**DER AKTIONSPLAN**

**DES LANDES STEIERMARK**

**MIT NEUN LEITLINIEN BIS 2020**

Originalseite 18

Vorbemerkung zu den 9 Leitlinien

Bund (nationale Ebene), Länder (regionale Ebene) und Gemeinden (kommunale Ebene) sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Ver­waltung sind sowohl die Gesetzgebung (Bundes- und Landesgesetzgebung) als auch die Recht­sprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventions­konform zu entscheiden.[[8]](#footnote-8)

Diese Forderungen haben das Land Steiermark dazu bewogen, einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu implementieren.

Das Programm des Aktionsplanes des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behinder- tenrechtskonvention beinhaltet 9 Leitlinien, die bis zum Jahr 2020 in drei Phasen umgesetzt werden. Die erste Umsetzungsphase erstreckt sich bis Ende 2014, die zweite Umsetzungsphase ist von 2015 bis 2017 anberaumt und die dritte Umsetzungsphase von 2018 bis 2020. Ziel dieses Programmes bis 2020 ist es, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention möglichst umfassend zu erreichen. Wenngleich klar ist, dass die Umsetzung ein weitreichender Prozess ist, der nicht bis 2020 abgeschlossen sein kann.

In der ersten Umsetzungsphase sollen für jede der neun Leitlinien konkrete Maßnahmen umgesetzt werden, diese sind im Kapitel 3 näher erläutert. Insgesamt sind in der ersten Umset­zungsphase 54 Maßnahmen vorgesehen.

Die neun Leitlinien (in der Folge mit LL abgekürzt) stellen eine Abbildung jener Artikel der UN­Behindertenrechtskonvention dar, die für Bund, Länder und Gemeinden umsetzungsrelevant sind, wobei die angeführten 9 Leitlinien nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden können. Einige Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention wurden deshalb mehreren Leitlinien zugeordnet.

LL 1: Barrierefreiheit: Artikel 2, 9, 11, 21

Artikel 2: Begriffsbestimmungen Artikel 9: Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen (Katastrophenhilfe)

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

LL 2: Beschäftigung: Artikel 26, 27

Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

LL 3: Bewusstseinsbildung und Schulung: Artikel 8

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

Originalseite 19

LL 4: Bildung: Artikel 24

Artikel 24: Bildung

LL 5: Gesundheit und Gewaltschutz: Artikel 14, 15, 16, 17, 25

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person Artikel 25: Gesundheit

LL 6: Gleichstellung: Artikel 3, 5, 10, 12, 13, 18, 32, 33

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze

Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Artikel 10: Recht auf Leben

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Artikel 13: Zugang zur Justiz

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Monitoringausschuss)

LL 7: Selbstbestimmt leben: Artikel 3, 4, 7, 19, 22, 23, 28

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

LL 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Artikel 3, 9, 19, 20, 24, 29, 30

Artikel 3: Allgemeine Grundsätze (3c: volle und wirksame Teilhabe)

Artikel 9: Zugänglichkeit (Barrierefreiheit)

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft Artikel 20: Persönliche Mobilität

Artikel 24: Bildung (Teilhabe an einer freien Gesellschaft)

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Originalseite 20

Universelle Grundprinzipien aller neun Leitlinien:

Die Artikel 1 (Zweck), 3 (Allgemeine Grundsätze) und 4 (Allgemeine Verpflichtungen) der UN­Behindertenrechtskonvention bilden die universellen Grundprinzipien aller neun Leitlinien des Aktionsplanes des Landes Steiermark.

Hier geht es in erster Linie darum, p Die Umsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderun­gen zu fördern,

p Menschen mit Behinderungen in ihrer Würde zu achten, p Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren, p ihre Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten,

p ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten, p ihre Chancengleichheit zu fördern sowie den Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen, p die Unterschiedlichkeit und Vielfalt von Menschen mit Behinderungen zu achten, p Achtung zu entwickeln vor den Fähigkeiten, die Kinder mit Behinderungen entwickeln sowie

p alle Menschen mit Behinderungen im Sinne der INKLUSION in die Gesellschaft einzube-

ziehen.[[9]](#footnote-9)

Für die drei folgenden Personengruppen

* Frauen mit Behinderungen (Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention) 18
* Kinder mit Behinderungen (Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention) 19 sowie
* Alte Menschen mit Behinderungen (kein spezeiller Artikel in der UN-Konvention) [[10]](#footnote-10) wurde keine eigene Leitlinie konzipiert, da diese Leitlinie durch den Artikel 1 der Behinderten­rechtskonvention abgedeckt wird: Alle Menschen mit Behinderungen sollen alle Menschenrech­te und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können.

Originalseite 21

Die Gruppe der älteren Menschen mit Behinderungen ist eine noch wenig erforschte Per­sonengruppe. Fest steht jedoch, dass der Prozentsatz an alten Menschen mit Behinderungen im Steigen begriffen ist, da einerseits eine Alterung der Bevölkerung an sich prognostiziert wird, sowie andererseits die Lebenserwartung von älteren Menschen mit einer Behinderung ansteigt. „Über 30% der über 75-Jährigen sind auf die eine oder andere Weise eingeschränkt, über 20% sogar schwer. Der Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen wird mit der zunehmenden Überalterung der EU-Bevölkerung zunehmen." [[11]](#footnote-11)

Diesem Umstand wird mit der Maßnahme „Pilotprojekte Wohnen für Senioren mit Behin­derungen“ innerhalb der Leitlinie Selbstbestimmt leben Rechnung getragen.

1. Die neun Leitlinien im Einzelnen

Jede der neun Leitlinien wird eingangs in Leichter Sprache (Leichter-Lesen-Version) beschrieben, danach folgt eine allgemeine Beschreibung. Um nachvollziehbar darzustellen, auf welcher Basis die Leitlinien konzipiert wurden, wird anschließend bei jeder Leitlinie kurz auf die ihr zugrunde liegenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention eingegangen. [[12]](#footnote-12)

1. Leitlinie 1: Barrierefreiheit

**Barrierefreiheit in Leichter Sprache** 23

„Für Menschen mit Behinderungen soll es keine Hindernisse geben.

Alles soll so sein, dass Menschen mit Behinderungen alles gut benutzen können.

Zum Beispiel Straßen, Häuser, Busse und Bahnen müssen barrierefrei sein. p Auch Informationen müssen barrierefrei sein.p Menschen mit Behinderungen sollen die Informationen verstehen können.

Zum Beispiel muss es Informationen in Blindenschrift oder Leichter Sprache geben.“

Barrierefreiheit ist für Menschen mit Behinderungen eine zentrale Voraussetzung für ein selbst­bestimmtes Leben. Je nach Art der Beeinträchtigung sind unterschiedliche Barrieren gegeben: Für RollstuhlfahrerInnen sind diese vor allem baulicher Natur. Für sehbeeinträchtigte Menschen spielen z. B. die kontrastreiche Gestaltung von Texten oder von Bildschirmanzeigen (Bankomat­en, Fahrkartenautomaten etc.) eine Rolle. Unterrichtsmaterialien müssen für blinde Menschen in zugänglichen Formaten wie z.B. digital, in barrierefreien pdf-Dateien, in Großdruck und in Brailleschrift zur Verfügung stehen. Gehörlose Menschen brauchen Gebärdensprachdolmetsche- rInnen, sehbeeinträchtigte Menschen brauchen mehr Akustik-Ampeln. Personen mit intellektu­

Originalseite 22

ellen Einschränkungen werden durch zu komplexe Beschreibungen oder Benachrichtigungen (z.B. Behörden, Ärzte, Bedienungsanleitungen etc.) ausgegrenzt.

Mit dem österreichischen Behindertengleichstellungsgesetz 2006 war das Ziel verbunden, Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden oder Gebäuden von öffentlichem Interesse wie Arzt­praxen, Polizeizimmern, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Kindergärten, Verkehrs­betrieben und überall bei Verbrauchergeschäften bis 2016 herzustellen. Inzwischen wurde dieser Zeitraum für den Bund teilweise bis 2020 erweitert.

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Barrierefreiheit“:

* Artikel 2: Begriffsbestimmungen (wie z. B. Kommunikation u.a.)
* Artikel 9: Zugänglichkeit/Barrierefreiheit
* Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen
* Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und

Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten sollen beseitigt werden. Schulun­gen zu Fragen der Zugänglichkeit sollen ange­boten werden.

p Gefahrensituationen & humanitäre Notlagen meint, dass erforderliche Maßnahmen getätigt werden, um in Gefahrensituationen und Natur­katastrophen den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. p Recht der freien Meinungsäußerung, Mei­nungsfreiheit & Zugang zu Informationen meint, Menschen mit Behinderungen für die Allge­meinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschied­liche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung zu stellen.

Zugang zu Informationen

p Kommunikation meint Sprachen (auch Ge­bärdensprachen), Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zu­gängliches Multimedia sowie schriftliche, audi­tive, in einfache Sprache übersetzte („Leichter Lesen"), durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommuni­kationstechnologie.

p Zugänglichkeit /Barrierefreiheit meint den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations­und Kommunikationstechnologien und -systemen.

Zugangsbarrieren für Gebäude, Straßen, Trans­portmittel sowie andere Einrichtungen in Ge­bäuden und im Freien, einschließlich Schulen,

Barrierefreiheit wird in dieser Leitlinie in den folgenden Dimensionen verstanden: p Kommunikative Barrierefreiheit: Zugang zu Information und Kommunikation für Menschen mit Sinnesbehinderungen p Physische Barrierefreiheit: Zugang zu Gebäuden und Einrichtungen p Intellektuelle Barrierefreiheit: Zugang für Informationen für Menschen mit Lernbehinderungen

Bis 2014 werden zur Leitlinie Barrierefreiheit in den genannten drei Dimensionen zehn Maß­nahmen umgesetzt werden. Jede dieser zehn Maßnahmen wird im Kapitel 3.3.1 näher erläutert.

Eine weitere Dimension von Barrierefreiheit - die Soziale Barrierefreiheit - im Sinne des Abbaus von Vorurteilen wird in der Leitlinie 3 (Bewusstseinsbildung und Schulung) sehr ausführlich behandelt.

Originalseite 23

1. Leitlinie 2: Beschäftigung

**Beschäftigung in Leichter Sprache** [[13]](#footnote-13)

p „Menschen mit Behinderungen müssen selber entscheiden können, wo sie arbeiten wollen.

p Menschen mit Behinderungen haben bei der Arbeit dieselben Rechte wie alle anderen Menschen. Sie dürfen nicht weniger Geld für die Arbeit bekommen.

Sie dürfen nicht zu einer Arbeit gezwungen werden. p Menschen mit Behinderungen dürfen für ihre Rechte bei der Arbeit kämpfen.

Menschen mit Behinderungen müssen Hilfe bekommen, wenn sie arbeiten oder eine Arbeit suchen.“

Die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt ist noch immer eine schwierige Aufgabe und sie gelingt vor allem bei spezifischen Einschränkungen wie z.B. Blindheit oder geistiger Beeinträchtigung nur sehr mangelhaft. Im Jahr 2011 waren im Jahres­durchschnitt 1.776 Menschen mit einer anerkannten Behinderung (BEinstG, StBHG, Passin­haberInnen) und insgesamt 6.330 Menschen mit „gesundheitlichen Vermittlungseinschrän­kungen“ beim AMS Steiermark arbeitslos vorgemerkt, im Jahr 2010 waren es 6.442 Personen.25 Zunehmende Anforderungen am Arbeitsmarkt, verursacht durch den Wettbewerbsdruck, knappe Kalkulationen und Einsparungen verringern die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderungen.

Mit der Novellierung des erhöhten Kündigungsschutzes 2011 wurde der Kündigungs­schutz in Erfüllung einer langjährigen Forderung der Wirtschaft, die darin ein Haupthindernis sah, gelockert. Bei Neueinstellungen gilt er in den ersten vier Jahren nicht. Anfang 2011 wurde auch eine Erhöhung der Ausgleichstaxe gestaffelt nach Betriebsgröße umgesetzt, wobei aber dadurch noch kein signifikantes Steigen der Erfüllung der Einstellungspflichten konstatiert wird. Im Jahr 2008 erfüllten nur etwa 28% der Betriebe in Österreich ihre Einstellungspflicht.[[14]](#footnote-14)

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Beschäftigung“:

* Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation
* Artikel 27: Beschäftigung

Teilhabe an allen Aspekten des Lebens erreichen und bewahren. Besonders auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste sollen Maßnahmen gesetzt werden.

p Habilitation meint Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderungen möglichst umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbezie­hung in alle Aspekte des Lebens und die volle

Originalseite 24

Beschäftigung meint, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit ha­ben und das gleiche Recht, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen wie Menschen ohne Behinderungen. Ziel ist ein offener und integra- tiver Arbeitsmarkt, der auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein soll.

Menschen mit Behinderungen sollen Unterstüt­zung bei der Arbeitssuche sowie beim Erhalt und

der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes erhalten. Sie sollen einen gleichberechtigten Zugang zu beruflichen Beratungsprogrammen, zur Stellen­vermittlung sowie Berufsausbildung und Wei­terbildung haben und beim beruflichen Wieder­einstieg unterstützt werden. Weiters sollen sie gleichberechtigte Chancen auf einen beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt haben.

Im Prinzip stehen Menschen mit Behinderungen alle Angebote der Arbeitsmarktpolitik inklusive der Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit offen. Für die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist vor allem das Arbeitsmarktservice zuständig, sofern zumindest eine Arbeits­fähigkeit im Sinne der pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften gegeben ist. Das Bundes­sozialamt und das Land treten als Mitfinanzierer auf und setzen auch selbst jeweils eine Reihe von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen.

Für die erste Umsetzungsphase des Aktionsplanes ist es gelungen, die Wirtschaftskammer Steiermark, das Arbeitsmarktservice und das Bundessozialamt als Kooperationspartner für die Umsetzung einzelner Maßnahmen innerhalb des Aktionsplanes des Landes Steiermark zu ge­winnen. Bis 2014 werden zwei Maßnahmen zur Leitlinie Beschäftigung umgesetzt werden, sie werden im Kapitel 3.3.2 näher erläutert.

1. Leitlinie 3: Bewusstseinsbildung und Schulung

**Bewusstseinsbildung und Schulung in Leichter Sprache** 27 p „Menschen mit Behinderungen müssen anerkannt werden.

p Jeder, der mit Menschen mit Behinderungen arbeitet, soll die Rechte von Menschen mit Behinderungen kennen. p Es muss Schulungen und Kurse geben. Dort können alle Menschen etwas über Menschen mit Behinderungen lernen. Jeder soll lernen, dass Menschen mit Behinderungen wertvoll für das Land sind.“

In den letzten Jahrzehnten hat sich in diesem Bereich bereits viel getan. Zurückzuführen ist das auf viele gesetzliche Bestimmungen wie jene zur Einführung von Integrationsklassen an Pflichtschulen, die Gleichstellungsgesetzgebung bis hin zu den mobilen Leistungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes, durch die ein Leben außerhalb von Einrichtungen der Behindertenhilfe ermöglicht werden soll. Auch durch die Ratifizierung der UN-Behinderten- rechtskonvention durch Österreich 2008 ist das Bewusstsein über die Bedürfnisse von Menschen

Originalseite 25

mit Behinderungen gestiegen. Dazu kommen einige punktuelle Sensibilisierungsmaßnahmen unterschiedlicher Organisationen, oft durch Betroffene selbst und vereinzelte Versuche, in bestimmten Feldern eine systematische Bewusstseinsbildung voranzutreiben.

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“:

* Artikel 8: Bewusstseinsbildung

den Beitrag von Menschen mit Behinderungen geschärft werden.

Um das zu erreichen, sollen entsprechende Maßnahmen wie z.B. Schulungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte durchge­führt werden.

p Bewusstseinsbildung meint, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen in der gesam­ten Gesellschaft zu schärfen und dadurch die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu för­dern sowie Klischees und Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen.

Weiters soll das Bewusstsein für Fähigkeiten und

Dieser Leitlinie wird in der ersten Umsetzungsphase des Aktionsplanes auf sehr umfang­reiche Weise Rechnung getragen. Die betreffenden Maßnahmen sind das Kernstück des Aktionsplanes des Landes Steiermark, da in Summe 19 Maßnahmen bis 2014 umgesetzt werden. In diesen 19 Maßnahmen werden für bzw. mit 12 unterschiedlichen Zielgruppen inklu­sive Seminare bzw. Schulungen durchgeführt.

Jede dieser 19 Maßnahmen wird im Kapitel 3.3.3 näher erläutert.

1. Leitlinie 4: Bildung

**Bildung in Leichter Sprache** 28 p „Lernen ist wichtig für Menschen.

p Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Bildung. Jeder soll etwas lernen können. Jedes Kind muss zur Schule gehen können. p Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, mit anderen Menschen zusammen zu lernen. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfe bei der Bildung bekommen.“

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie „Bildung“:

* Artikel 24: Bildung

p Bildung meint, die Anerkennung des Rechtes auf Bildung für Menschen mit Behinderungen sowie die Gewährung eines integrativen Bil­dungssystems auf allen Ebenen mit dem Ziel des

lebenslangen Lernens.

Es soll sichergestellt sein, dass Menschen mit Behinderungen an sich nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem

Originalseite 26

ausgeschlossen werden. Das gilt für den Pflichtschulunterricht für Kinder mit Behinderungen

und weiter für den Besuch weiterführender Schulen bis zur allgemeinen Hochschulbildung, Berufsausbildung und Erwachsenenbildung.

Zum Begriff Integratives Bildungsystem muss angemerkt werden, dass in der deutschen Über­setzung der Begriff „inclusive education“ aus dem englischen Originaltext der UN-Behinder- tenrechtskonvention mit „integratives Bildungssystem“ übersetzt wird. Der Begriff INKLUSION geht über den Begriff der Integration hinaus, der Fokus wird auf das System und nicht wie bei der Integration auf das Individuum mit seinen Defiziten gelenkt. Inklusion zielt darauf ab, Strukturen, Rahmenbedingungen zu ändern und damit ein System für alle zu schaffen.

Bezogen auf einen inklusiven Unterricht für alle Kinder würde das einen Paradigmen­wechsel vom individuumszentrierten Ansatz (Integration) hin zu einem systemischen Ansatz, von der Eingliederung behinderter Kinder in das Regelschulwesen hin zur gemeinsamen Schule für behinderte und nichtbehinderte SchülerInnen bedeuten.

Um jedoch der Inklusion im Wortsinn Folge leisten zu können, bedarf es einer Haltungs­änderung in Richtung Systemänderung. Auch im Entwurf des nationalen Aktionsplanes wird der Inklusion von Kindern in das Regelschulwesen Rechnung getragen, die Maßnahme 124 lautet wie folgt: „Partizipative Strategieentwicklung zur Umsetzung der UN-Behinderten- rechtskonvention zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems." 29

Zum inklusiven Schulsystem wird es in der ersten Umsetzungsphase eine Maßnahme geben, sie wird im Kapitel 3 näher beschrieben.

Im Universitätsbereich sind in der Steiermark vor allem das Zentrum „Integriert studie­ren“ sowie das Referat für Menschen mit Behinderungen der HochschülerInnenschaft (ÖH) an der Karl-Franzens-Universität Graz aktiv. Die Internetplattform „Barrierefrei studieren“ bietet für Studierende mit Behinderung auf einen Blick wichtige Informationen kompakt zu­sammengefasst.

Im Erwachsenenbildungsbereich sind kaum spezielle Aktivitäten für Menschen mit Be­hinderungen bekannt, eine der wenigen Ausnahmen ist das Bildungshaus des Landes Steiermark, das Schloss Retzhof, als das erste barrierefreie Bildungshaus Österreichs. Das wird sowohl durch seinen barrierefreien Zugang als auch durch verschiedene Bildungsangebote deutlich.

Um das Angebot an barrierefreier Erwachsenenbildung auszubauen, wird es in der ersten Umsetzungsphase eine diesbezügliche Maßnahme geben. Für die erste Umsetzungsphase des Aktionsplanes werden drei Maßnahmen zur Leitlinie Bildung umgesetzt, diese werden im Ka­pitel 3.3.4 näher erläutert.

Originalseite 27

1. Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz

**Gesundheit und Gewaltschutz in Leichter Sprache** 30

p „Menschen mit Behinderungen haben das Recht, so gesund wie möglich zu sein. p Jeder Mensch mit Behinderung muss die Medizin und Hilfen für die Gesundheit bekommen, die er braucht. Die Medizin und die Hilfen dürfen nicht teuer sein.

Es muss auch Ärztinnen und Therapeutinnen auf dem Land geben. Alle Ärztinnen, Pflegerinnen und Therapeutinnen müssen Menschen mit Behinderungen gut helfen. p Niemand darf Menschen mit Behinderungen Gewalt antun, sie missbrauchen oder sie ausnutzen.“

Im Bereich der Gesundheit und des Gewaltschutzes sind verstärkte Bemühungen für Men­schen mit Behinderungen aus mehreren Gründen notwendig. Behinderung und chronische Erkrankung erhöhen oft die Gefahr der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt, damit steigt auch die Armutsgefährdung - auf der anderen Seite fallen auch erhöhte Kosten für Behandlungen und Medikamente an. Nach wie vor ist eine klare Diskriminierung bei Lebensversicherungen, Zu­satzkrankenversicherungen sowie der Pensionsvorsorge gegeben. Mit der Mindestsicherung sind nunmehr Menschen mit Behinderungen, die auf dieses „letzte Netz“ staatlicher Unterstützung angewiesen sind, zumindest krankenversichert.

Menschen mit Behinderungen sind nicht nur oft von sozialer Ausgrenzung bedroht, sondern auch vermehrt von körperlicher und seelischer Gewalt betroffen. Menschen mit Behinderungen gehören aufgrund ihrer häufigen Ausgrenzung bzw. Isolation zu jenen Personen mit starken Ab­hängigkeiten, die meist lange brauchen, bis sie sich zu Schritten entschließen, aus gewalttätigen Beziehungen zu gehen oder auch TäterInnen anzuklagen.

Gewaltschutz ist mittlerweile fixer Bestandteil der Grundausbildung bei Polizei, RichterIn­nen und Fachhochschulen (Sozialarbeit). Schulungen werden auch für das Krankenhaus- und Rettungspersonal und bei unterschiedlichen medizinischen Berufen angeboten, wobei die be­sondere Gefährdung von Menschen mit Behinderungen betont wird. Gewaltschutzprävention in Organisationen ist eine „heikle“ und umfassende Aufgabe der Organisationsentwicklung. Folgende Bereiche sind davon berührt: Fragen des Personals, der Qualifikation, Regelwerke, Qualitätsstandards, Richtlinien, Kontrollmechanismen, Supervision und Austausch bis hin zu einem speziellen Sicherheitsmanagement für den Fall, dass Übergriffe bekannt werden. Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leitlinie „Gesundheit und Gewaltschutz“:

* Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person
* Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Be­handlung oder Strafe

Originalseite 28

* Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
* Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person
* Artikel 25: Gesundheit

richtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden. Sollten Menschen mit Behinderungen Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch geworden sein, sollen die körper­liche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliede­rung in eine entsprechende Umgebung geför­dert werden.

p Schutz der Unversehrtheit der Person meint, dass jeder Mensch mit Behinderung gleichbe­rechtigt mit anderen das Recht auf Achtung sei­ner körperlichen und seelischen Unversehrtheit hat.

p Gesundheit meint, dass Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie andere Menschen bekommen.

p Freiheit und Sicherheit der Person meint, dass

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsent­ziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt. p Freiheit von Folter oder grausamer, un­menschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe meint, dass alle erforderlichen Maß­nahmen getroffen werden müssen, um Derarti­ges zu verhindern.

p Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch meint, dass Menschen mit Behin­derungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung,

Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer ge­schlechtsspezifischen Aspekte, geschützt werden.

Weiters soll gewährleistet werden, dass alle Ein­

Für die erste Umsetzungsphase des Aktionsplanes sind innerhalb dieser Leitlinie zwei Maß­nahmen vorgesehen, diese werden in Kapitel 3.3.5 näher erläutert.

1. Leitlinie 6: Gleichstellung

**Gleichstellung in Leichter Sprache 31**

p **„Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung schlechter behandelt werden. Jeder Mensch mit Behinderung hat vor dem Gesetz die gleichen Rechte.**

p **Menschen mit Behinderungen müssen Hilfe bei ihren Rechten und Pflichten bekommen.**

p **Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht zu leben.**

p **Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf eine Staatsangehörigkeit und das Recht, sich frei in ihrem Land zu bewegen.**

p **Österreich muss mit anderen Ländern zusammen arbeiten.**

p **Alle in Österreich müssen sich an die UN-Konvention halten. in Österreich soll es Menschen geben, die darauf aufpassen.“**

Originalseite 29

Als Grundlage für eine Gleichstellung und Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung gibt es eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. das Bundesbe­hindertengesetz, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz, das Behinderteneinstellungs­gesetz, das Bundesverfassungsgesetz und auf Landesebene das Landesgleichbehandlungsgesetz sowie das Steiermärkische Behindertengesetz.

Das Steiermärkische Behindertengesetz betont Ziele wie Gleichstellung, Teilhabe am gesell­schaftlichen Leben und selbstbestimmt Leben und sieht dafür Leistungen wie Freizeitassistenz, Wohnassistenz, Familienentlastungsdienst sowie die Leistung Persönliches Budget vor. Mit rund 20 Leistungen und einem breiten Angebot an mobilen, ambulanten, teilstationären und stati­onären Leistungen ist das Bundesland Steiermark auf einem guten Weg, wenngleich es in den kommenden Jahren noch einiges zu tun gibt.

Auch im Bereich der Sozialpsychiatrie wurden mit dem Steiermärkischen Behinderten­gesetz 2004 Leistungen für Menschen mit psychischen Problemen auf ein „gesichertes Fun­dament“ und auf gleiche Ebene mit Personen mit anderen Behinderungen gestellt und damit eine Rechtssicherheit nach der Gleichbehandlungsrichtlinie geschaffen. Vorher wurden Leistungen vor allem nach dem Sozialhilfegesetz bzw. nach „Ermessen“ in Einzelbeurteilung gewährt.

Als weitere wichtige Errungenschaft in Richtung Gleichstellung in der Steiermark kann die gesetzliche Fixierung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen genannt werden.

Wichtig für die Durchsetzung der verbrieften Rechte und damit der tatsächlichen Gleich­stellung ist auch eine starke Selbstvertretung der Betroffenen und der Angehörigen, darauf wird in der Leitlinie 7 (Selbstbestimmt leben) näher eingegangen.

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leit­linie „Gleichstellung":

* Artikel 3: Allgemeine Grundsätze
* Artikel 5: Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
* Artikel 10: Recht auf Leben
* Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht
* Artikel 13: Zugang zur Justiz
* Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit
* Artikel 32: Internationale Zusammenarbeit
* Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Die allgemeinen Grundsätze meinen u.a. die Achtung und Nichtdiskriminierung von und die volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftli­chen Leben für Menschen mit Behinderungen. Gleichberechtigung und Nichtdiskriminie­rung meint, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und somit auch gleich zu behandeln sind.

Recht auf Leben meint, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat.

Gleiche Anerkennung vor dem Recht meint, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden und in allen Lebensbereichen gleichbe­rechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähig­keit genießen.

Zugang zur Justiz meint, Menschen mit Be­hinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksa Originalseite 30

­men Zugang zur Justiz, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen zu erleichtern.

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit meint, das gleiche Recht von Menschen mit Behinde­rungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit sowie die Freiheit, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen.

Internationale Zusammenarbeit meint, Menschen mit Behinderungen in internationale Entwicklungsprogramme einzubeziehen und diese für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen.

Innerstaatliche Durchführung und Über­wachung meint, dass in den Vertragsstaaten staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die unab­hängige Überwachung der Einhaltung der Durch­führung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet werden. Dabei ist es wichtig, dass diese Prozesse immer gemeinsam mit Betroffenen und ihren Vertretungsorganisationen ablaufen.

Auf Bundesebene wurde für die Überwachung der Durchführung der unabhängige Monito­ringausschuss implementiert. Im Land Steiermark ist in der ersten Umsetzungsphase geplant, einen eigenen Monitoringausschuss einzurichten.

Insgesamt wird es innerhalb dieser Leitlinie drei Maßnahmen in der ersten Umsetzungs­phase geben, diese werden im Kapitel 3.3.6 näher beschrieben.

1. Leitlinie 7: Selbstbestimmt leben

**Selbstbestimmt leben in Leichter Sprache** [[15]](#footnote-15)

p „Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben. Das bedeutet: Jeder Mensch soll das Gleiche tun können. Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden. p Menschen mit Behinderungen müssen gut leben können. p Jeder Mensch mit Behinderung muss genug gesundes Essen, sauberes Wasser,

Kleidung und eine Wohnung haben. Jeder Mensch mit Behinderung muss Hilfen und Geräte bekommen, die er wegen seiner Behinderung braucht. p Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf privaten Raum. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, dass niemand etwas über sie verrät. p Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf Partnerschaft und Familie.“

Selbstbestimmung wird von Ottmar Miles-Paul [[16]](#footnote-16) wie folgt definiert: „Kontrolle über das eigene Leben, die auf der Wahl von akzeptablen Möglichkeiten basiert, die das Angewiesensein auf andere beim Treffen von Entscheidungen und der Ausübung von alltäglichen Tätigkeiten minimieren.“ [[17]](#footnote-17)

In Österreich gibt es die bundesweite Interessensvertretung Selbstbestimmt Leben Österreich (SLIÖ), Projekte und Einzelpersonen aus ganz Österreich sind darin vernetzt.[[18]](#footnote-18) Ziel dieser Interessensvertretung ist die Gleichstellung von behinderten Menschen und

Originalseite 31

die Durchsetzung aller ihrer BürgerInnenrechte. Das Motto lautet: „Nichts über uns ohne uns!“ - „Nothing about us without us!“

Das Selbstvertretungsprinzip „Nichts über uns ohne uns!“ entspricht auch der Organisationsstruktur von SLIÖ: In allen Selbstbestimmt-Leben-Initiativen, bei allen Pro­jekten und Arbeitsgruppen haben Frauen oder Männer mit Behinderung die Leitung bzw. die Entscheidungsfunktionen inne. Die Prinzipien sind jene der internationalen Selbstbestimmt-Leben-Bewegung: 36 p Selbstbestimmung p Gleichstellung p Nichtdiskriminierung p Barrierefreiheit

Um dem Selbstbestimmt-Leben-Gedanken künftig auch in der Steiermark verbessert Rech­nung zu tragen, unterstützt das Land Steiermark in der ersten Phase des Aktionsplanes den Aufbau von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“. Näheres dazu im Kapitel 3 bei der Beschreibung der einzelnen Maßnahmen.

Als wichtiger Schritt in Richtung Selbstbestimmt leben kann das „Persönliche Budget“ genannt werden, das seit Juni 2011 im Steiermärkischen Behindertengesetz verankert ist. Die Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets wird in der Leitlinie 8 näher erläutert. Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leit­linie „Selbstbestimmt leben“:

* Artikel 3: Allgemeine Grundsätze
* Artikel 4: Allgemeine Verpflichtungen (Absatz 3)
* Artikel 7: Kinder mit Behinderungen
* Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
* Artikel 22: Achtung der Privatsphäre
* Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie
* Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Die allgemeinen Grundsätze meinen u.a. die Achtung und Nichtdiskriminierung von und die volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftli­chen Leben für Menschen mit Behinderungen.

Die allgemeinen Verpflichtungen meinen, dass die Vertragsstaaten bei Entscheidungspro­zessen oder bei der Erarbeitung von Rechtsvor­schriften zur Umsetzung der UN-Behinderten- rechtskonvention Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen einbe­ziehen

Für Kinder mit Behinderungen sollen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit diese gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genie­ßen können.

Achtung der Privatsphäre meint, dass Men­schen mit Behinderungen keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben ausgesetzt werden dürfen.

Unabhängige Lebensführung und Einbezie­hung in die Gemeinschaft meint, dass Menschen mit Behinderungen gleiche Rechte mit gleichen Wahlmöglichkeiten haben wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen sollen frei entscheiden, wo und

Originalseite 32

mit wem sie leben, sie dürfen nicht verpflichtet werden in besonderen Wohnformen zu leben.

Achtung der Wohnung und der Familie meint, dass Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partner­schaften betreffen, gleichberechtigt mit anderen sind. Kinder mit Behinderungen haben gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben.

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz meint das Recht von Menschen mit Behin­derungen auf einen angemessenen Lebensstan­dard für sich selbst und ihre Familien, einschließ­lich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.

In der ersten Umsetzungsphase des Aktionsplanes wird es innerhalb dieser Leitlinie sieben Maßnahmen geben, welche in Kapitel 3.3.7 näher beschrieben werden.

1. Leitlinie 8: Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

**Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Leichter Sprache** 37

„Jeder Mensch mit Behinderung muss in seiner Freizeit überall dabei sein können. p Jeder Mensch mit Behinderung soll ins Theater, Kino, Museum oder in die Bücherei gehen können.

Menschen mit Behinderungen können selber entscheiden, wo und mit wem sie wohnen.

Jeder Mensch mit Behinderung soll auch selber Kunst machen können. p Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf seine eigene Sprache.

Jeder Mensch mit Behinderung muss Sport machen können. p Jeder Mensch mit Behinderung muss auch in den Urlaub fahren können.

Jeder Mensch mit Behinderung muss sich erholen können. p Menschen mit Behinderungen dürfen in der Politik und in Gruppen mitbestimmen.

Sie haben das Recht, in ihrem Land mit zu entscheiden.“

Die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbe­reichen ist das Ziel der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Stellver­tretend dafür steht der Grundsatz „Leben, arbeiten, wohnen wie andere auch“. Er verweist auf die Notwendigkeit möglichst gemeindenaher Dienste zur Verhinderung von Isolation und Ausgrenzung bzw. von Maßnahmen, die die unabhängige Lebensführung und die Einbe­ziehung in die Wohnumgebung (im Gegensatz zum fremdbestimmten Leben in großen Einrich­tungen) ermöglichen sollen.

Im Steiermärkischen Behindertengesetz ist in §1 die „volle gesellschaftliche Teilhabe“ als Ziel hervorgehoben. Assistenzleistungen wie die Freizeitassistenz, die Wohnassistenz oder das Persönliche Budget sollen die Teilhabe an Freizeit-, Sport-, Kultur-, Bildungs-, Erholungsak­tivitäten und am öffentlichen Leben ermöglichen, wo Barrieren anders nicht beseitigt werden können.

Originalseite 33

Insbesondere die Leistungsart Persönliches Budget stellt einen Schritt in Richtung „volle gesellschaftliche Teilhabe“ dar. Diese Leistung befindet sich aktuell in der Erprobungs­phase. Aus diesem Grund wird es in der ersten Umsetzungsphase eine eigene Maßnahme ge­ben, die sich mit der Weiterentwicklung des Persönlichen Budgets befasst. Näheres dazu wird im Kapitel 3 beschrieben.

Folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Grundlage für die Leit­linie „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“:

* Artikel 3: Allgemeine Grundsätze (3c: volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftlichen Leben)
* Artikel 9: Zugänglichkeit/Barrierefreiheit
* Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
* Artikel 20: Persönliche Mobilität
* Artikel 24: Bildung (Teilhabe an einer freien Gesellschaft)
* Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
* Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

p Die allgemeinen Grundsätze meinen u.a. die Achtung und Nichtdiskriminierung von und die volle und wirksame Teilhabe am gesellschaftli­chen für Menschen mit Behinderungen. p Zugänglichkeit/Barrierefreiheit meint den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations­und Kommunikationstechnologien und -syste­men. Zugangsbarrieren für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schu­len, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten sollen beseitigt werden. Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit sollen angeboten werden.

p Unabhängige Lebensführung und Einbezie­hung in die Gemeinschaft meint, dass Menschen mit Behinderungen gleiche Rechte mit gleichen Wahlmöglichkeiten haben wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Menschen mit Behinderungen sollen frei entscheiden, wo und mit wem sie leben, sie dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen zu leben. Menschen mit Behinderungen sollen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungs­diensten zu Hause und in Einrichtungen haben, dazu gehört die persönliche Assistenz zur Unter­stützung des Lebens in der Gemeinschaft und zur Verhinderung von Isolation. p Persönliche Mobilität meint, für Menschen mit Behinderungen wirksame Maßnahmen bereit zu stellen, um ihre persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicher zu stellen.

p Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben meint, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen politischen Rechte wie anderen Men­schen garantiert werden.

p Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erho­lung, Freizeit und Sport meint die Anerkennung des Rechtes von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, Zugang zu Fernsehprogram­men, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten zu haben; Zugang zu Orten kultureller Darbietun­gen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Muse­en, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung zu haben.

Innerhalb dieser Leitlinie sind in der ersten Umsetzungsphase sechs Maßnahmen vorgesehen; sie werden im Kapitel 3.3.8 näher beschrieben.

Originalseite 34

1. Leitlinie 9: Daten und Statistik

**Daten und Statistik in Leichter Sprache** [[19]](#footnote-19)

„Österreich muss Daten sammeln. Zum Beispiel: Wie viele Menschen mit Behinderun­gen in Österreich wohnen. Oder, welche Hilfen diese Menschen brauchen. p Mit diesen Daten kann man prüfen, wie gut sich Österreich an die Regeln in der Konvention gehalten hat. Diese Daten helfen auch, dass man mehr über Menschen mit Behinderungen weiß. So kann man Menschen mit Behinderungen besser helfen. p Wenn Österreich diese Daten sammelt, muss es sich an die Gesetze halten. Zum Beispiel darf Österreich niemand zwingen, etwas über seine Behinderung zu erzählen. p Österreich sorgt dafür, dass jeder im Land diese Daten lesen kann.“

In Österreich ist die Sammlung von Daten über Menschen mit Behinderungen aus historischen Gründen eine sehr sensible Herausforderung. Im Behindertenbericht 2008 werden die zwei fol­genden Untersuchungen genannt: [[20]](#footnote-20)

1. Mikrozensus-Erhebung Oktober 2007 bis Februar 2008

8.195 Personen nahmen an einer Befragung teil (hochgerechnet sind das rund 8.2 Millionen), die Frage lautete:

„Sind Sie im Alltagsleben auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eingeschränkt? Mit der Zusatzfrage:„Haben Sie diese Beeinträchtigung schon länger als ein halbes Jahr?" Ergebnis: 20,5 % aller Befragten gaben an, eine dauerhafte Beeinträchtigung zu haben, das entspricht 1,7 Millionen Personen.

1. Erhebung der EU-SILC 2006

Diese Studie unterscheidet zwischen Menschen mit Behinderungen im engeren und im wei­teren Sinn.

6.000 Haushalte im Jahr 2006 mit 15.000 Personen wurden befragt. Als behindert im engeren Sinn gelten Personen mit einer subjektiv wahrgenommenen starken Beeinträch­tigung bei der Verrichtung alltäglicher Arbeiten die länger als ein halbes Jahr andauert; hochgerechnet sind das laut Studie 630.000 Personen. Als behindert im weiteren Sinn gelten Personen, die bei der Befragung angaben, chronisch krank zu sein, aber keine starke Beeinträch­tigung bei der Verrichtung der alltäglichen Arbeit zu haben; hochgerechnet ist das etwa eine Million Menschen. Demzufolge gibt es in Österreich 1,6 Millionen Menschen mit Behinderungen im engeren oder weiteren Sinn.

Originalseite 35

Diese beiden Untersuchungen können jedoch nicht auf die einzelnen Bundesländer übertragen werden. Fehlende Daten und statistische Planungsunterlagen haben auch mit der Definition von Behinderung(en), mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten sowie der Anerkennungspraxis von Land oder Bund zu tun. Das Bundesverfassungsgesetz enthält keinen Tatbestand Behindertenwesen, das Behindertenrecht ist eine klassische Querschnittsmaterie. [[21]](#footnote-21) Dementsprechend vielfältig und unterschiedlich sind die Definitionen von Behinderung.

Auch in der Steiermark gibt es noch zu wenig Datenmaterial und statistische Grundlagen, was eine Planung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderungen erschwert.

Zwar gibt es bei einzelnen relevanten Stellen (AMS, Sozialversicherung, Krankenkassen, Bundessozialamt, Land Steiermark, Landesschulrat) Daten über die Anzahl der bewilligten Leistungen, selten aber Aussagen über die Anzahl der unterstützten Personen bzw. ihrer soziodemografischen Merkmale. Die Zusammenführung der unterschiedlichen Daten an einer zentralen Stelle ist bis jetzt aus unterschiedlichen Gründen nicht zustande gekommen.

In der ersten Umsetzungsphase des Aktionsplanes gibt es eine diesbezügliche Maßnahme, um zu vergleichen, welche Institutionen Leistungen (und damit Daten) im Bereich Menschen mit Behinderungen anbieten und mit welcher Zielgruppendefinition (unterschiedlicher „Be­hindertenbegriff“) sie operieren. Mit diesem Datenabgleich soll eine Grundlage für die künftige Planung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Folgender Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention bildet die Grundlage für die Leitlinie

p Statistik und Datensammlung meint die

Verpflichtung zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die es ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen.

„Daten und Statistik“:

* Artikel 31: Statistik und Datensammlung

In der ersten Umsetzungsphase wird es zwei Maßnahmen innerhalb dieser Leitlinie geben, sie werden im Kapitel 3.3.9 näher beschrieben.

Originalseite 36

Originalseite 37

3

**ERSTE UMSETZUNGSPHASE 2012-2014**

Originalseite 38

Die erste Umsetzungsphase wird innerhalb des Landes Steiermark als Projekt angelegt und weist die folgende Projektstruktur auf:

1. Projektorganisation

Projektauftraggeber

1. LH-Stv. Siegfried Schrittwieser, Landesamtsdirektor HR Mag. Helmut Hirt

Projekteignerin

Mag.a Barbara Pitner,

Abteilungsleiterin der Abteilung 11 Soziales

Projektleiterin

DSA Mag.a Dr.in Margarita Edler, Abteilung 11 Soziales

Projektkernteam

Mag.a Elke Woschnagg, Abteilung 11 Soziales p Mag. Sebastian Ruppe, Abteilung 11 Soziales p Alexandra Spielhofer, Abteilung 11 Soziales

Projektlenkungsausschuss

HR Bezirkshauptfrau Dr.in Gabriele Budiman, Bereichssprecherin der Bezirkshauptleute des Landes Steiermark für Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit

HR Bezirkshauptmann Mag. Max Wiesenho­fer, Bereichssprecher der Bezirkshauptleute des Landes Steiermark für das Behindertenge­setz, das Sozialhilfegesetz und für stationäre Pflege

Mag.a Barbara Pitner, Abteilungsleiterin der Abteilung 11 Soziales

HR Mag. Heinz Drobesch, Büroleiter 2. LH- Stv. Siegfried Schrittwieser

Wissenschaftlicher Beirat

Univ.-Prof.in Dr.in Barbara Gasteiger-Klicpera, Karl-Franzens-Universität Graz; Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates p Univ.-Prof. Dr. Johann Götschl, Karl-Franzens­Universität Graz;

Univ.-Ass. Dr. Michael Friedrich, Karl-Franzens-Universität Graz; p Univ.-Prof. Dr. Michael Lehofer, Ärztlicher Leiter der Landesnervenklinik Sigmund Freud Graz;

Univ.-Ass. Dr. Georg Tafner, Karl-Franzens­Universität Graz; p Univ.-Prof.in Dr.in Anita Prettenthaler-Ziegerhofer, Karl-Franzens-Universität Graz

Begleitgruppe

Menschen mit Behinderungen

Angehörige von Menschen mit Behinderun­gen

Behindertenanwalt des Landes Steiermark

VertreterIn Dachverband „Die Steirische Be­hindertenhilfe"

VertreterIn „Dachverband der sozialpsychiatri­schen Vereine und Gesellschaften Steiermark"

VertreterIn „Gemeindepsychiatrischer Verbund Steiermark"

VertreterIn Bundessozialamt - Landesstelle Steiermark

VertreterIn Arbeiterkammer Steiermark

VertreterIn Wirtschaftskammer Steiermark

VertreterIn Arbeitsmarktservice Steiermark

VertreterIn Wissenschaft

Die Begleitgruppe setzt sich aus Menschen mit Behinderungen und aus Menschen ohne Behinderungen zusammen, wobei ein ausge­wogenes Verhältnis der Anzahl von Menschen mit Behinderungen und von Menschen ohne Behinderungen angestrebt wird.

Originalseite 39

1. Kurzdarstellung der Maßnahmen

In der ersten Umsetzungsphase bis Ende 2014 werden insgesamt 53 Maßnahmen umgesetzt. Jede Maßnahme ist einer der neun Leitlinien zugeordnet. Maßnahmen, die eine Vergleichbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan aufweisen, werden kursiv angeführt.41

**Leitlinie 1** Barrierefreiheit

Diese Leitlinie wird in drei Schwerpunktbereiche gegliedert und umfasst in der ersten Umset­zungsphase zehn Maßnahmen:

Zugang zu Information und Kommunikation

Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige p Barrierefreier Intranet- und Internetauftritt des Landes

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 79 im Nationalen Aktionsplan: Integration von barrierefreiem Webdesign in das E-Government sowie Maßnahme Nr. 81: Laufende Evaluierung der Web­auftritte

Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes Steiermark

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 237 im Nationalen Aktionsplan: Bewußtseinsbildung und Ver­breitung von Informationen über die UN-Behindertenrechtskonvention und die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch in Leichter-Lesen-Version p Aufbau einer Fachstelle Leichter-Lesen

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 78 im Nationalen Aktionsplan: Aufbau des entsprechenden Fach­wissens Leichter-Lesen-Versionen und Ausbau des Angebotes an Publikationen nach gleichen Standards.

Adaptieren der Checklisten und Alarmpläne im Bereich Katastrophenschutz auf die Erfor­dernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

Zugang zur physischen Umwelt

Verstärkte Umsetzung der Planungsgrundsätze: „Barrierefreie Mobilität“

Ausbau des Referates Bautechnik und Gestaltung

Errichten von barrierefreien Liften in Amtsgebäuden

Zugang zu Einrichtungen und Diensten

Adaptieren des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales

One-Stop-Shop für Hilfsmittel

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 222 im Nationalen Aktionsplan: Schaffung zentraler Hilfsanlaufstellen

Originalseite 40

**Leitlinie 2** Beschäftigung

Hier gibt es bereits eine Reihe von bestehenden Leistungsangeboten innerhalb des Steier­märkischen Behindertengesetzes. Diese Angebote sind nicht als eigene Maßnahme ausgewiesen. Die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen der Leitlinie Beschäftigung wurden in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark, dem Bundessozialamt - Landesstelle Steiermark und dem Arbeitsmarktservice Steiermark konzipiert.

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase zwei Maßnahmen geben: p Erhöhung der Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark Vergl. dazu Maßnahme Nr. 222 im Nationalen Aktionsplan: Modelle zur Steigerung der Durchlässigkeit zum ersten Arbeitsmarkt p Vernetzungstreffen von Unternehmerinnen und Menschen mit Behinderungen

**Leitlinie 3** Bewusstseinsbildung und Schulung

Diese Leitlinie bildet das Kernstück des Aktionsplanes des Landes Steiermark, weshalb eine große Anzahl an Maßnahmen für die erste Umsetzungsphase konzipiert wurde. Bei den ein­gelangten Stellungnahmen gab es zahlreiche zustimmende Kommentare zu den Maßnahmen betreffend Bewusstseinsbildung und Schulung. Um dem Inklusionsgedanken Rechnung zu tragen, wird gemeinsam mit Betroffenen ein inklusiver Lehrgang konzipiert, um Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen auszubilden. Insgesamt werden bis Ende 2014 für zwölf unterschiedliche Zielgruppen Schulungen bzw. in­klusive Seminare durchgeführt.

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase 19 Maßnahmen geben, alle 19 Maßnahmen werden gemeinsam von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen getragen.

Lehrveranstaltungen für Studierende p Lehrveranstaltung zur UN-Behindertenrechtskonvention

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 92 im Nationalen Aktionsplan: Sicherstellung von Lehrveranstal­tungen zum Thema „Barrierefreiheit“

Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 112 im Nationalen Aktionsplan: Barrierefreiheit als Pflichtfach in allen einschlägigen Ausbildungen (Architektur, Bauingenieurwesen, bautechnische Berufe)

Schulungen für BaureferentInnen

Sensibilisierungsworkshops für (Bau)Sachverständige

Schulungen für BaureferentInnen in Städten und Gemeinden

Schulungen für BaureferentInnen der Landesimmobiliengesellschaft

Workshops zum Thema Gehörlosigkeit/Gebärdensprache für Klinikpersonal

Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden

Veranstaltungen zum Thema „Leben mit einer Behinderung“

Originalseite 41

Erstellen eines inklusiven Lehrgangscurriculums zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen

Durchführen der inklusiven Seminare ab 2014

Inklusive Seminare für KindergartenpädagogInnen

Inklusive Seminare für LehrerInnen an Pflichtschulen, an der Pädagogische Hochschule Steiermark sowie an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau Vergl. dazu Maßnahme Nr. 121 im Nationalen Aktionsplan: Fort- und Weiterbildung zum Thema „Inklusion und Sonderpädagogik“ an den Pädagogischen Hochschulen

Inklusive Seminare für BezirksschulinspektorInnen

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 128 im Nationalen Aktionsplan: Fortbildungsangebote für LehrerInnen sowie Schulaufsicht

Inklusive Seminare in der Landesverwaltungsakademie für Führungskräfte im Landes­dienst

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 184 im Nationalen Aktionsplan: Information und Schulung für Personalverantwortliche und Führungskräfte im öffentlichen Dienst

Inklusive Seminare in der Landesverwaltungsakademie: offen für alle Landesbediensteten Informationsveranstaltungen für Betriebe in Kooperation mit der Wirtschafts­kammer Steiermark

Modul für Teilnehmerinnen der Funktionärsakademie der Wirtschaftskammer Steiermark

Informationsveranstaltungen für Bürgermeisterinnen und GemeinderätInnen

„Tag der Inklusion“

**Leitlinie 4** Bildung

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase drei Maßnahmen geben:

Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen, Kinder- bildungs- und -betreuungseinrichtungen

Konzepterstellung „Inklusive Modellregion“

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 125 im Nationalen Aktionsplan: Entwicklung von inklusiven Modellregionen Barrierefreie Erwachsenenbildung

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 189 im Nationalen Aktionsplan: Barrierefreie Erwachsenenbil­dung über das politische und öffentliche Leben

Originalseite 42

**Leitlinie 5** Gesundheit und Gewaltschutz

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase zwei Maßnahmen geben: Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe

Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 210 im Nationalen Aktionsplan: Aus- und Fortbildung sowie Schulung des Pflegepersonals

**Leitlinie 6** Gleichstellung

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase drei Maßnahmen geben: Implementieren einer Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Adaptierung der EZA-Richtlinien auf die Erfordernisse des Artikel 32 der UN-Behinder- tenrechtskonvention

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 34 im Nationalen Aktionsplan: Fortführung des Arbeitskreises „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ in der österreichischen Entwicklungs­zusammenarbeit

Adaptierung der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeitsplatzes für Menschen mit Behinderungen im Landesdienst

**Leitlinie 7** Selbstbestimmt leben

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase sieben Maßnahmen geben: Weiterentwicklung der Behindertenhilfe in der Steiermark

Unterstützung des Aufbaus von „Selbstbestimmt leben“ in der Steiermark

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 7 im Nationalen Aktionsplan: Finanzielle Unterstützung für Behindertenverbände/Selbstbestimmt leben

Anregungen zur Umsetzung ausgewählter Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention aus der Sicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen

Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahre

Pilotprojekte: Wohnen für SeniorenInnen mit Behinderung

Autismuskonzept Steiermark

Adaptierung des Gesetzes über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR)

* Pflegefreistellung für Eltern behinderter Kinder
* Sonderurlaub für Eltern von Kindern mit Behinderung

Originalseite 43

**Leitlinie 8** Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase sechs Maßnahmen geben:

Ausbau und Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 192 im Nationalen Aktionsplan: Konzept - bundesweit einheit­liche Regelung der persönlichen Assistenz

Schrittweises Adaptieren des Steiermärkischen Behindertengesetzes auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

Erarbeitung einer Broschüre für barrierefreie Sportstätten

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 83 im Nationalen Aktionsplan: Förderung zahlreicher Projekte zum Thema „Barrierefreiheit“

Evaluierung der barrierefreien Tourismusbetriebe in der Steiermark

Neuauflage der Broschüre „Steiermark barrierefrei erleben“

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 117 im Nationalen Aktionsplan: Informationsmaterial für behinderte Reisende

EQUITY - Bilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Freizeit und Sport

**Leitlinie 9** Daten und Statistik

Innerhalb dieser Leitlinie wird es in der ersten Umsetzungsphase zwei Maßnahmen geben: Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2 (Integriertes Sozialmanagement-System des Landes Steiermark)

Datenabgleich mit Institution in der Steiermark, die über Daten im Bereich Menschen mit Behinderungen verfügen

Vergl. dazu Maßnahme Nr. 229 im Nationalen Aktionsplan: Entwicklung eines geeigneten Modus für das Abfragen nach Behinderungen bei statistischen Erhebungen

Originalseite 44

1. Detaildarstellung der einzelnen Maßnahmen
2. Leitlinie Barrierefreiheit: Maßnahmen bis 2014
3. Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige

**Leitlinie** Barrierefreiheit

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention:** Artikel 9 Zugänglichkeit und Artikel 21 Recht auf freie Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zur Information

Ausgangslage: Für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige ist es oft schwierig herauszufinden, welche Leistungsansprüche sie haben und bei welcher Organisation sie welche Leistungen beantragen können.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase sollen alle in Frage kommenden Leistungsan­sprüche für Menschen mit Behinderungen systematisch gesammelt und aufbereitet werden. Wei­ters soll ein Aktualisierungsverfahren erarbeitet werden, welches es ermöglicht, diese Übersicht so effizient wie möglich zu gestalten, damit eine jährliche Ausgabe durchgeführt werden kann.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die gesammelten Leistungen aufbereitet und in ein gut lesbares Format gebracht werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige sollen durch diese Übersicht umfassend informiert werden: p Welche Leistungen sie p bei welcher Stelle p unter welchen Voraussetzungen p für welchen Zeitraum p beantragen können

Dieses Verzeichnis soll für alle Menschen mit und ohne Behinderungen zugänglich sein und wird auch in einer Leichter-Lesen-Version, auch im Internet, zur Verfügung gestellt werden.

Umsetzung ab

Erste Ausgabe Jänner 2014

Messbare Ziele bis Ende 2014: Verfügbarkeit des Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark.

Planungsphase

von # bis

Jänner 2013 # November 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Martin Kaufmann, Bakk. # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 45

1. Barrierefreier Intra- und Internetauftritt des Landes

**Leitlinie Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen**

Ausgangslage: Der Internetauftritt des Landes Steiermark wird ständig verbessert, die Richtlinien der „Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 Level AA“ bei der Gestaltung werden berücksichtigt. Trotzdem gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten, z.B. die Übersetzung ausgewählter Seiten in die österreichische Gebärdensprache. Zusätzlich zum Internetportal des Landes Steiermark gibt es für Bedienstete des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Intranetseite mit vielen notwendigen und nützlichen Informationen. Einige - für die Ausübung der Dienstpflichten notwendige - Programme (z.B. Aktenverwaltung, ESS, SAP-Semi- narprogramm) werden über dieses Portal aufgerufen. Derzeit sind vor allem diese Programme (noch) nicht barrierefrei.

Inhalte Planungsphase: Bestandsaufnahme des derzeitigen Intranetauftritts und der über das Intranet zugänglichen Anwendungen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderun­gen als Ausgangspunkt für ein Konzept, welches die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für das Intranet der steirischen Landesverwaltung aufzeigt. Dieses Konzept könnte auch auf andere Intra- und Internetauftritte - außerhalb der Verwaltung - angewendet werden (z.B. bei Trägern der Behindertenhilfe) bzw. könnte dieses Konzept aufzeigen, auf welche Bereiche im world wide web, in Hinblick auf Barrierefreiheit, besonderes Augenmerk zu legen ist.

Inhalte Umsetzungsphase: Ausgehend von den Vorarbeiten in der Planungsphase wird in der Umsetzungsphase die Umstellung des Landesintranets auf Barrierefreiheit erfolgen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Behinderungen werden im selben Ausmaß wie nicht-behinderte Menschen die Möglichkeit vorfinden, sich via Internet über die Landesverwaltung und ihre Leistungen zu informieren. Des Weiteren sind Informationen über die physische Zugänglichkeit von Amtsgebäuden erforderlich. Auch für die in der Landes­verwaltung beschäftigten Menschen mit Behinderungen soll ein barrierefreier Zugang zu Infor­mationen und wichtigen Arbeitsprogrammen (Aktenverwaltung, ESS ... ) sichergestellt werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Der Intranetauftritt des Landes Steiermark soll Ende 2014 einer Evaluierung unterzogen werden.

Planungsphase

von # bis

Jänner 2013 # Juli 2013

Umsetzung ab

August 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Ingeborg Farcher # Abteilung Landesamtsdirektion, Kommunikation Land Steiermark

Originalseite 46

1. Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark

**Leitlinie Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zugänglichkeit und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen**

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in mehreren Artikeln den gleichberechtigten Zugang zu Informationen ein. Texte sollen u.a. in barrierefrei zugänglichen Formaten für sehbehinderte und blinde Menschen sowie in Leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten verfügbar sein.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten einer Ausschreibung und Vergabe eines Auftrages an ein zertifiziertes Leichter-Lesen-Team, den Aktionsplan des Landes Steiermark in eine Leichter-Lesen­Version zu übersetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll der Aktionsplan in Leichte Sprache übersetzt und anschließend auf dem Sozialserver des Landes Steiermark barrierefrei zur Ver­fügung gestellt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Der Aktionsplan des Landes Steiermark soll einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht zugänglich sein.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Der Aktionsplan des Landes Steiermark ist barrierefrei über den Sozialserver des Landes Steiermark abrufbar. Eine Leichter-Lesen-Version des Aktionsplanes ist ebenfalls über den Sozialserver des Landes verfügbar.

Planungsphase

von # bis

November 2012 # Mai 2013

Umsetzung ab

Juni 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Sigrid Reissner, M.B.L. # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Kerstin Harm-Schwarz # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 47

1. Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen

**Leitlinie Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 2 Begriffsbestimmungen, Artikel 9 Zu­gänglichkeit und Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen**

Ausgangslage: Die steirische Landesverwaltung produziert im Zuge ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Schriften und Drucksorten für die Steirerinnen und Steirer. Es ist oftmals notwen­dig, dass BürgerInnen durch das Ausfüllen von Formularen mit der Behörde Kontakt aufnehmen und so ihre Anliegen darstellen. Diese Drucksorten und Formulare werden jedoch von Exper- tenInnen verfasst und sind teilweise nicht für alle Bürgerinnen und Bürger leicht zu verstehen. Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, Texte leicht verständlich darzustellen („gleich­berechtigter Zugang zu Information und Kommunikation“).

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die einen „Fahrplan“ für die Überset­zungen von Drucksorten und Formularen in eine Leichter-Lesen-Version in einer Pilotabteilung des Landes erarbeitet. Diese Pilotabteilung wird die Abteilung 11 Soziales sein. Die Arbeitsgrup­pe setzt sich aus Menschen mit Lernschwierigkeiten und aus Menschen ohne Behinderungen zusammen. Einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppe werden eine Ausbildung zu Leichter-Lesen­ExpertInnen absolvieren, eine solche wird ab Herbst 2012 in Innsbruck angeboten.

Inhalte Umsetzungsphase: Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen ohne Behin­derungen übersetzen gemeinsam Drucksorten und Formulare der ausgewählten Abteilung.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch die Übersetzung von Drucksorten und Formularen in Leichter-Lesen-Versionen soll in einer ersten Phase in der Pilotabteilung und in weiterer Folge auch in anderen Abteilungen des Landes der gleichberechtigte Zugang zu Information gewährleistet werden.

Umsetzung ab

Mai 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Ausgewählte Formulare und Rechtsmittelbelehrungen der Pilotabteilung Abteilung 11 Soziales sind in leicht verständliche Sprache (Leichter-Lesen­Version) übersetzt. Die Internet- und Intranetseiten der Pilotabteilung sind in einer Leichter­Lesen-Version abrufbar. Ein Konzept für die Ausweitung der Fachstelle Leichter Lesen auf andere Dienststellen des Landes liegt vor.

Planungsphase

von # bis

Dezember 2012 # April 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Kerstin Harm-Schwarz # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 48

1. Adaptieren der Checklisten und Alarmpläne im Bereich Katastrophen­schutz auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

**Leitlinie** **Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 11 Gefahrensituationen und humani­täre Notlagen**

Ausgangslage: Im „Steirischen Katastrophenschutzplan online“ - dieser steht den steiri­schen Katastrophenschutzbehörden zur Verfügung - werden zur Verwendung im Einsatz- und Katastrophenfall 13 Maßnahmenlisten (Checklisten) für verschiedene Szenarien (Hoch­wasser, Lawinenabgang etc.) bereitgestellt.

Darüber hinaus stehen der Landeswarnzentrale für die Abwicklung von Ereignissen rund 80 weitere Alarmpläne zur Verfügung.

All diese Einsatzunterlagen werden im Verantwortungsbereich der Fachabteilung Katastro­phenschutz und Landesverteidigung administriert. Bis dato wurde bei der Erstellung dieser Katastrophenschutzpläne nicht durchgehend auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinde­rungen eingegangen. An dieser Stelle wird aber auch festgehalten, dass in der sehr wesentlichen Checkliste „Evakuierung“ die Materie bereits jetzt Berücksichtigung findet.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase sollen in einer Arbeitsgruppe unter Einbezie­hung von Betroffenen die Kriterien für die Adaptierung der Checklisten im Bereich Katastrophen­schutz erarbeitet werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Mithilfe der erarbeiteten Kriterien soll die konkrete Adaptierung der einzelnen Checklisten durchgeführt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die bestehenden Katastrophenschutzplä­ne und Checklisten des Landes Steiermark sollen dahingehend adaptiert werden, dass auch für Menschen mit Behinderungen in einer Katastrophensituation Vorsorge getroffen wird. Bei der Planung und Erstellung von zukünftigen Katastrophenschutzplänen wird die Vorsorge für Menschen mit Behinderungen als fixer Bestandteil eingeplant werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Adaptierung und Anpassung von 13 Checklisten und rund 80 Alarmplänen der Landeswarnzentrale an die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen.

Planungsphase

von # bis

Jänner 2013 # Mai 2013

Umsetzung ab

Juni 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Michael Keller # Fachabteilung Katastrophenschutz und Landes­verteidigung, Land Steiermark

Originalseite 49

1. Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität“

**Leitlinie Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit**

Ausgangslage: Im „Steirischen Gesamtverkehrskonzept 2008+“ wurde das Bekenntnis zur „Barriere­freien Mobilität“ 2008 als Planungsgrundsatz verankert. Darauf aufbauend wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und dem Land Oberösterreich ein Leitfaden für den barrierefreien öffentlichen Verkehr erarbeitet, der als Grundlage für Planungen und Förderungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs dient. Im Unterschied zum Bereich des öffentlichen Verkehrs existieren für den Bereich der Landesstraßen in der Steiermark noch keine derartigen Leitlinien für die barrierefreie Gestaltung. Im Stadtgebiet von Graz werden auf Straßen, die in die Zuständigkeit des Magistrates Graz fallen, seit längerer Zeit erfolgreiche Modelle von barrierefreien Kreuzungsübergängen für ALLE Menschen (wie z.B. das Blindenleitsystem „Grazer T“ und Gehsteigabsenkungen für Rollstuhl­fahrer) umgesetzt. Es gibt aber auch in Stadtgebieten in der Steiermark Straßen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen.

Inhalte Planungsphase: Erarbeiten von eigenen Richtlinien für die barrierefreie Gestaltung von Lan­desstraßen in Anlehnung an die bestehenden Richtlinien für barrierefreies Bauen der Stadt Graz mit be­sonderem Augenmerk auf die barrierefreie Kreuzungsgestaltung.

Inhalte Umsetzungsphase: Verbindlich-Machen der Richtlinien für die Planung und Ausführung. Durchführung von Schulungen von planenden und ausführenden MitarbeiterInnen der Verkehrsabtei­lung und der Baubezirksleitungen des Landes Steiermark im Hinblick auf die barrierefreie Ausgestaltung von Kreuzungen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs an Landesstraßen. Diese Richtlinien sollen insbesondere im Stadtgebiet von Graz und anderen Städten in der Steiermark Anwendung finden. Erhö­hung des Bewusstseins für die Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr und konsequente Umsetzung der bestehenden Leitlinien bei Maßnahmen und Förderungen des Landes.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Bei allen Verkehrsprojekten des Landes Steiermark soll künftig verstärkt der Grundsatz der „Barrierefreien Mobilität“ berücksichtigt werden und damit die öffentlichen Verkehrsmittel und der öffentliche Raum vermehrt barrierefrei zugänglich werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: p Inkrafttreten einer Richtlinie für die barrierefreie Gestaltung von Landesstraßen p Erhöhung der Anzahl von barrierefrei umgebauten Kreuzungen an Landesstraßen in Stadt- und

Umsetzung ab

2013

Ortsgebieten in der Steiermark p Erhöhung der Anzahl von barrierefreien Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Planungsphase

von # bis

laufend seit 2008 #

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Dipl.-Ing Andreas Tropper Dipl.-Ing Alfred Nagelschmied # Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Land Steiermark

Originalseite 50

1. Ausbau des Referates Bautechnik und Gestaltung

**Leitlinie Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit**

Ausgangslage: Der Fachbereich Bautechnik und Gestaltung erledigt u.a. aktuell folgende Aufgaben für den Themenbereich „Barrierefreies Bauen“:

p Beratung und sachverständige Beurteilung bei Vorhaben zur Neuerrichtung oder Adap­tierung von Bauten im Landesbereich, der Pflegeheime, der Krankenanstalten und des geförderten Wohnbaus

p Bewusstseinsbildung durch Beratung der (bau)technischen Amtssachverständigen (ASV) in der Landesverwaltung p Beratung der Gemeinden in Fragen der Barrierefreiheit in Bauangelegenheiten p Beratung und Erstanlaufstelle für Personen, welche das Förderprogramm des Landes Steiermark für „Barrierefreie Sanierung“ in Anspruch nehmen

Inhalte Planungsphase: Aufstockung der Mitarbeiter für den Fachbereich Barrierefreies Bauen durch qualifiziertes Personal sowie Entwicklung einer Infokampagne über Barrierefreiheit für alle Ämter und Behörden des Landes Steiermark, um Mitarbeiterinnen des Landes Steiermark zielgerichtet über die gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zu informieren.

Inhalte Umsetzungsphase: Einbeziehen der ExpertInnen des Fachbereiches in Bauprojekte des Landes schon vor der Planungs- und Wettbewerbsphase, um die Anforderungen in Bezug auf Barrierefreiheit sicherzustellen. Infokampagne über die Notwendigkeit und des Mehrwertes der Barrierefreiheit starten.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch diese Maßnahme soll der Fachbereich Bautechnik und Gestaltung eine kompetente Anlaufstelle für BaureferentInnen und Bausachver­ständige in den Gemeinden, ASV im Landesdienst, aber auch für PlanerInnen, ArchitektInnen und Menschen mit Behinderungen werden.

Umsetzung ab

Februar 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wird sichergestellt, dass die ExpertInnen des Fachbereiches bei Bauvorhaben bereits in der Planungsphase von Projekten mit eingebunden werden. Unnötige Kosten für eine eventuelle nachträgliche barrierefreie Adaptierung von Bauwerken können so eingespart werden.

Planungsphase

von # bis

November 2012 # Jänner 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Ing. Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA # Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Dipl.-Ing. Barbara Sima-Ruml # Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Originalseite 51

1. Errichtung von barrierefreien Liften in Amtsgebäuden

**Leitlinie Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit**

Ausgangslage: Im Amtsgebäude Burggasse 13 wird das Erdgeschoss durch eine Hebebühne erschlossen. Das erste Obergeschoss, in dem sich Veranstaltungsräume befinden, und auch die weiteren Obergeschosse weisen keine Lifterschließung auf. Es ist beabsichtigt, eine Liftanlage, die vom Erdgeschoss in die oberen Geschosse führt, zu errichten.

Das Haus der Bezirkshauptmannschaft Murtal ist derzeit mit zwei Liften erschlossen, die wech­selseitig die einzelnen Halbstöcke bedienen. Dadurch entsteht die Situation, dass ein/e auf den Lift angewiesene/r GebäudenutzerIn in den Keller bzw. das Parterre fahren muss, dort auf einen Treppenlift um- sowie in weiterer Folge in den anderen Lift einsteigen muss, um einen Halbstock zu überwinden.

Im Zuge der Erneuerung der Liftanlage ist beabsichtigt die beiden hintereinander liegenden Lifte durch einen einzelnen Lift (Durchlader), der in allen Halbgeschossen hält, zu ersetzen.

Inhalte Planungsphase: Planung, Ausschreibung und Vergabe der beschriebenen Maß­nahmen.

Inhalte Umsetzungsphase: Errichtung der Liftanlagen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch die Umsetzung der Maßnahmen wird in beiden Amtsgebäuden eine wesentliche Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit erreicht.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen.

Planungsphase

von # bis

November 2012 # Juni 2013

Umsetzung ab

Juli 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Ing. Manfred Payer # Abteilung 2 Zentrale Dienste, Land Steiermark

Ing. Anton Prevolnik # Landesimmobiliengesellschaft (LIG)

Originalseite 52

1. Adaptieren des Förderansuchens der Abteilung 11 Soziales

**Leitlinie Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit**

Ausgangslage: Das Land Steiermark fördert im sogenannten „Ermessensbereich“ eine Viel­zahl von Vereinen, Projekten und Initiativen. Seitens der Abteilung 11 Soziales gibt es ein Mus­terformular für die Beantragung von Förderungen.[[22]](#footnote-22)

Inhalte Planungsphase: Überprüfen des standardisierten Förderansuchens auf die Erforder­nisse des Artikels 9 (Zugänglichkeit) der UN-Behindertenrechtskonvention sowohl inhaltlich als auch betreffend des barrierefreien Zugangs zu diesem Förderansuchen.

Inhalte Umsetzungsphase: Adaptieren des Förderansuchens auf die Erfordernisse des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention. Weiters soll das Förderansuchen so umgestal­tet werden, dass die FörderwerberInnen Informationen über die Barrierefreiheit ihrer Projekte anzugeben haben.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Bei Förderansuchen, bei denen die Barri­erefreiheit z.B. aufgrund der Zielgruppe (Menschen mit Behinderungen, alte Menschen ...) als besonders wichtig angesehen wird, soll die Entscheidung der ReferentInnen auch diesen Punkt beinhalten und somit gewährleisten, dass die vergebenen Fördermittel den Erfordernissen der Barrierefreiheit Rechnung tragen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Adaptiertes Förderansuchen gilt ab spätestens 2014.

Planungsphase # # Umsetzung ab

von bis # # März 2013

November 2012 Februar 2013 # #

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # # Organisationseinheit

Martin Kaufmann, Bakk. # # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 53

1. One-Stop-Shop für Hilfsmittel

**Leitlinie Barrierefreiheit**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit**

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen benötigen in vielen Fällen Hilfsmittel, um ihren Alltag besser bewältigen zu können. Die Anschaffung dieser Hilfsmittel ist oft sehr kostspielig und von den einzelnen Personen kaum eigenständig zu finanzieren. Daher se­hen das Land Steiermark, die Sozialversicherungsträger und das Bundessozialamt Leis­tungen in der Form von Kostenzuschüssen vor, um Menschen mit Behinderungen beim Ankauf der notwendigen Hilfsmittel zu unterstützen. Dass Zuschüsse von verschiedenen Stellen erhalten werden können, führt für die Menschen mit Behinderungen oft zu einem großen Aufwand, da von ihnen mehrere Anträge gestellt werden müssen und zu diesen dann mehre­re parallele Verwaltungsverfahren abgewickelt werden. Oft besteht auch lange Zeit Ungewiss­heit über die Höhe des möglichen Kostenzuschusses, da die einzelnen Verwaltungsverfahren eine unterschiedlich lange Dauer haben.

Inhalte Planungsphase: Erhebung der aktuellen Regelungen der einzelnen Träger der Kostenzuschüsse, Klärung und Entflechtung der Zuständigkeiten, Entwurf eines Modells zur Vereinheitlichung und Schaffung eines „One-Stop-Shops“.

Inhalte Umsetzungsphase: Vorbereitung der notwendigen gesetzlichen Änderungen bzw. Verwaltungsvereinbarungen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Behinderungen sollen einen möglichst einfachen, schnellen und effizienten Zugang zur Beantragung von Kosten­zuschüssen für Hilfsmittel erhalten.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mit Ende 2014 liegt ein umsetzungsreifes Modell zur Verbes­serung des Zugangs zu Kostenzuschüssen für Hilfsmittel vor.

Planungsphase

von # bis

Dezember 2012 # Dezember 2013

Umsetzung ab

Jänner 2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Regina Geiger # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 54

1. Leitlinie Beschäftigung: Maßnahmen bis 2014
2. Erhöhung der Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark

**Leitlinie Beschäftiguung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung**

Ausgangslage: Das Bundesland Steiermark liegt bei der Anzahl von Menschen mit Behinde­rungen, die nach dem Behinderteneinstellungsgesetz beschäftigt sind, im österreichischen Ver­gleich an dritter Stelle (nach Kärnten und Oberösterreich). Es ist offensichtlich für viele Betriebe attraktiver, Ausgleichstaxen zu leisten, anstatt Menschen mit Behinderungen zu beschäftigen. Nur 574 von 2.171 Dienstgebern in der Steiermark kommen der Beschäftigungspflicht nach.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die Ideen sammelt und nach Möglich­keiten sucht, Menschen mit Behinderungen besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. die Anstellung von Menschen mit Behinderungen attraktiver zu machen.

Inhalte Umsetzungsphase: Die von der Arbeitsgruppe gesammelten Ideen sollen in der Um­setzungsphase (projektartig) umgesetzt werden. Die gewonnenen Erfahrungen werden doku­mentiert, um besonders wirkungsvolle Maßnahmen weiter zu verfolgen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Es sollen Mittel und Wege gefunden werden, um die Anstellung von Menschen mit Behinderungen in Betrieben attraktiver zu machen.

Umsetzung ab

Oktober 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Erhöhung der Zahl der Betriebe in der Steiermark, die Men­schen mit Behinderungen einstellen.

Planungsphase

von # bis

Jänner 2013 # September 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag. Ewald Verhounig # Wirtschaftskammer Steiermark.

Mag.a Kirsten Fichtner-Koele # Wirtschaftskammer Steiermark

Robert Reitzer # Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark

Mag. Karl-Heinz Snobe # Arbeitsmarktservice Steiermark

Mag.a Karin Fuchs # Arbeitsmarktservice Steiermark

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 55

1. Vernetzungstreffen von Unternehmerinnen und Menschen mit Behinderungen

**Leitlinie Beschäftiguung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung**

Ausgangslage: Die Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeits­markt sowie die Situation von Menschen mit Behinderungen als UnternehmerInnen kann nicht als zufriedenstellend bezeichnet werden. Menschen mit Behinderungen haben auch in diesem wichtigen sozialen Umfeld vieles beizutragen.

Inhalte Planungsphase: Erarbeiten eines Konzeptes für regelmäßige Vernetzungstreffen von Menschen mit Behinderungen und UnternehmerInnen sowie Festlegen der Rahmenbedingungen (Orte/Räume, beteiligte Personen, eventuelle Moderatorinnen). In den Vernetzungstreffen sollen die beteiligen Personen die Möglichkeit haben, sich über ihre bisherigen Erfahrungen/Beden­ken/Befürchtungen auszutauschen, neue Erkenntnisse zu erlangen und konkrete Pläne für eine bessere Integration von Menschen mit Behinderungen in Unternehmen bzw. zur Verbesserung der Situation von Unternehmerinnen mit Behinderungen zu überlegen.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen und Dokumentation der Vernetzungstreffen zwischen Menschen mit Behinderung und Unternehmen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Stärkung des Bewusstseins bei allen Be­teiligten, dass Menschen mit Behinderungen einen wertvollen Beitrag zum wirtschaftlichen Leben leisten können. Menschen mit Behinderungen können so bessere Chancen zur Integration am ersten Arbeitsmarkt erhalten, Unternehmen können erfahren, dass Menschen mit Behinde­rungen eine für sie interessante Zielgruppe als potenzielle MitarbeiterInnen sein können.

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Mag. Ewald Verhounig # Wirtschaftskammer Steiermark

Mag.a Kirsten Fichtner-Koele # Wirtschaftskammer Steiermark

Robert Reitzer # Bundessozialamt, Landesstelle Steiermark

Planungsphase

von # bis

Jänner 2013 # Mai 2013

Umsetzung ab

Frühjahr 2013 in der ersten Region

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von je einem Vernetzungstreffen im Raum Liezen, im Raum Südweststeiermark und im steirischen Zentralraum.

Originalseite 56

1. Leitlinie Bewusstseinsbildung- und Schulung: Maßnahmen bis 2014
2. Lehrveranstaltung zur UN-Behindertenrechtskonvention

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung**

Ausgangslage: Graz trägt den Titel einer Menschenrechtsstadt. Es ist wichtig, Studierenden Grundlagen der Menschenrechtsbildung zu vermitteln und darüber hinaus einen Schwerpunkt zu setzen. Dieser ergibt sich im Bereich „Menschen mit Behinderungen“ aus aktuellem Anlass - der Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen in steirisches Recht.

Inhalte Planungsphase: Planung der Inhalte der Lehrveranstaltung (Vorlesung und Übung mit Schwerpunkt UN-Behindertenrechtskonvention). Kontaktieren von möglichen Personen mit und ohne Behinderungen, die als ExpertInnen in die Lehrveranstaltung eingeladen werden.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Lehrveranstaltung.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Diese Lehrveranstaltung, die in erster Linie für Studierende der Geschichte aber auch für Jus-Studierende angeboten wird, ist in zwei Themenbereiche eingeteilt und soll den Studierenden einen Überblick über die Geschichte der Menschenrechte in einem theoretischen Kontext aus interdisziplinärer Sicht (Geschichte, Rechtswissenschaft, Philosophie) bringen.

Weiters sollen die Studierenden darauf aufbauend bzw. anknüpfend einen Einblick in die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erhalten. Die Studieren­den erfahren zunächst etwas über die Entwicklungsgeschichte der UN-Behindertenrechtskonven- tion und deren Einbettung in das nationale Recht. Diese Entwicklungsgeschichte wird entlang der Darstellung der Gesetzgebung im Bereich „Menschen mit Behinderungen“ auf der Bundes- bzw. Landesebene skizziert. Wesentliches Hauptaugenmerk wird auf die Realisierung der Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention gerichtet. Zu diesem Zweck ist geplant, ExpertInnen, das sind auch Menschen mit Behinderungen, in die Lehrveranstaltung einzuladen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Lehrveranstaltung wurde durchgeführt.

Planungsphase

von bis

November 2012 Jänner 2013

Umsetzung ab

Sommersemester 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Ao. Univ.-Prof. Mag.a Dr.in Anita Prettenthaler-Ziegerhofer # Karl-Franzens-Universität Graz, Institut für Österreichische Rechtsgeschichte und Europäische Rechtsentwicklung

Originalseite 57

1. Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen“ an der Technischen Universität Graz

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit**

Ausgangslage: Studierende der Studienrichtung Architektur und Studierende der Studien­richtung Bauingenieurwesen sind nach Abschluss ihres Studiums - noch - nicht im notwendigen Umfang zum Thema „Barrierefreies Bauen“ ausgebildet.

Inhalte Planungsphase: Planung von eigenen, thematisch ausgerichteten Lehrveranstaltung­en als Wahlfächer sowohl im Bachelor-, als auch im Masterstudium Architektur. Integration des Themas „Barrierefreies Bauen“ in Pflichtlehrveranstaltungen des Architekturstudiums und des Bauingenieurstudiums.

Inhalte Umsetzungsphase: Im Studienplan Architektur wird es folgendes Angebot zum Thema „Barrierefreies Bauen“ geben:

p 147.806: Barrierefreies Bauen, Wahlfach-Vorlesung am Institut für Gebäudelehre p 147.810: Barrierefreies Bauen, Wahlfach-Seminar am Institut für Gebäudelehre p 147.522: Pflichtvorlesung Gebäudelehre am Institut für Gebäudelehre:

Zwei Lehrveranstaltungseinheiten zu je 90 Minuten der Pflichtvorlesung Gebäudelehre im Bachelorstudium Architektur werden dem Thema „Barrierefreiheit“ gewidmet.

Im Studium Bauingenieurwesen wird eine Lehrveranstaltungseinheit (90 Minuten) zum Thema „Barrierefreies Bauen“ in folgende Pflichtvorlesung aufgenommen: p 219.271: Bauphysik im Hochbau, Pflichtvorlesung am Institut für Hochbau.

Planungsphase

von # bis

Juli 2012 # Februar 2013

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Angehenden ArchitektInnen und Bauin­genieurInnen soll im Rahmen mehrerer Lehrveranstaltungen (Wahlpflicht- und Pflichtlehr­veranstaltungen) die Wichtigkeit des barrierefreien Bauens vermittelt werden. Diese Maßnah­me soll nicht nur die Barrierefreiheit von zukünftigen Bauten verbessern, sondern trägt auch maßgeblich zur Bewusstseinsbildung von MultiplikatorInnen bei.

Umsetzung ab

Wintersemester 2012/2013 bzw. Sommersemester 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Architekt Hans Gangoly # Institut für Gebäudelehre TU Graz

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Mag. DDr. Peter Kautsch # Institut für Hochbau TU Graz

Mag. Reinfried Blaha # Institut für Gebäudelehre TU Graz

Originalseite 58

1. Sensibilisierungsworkshops für Bausachverständige

**Leitlinie Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung, Artikel 9 Zugänglichkeit**

Ausgangslage: Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert u.a. den gleichbe­rechtigten Zugang zur physischen Umwelt und damit verbunden die Beseitigung von Zugangs­barrieren. Menschen ohne Behinderungen fehlt oft das Bewusstsein, was diese Barrieren im Lebensalltag für Menschen mit Behinderungen bedeuten. Bausachverständige sind in ihrer Funktion zuständig für die fachtechnische Prüfung und Beurteilung von Bauvorhaben. Im Bau­gesetz wird zwar die Barrierefreiheit in vielen Bereichen gefordert, aber in der Praxis hat sich ge­zeigt, dass ein großer Nachholbedarf bezüglich des Wissens über Menschen mit Behinderungen und barrierefreies Planen und Bauen besteht.

Inhalte Planungsphase: In Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Energie und Wohnbau, Fachbereich Bautechnik und Gestaltung, sowie Institutionen, die schon Erfahrung bei Sensibi­lisierungsworkshops haben, werden Inhalte und Ziele von bewusstseinsbildenden Schulungs­maßnahmen für Bausachverständige erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die Workshops vor Ort von bautechnisch geschulten Menschen mit Behinderungen durchgeführt, um nicht nur Einblicke in die Welt von Menschen mit Behinderungen zu geben, sondern auch die gesetzlichen und normativen Anforderungen bezüglich barrierefreiem Bauen weitergeben zu können.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen ohne Behinderung können manchmal nicht nachvollziehen, was eine augenscheinlich kleine Barriere für Menschen mit Behinderung darstellen kann. Es soll den Bausachverständigen ein Einblick in die oft NICHT­barrierefreie Lebensrealität von Menschen mit körperlichen Einschränkungen gewährt werden. Die Sensibilisierungsworkshops werden vor Ort von Menschen mit Behinderungen und mit Hilfe von Rollstühlen und Blindenlangstöcken durchgeführt.

Planungsphase

von # bis

November 2012 # April 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von Workshops ab Mai 2013 bis November 2014 (laufend und nach Bedarf). Bis Ende 2014 soll mindestens ein/e Teilnehmer/in pro Dienst­stelle an einem Sensibilisierungsworkshop teilgenommen haben.

Umsetzung ab

Mai 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA # Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Dipl.-Ing. Barbara Sima-Ruml # Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik, Land Steiermark

Originalseite 59

1. Schulungen für BaureferentInnen in Städten und Gemeinden

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Bauliche Barrieren bilden oft eine erhebliche Einschränkung für Men­schen mit einer Mobilitätsbehinderung. Bauliche Barrierefreiheit kommt nicht nur Men­schen mit Behinderungen zugute, sie erleichtert vielen Bevölkerungsgruppen den Alltag („Design für alle“).

Dementsprechend sollen vor allem EntscheidungsträgerInnen und MultiplikatorInnen im Sektor Bauen (z.B. BaureferentInnen im Bauamt oder Bausachverständige) im Hinblick auf die Erfordernisse der Bestimmungen für barrierefreies Bauen sowie auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen hingewiesen und geschult werden.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase wird in Kooperation von Menschen mit Be­hinderungen und dem Land Steiermark ein speziell auf BaureferentInnen abgestimmtes Schul­ungskonzept erarbeitet werden. Weiters werden die Rahmenbedingungen (Orte, Termine ...) abgeklärt und die ReferentInnen ausgebildet.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die Schulungen für Bau- referentInnen durchgeführt.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass Bau- referentInnen, die einen wesentlichen Beitrag zur barrierefreien Ausgestaltung unserer Umwelt leisten, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufklärt, im Bereich „barrierefreies Bauen“ geschult und über bestehende Beratungsangebote informiert werden.

Die Schulungen werden in Kooperation vom Land Steiermark mit dem Gemeindebund und dem Städtebund durchgeführt werden. Das Land Steiermark rekrutiert Menschen mit und ohne Behinderungen als ReferentInnen, Gemeinde- bzw. Städtebund laden ein und organisieren die Schulungen für ihre BaureferentInnen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von mindestens zwei Schulungen.

Planungsphase

von bis

Februar 2013 Mai 2013

Umsetzung ab

Herbst 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Dr. Stefan Hoflehner, MSc. # Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Steiermark

Mag. Dr. Martin Ozimic # Gemeindebund Steiermark

Originalseite 60

1. Schulungen für BaureferentInnen der Landesimmobiliengesellschaft (LIG)

**Leitlinie Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Bauliche Barrieren bilden oft eine erhebliche Einschränkung für Men­schen mit einer Mobilitätsbehinderung. Bauliche Barrierefreiheit kommt nicht nur Men­schen mit Behinderungen zugute, sie erleichtert vielen Bevölkerungsgruppen den Alltag („Design für alle“).

Dementsprechend sollen vor allem EntscheidungsträgerInnen und MultiplikatorInnen im Sektor Bauen (z.B. BaureferentInnen/Bausachverständige der Landesimmobiliengesell­schaft) in Hinblick auf die Erfordernisse der Bestimmungen für barrierefreies Bauen sowie auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen hingewiesen und geschult werden.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase soll in Zusammenarbeit von Menschen mit Behinderungen und dem Land Steiermark ein speziell für BaureferentInnen abgestimmtes Schulungskonzept erarbeitet werden. Weiters sind die Rahmenbedingungen (Orte, Termine ...) abzuklären und die ReferentInnen auszubilden.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die Schulungen durchgeführt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Es soll sichergestellt werden, dass Bau- referentInnen/Bausachverständige, die einen wesentlichen Beitrag zur barrierefreien Aus­gestaltung unserer Umwelt leisten, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und im Bereich barrierefreies Bauen geschult und über bestehende Beratungsangebote informiert werden.

Die Schulungen werden in Kooperation vom Land Steiermark mit der Landesimmobili­engesellschaft (LIG) durchgeführt werden. Das Land Steiermark bildet hierzu Menschen mit Behinderungen als ReferentInnen aus, die LIG lädt ein und organisiert die Schulungen für ihre BaureferentInnen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von mindestens drei Schulungen bis Ende 2014.

Planungsphase

von bis

März 2013 Juni 2013

Umsetzung ab

Oktober 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Dipl.-Ing. Carl Skela # Landesimmobiliengesellschaft LIG

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 61

1. Workshop zum Thema Gehörlosigkeit/Gebärdensprache für Klinikpersonal

**Leitlinie Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Gehörlose Menschen bilden eine sprachliche und kulturelle Minderheit .43 Menschen, die einer Mehrheit angehören, leben in einer Selbstverständlichkeit ihrer Kultur und Sprache, sie nehmen die Probleme von Minderheiten kaum wahr. In unserer Gesellschaft bilden die hörenden Menschen die Mehrheit und die Kommunikation ist hauptsächlich auf den Lautsprachen aufgebaut. Medien, Vorträge, öffentliches Leben sind in erster Linie akustisch ausgerichtet, was die sprachliche Situation gehörloser Menschen erheblich beeinträchtigt. Sprachkonflikte sind immer auch soziale Konflikte, es geht nicht um die Sprache an und für sich, sondern um das, wofür sie steht: die Andersartigkeit von Menschen. Gehörlose Menschen verwenden eine von Grund auf andere Sprache und damit verbunden einen anderen Verhal­tenskodex. Aufgrund dessen sind kulturelle Konflikte vorprogrammiert.

Für hörende Eltern und klinisches Fachpersonal, die in der Selbstverständlichkeit der Mehrheitskultur leben und sich noch nie zuvor mit Gehörlosigkeit auseinandergesetzt haben, ist es oft schwierig die spezifischen Probleme gehörloser Menschen zu verstehen, wenn sie damit das erste Mal konfrontiert werden.

Inhalte Planungsphase: Eruierung der steirischen Geburtskliniken und der für die ersten Lebensjahre von Kleinkindern relevanten Institutionen sowie Terminkoordination der Vorträge/ Schulungen.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführung der Workshops und Schulungen für Fachpersonal (Hebammen/Entbindungspfleger, SozialarbeiterInnen, FrühförderInnen u.a.).

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Sensibilisierung des Personenkreises, der unmittelbar vor und nach der Geburt eines Kindes im Einsatz ist. Durch geschultes Fachpersonal könnten Eltern von gehörlosen Kindern schneller und effizienter Unterstützung bekommen.

Umsetzung ab

April 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens sechs Workshops an Krankenanstalten sowie Sanatorien, bzw. bei der Hebammenvereinigung, bei den FrühförderInnen, etc. wurden durch­geführt.

Planungsphase

von bis

Jänner 2013 März 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Gabi Zeman # Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund (STLVGV)

43 Vergl. dazu Minderheitenrechte: <http://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/VOLK/>

Originalseite 62

1. Inklusive Seminare für ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden

**Leitlinie Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Im Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention wird eingefordert, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinde­rungen zu schärfen und die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Be­hinderungen zu erhöhen. Eine zentrale Zielgruppe für diese Maßnahme sind ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden, die im Bereich des Behindertengesetzes tätig sind. Im Rah­men des erstinstanzlichen Vollzugs des Steiermärkischen Behindertengesetzes herrscht reger Kontakt zwischen den ReferentInnen der Bezirksverwaltungsbehörden und den Antragstel­lerInnen. Sofern sich diese nicht vertreten lassen, handelt es sich bei den AntragstellerInnen um Menschen mit Behinderungen. Dies erfordert von den ReferentInnen oft ein erhöhtes Maß an sozialer Kompetenz.

Inhalte Planungsphase: Planung inklusiver Seminare, wobei die Inhalte von JuristInnen der Sozialabteilung gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen erarbeitet werden.

Inhalte Umsetzungsphase: JuristInnen der Sozialabteilung des Landes Steiermark und Menschen mit Behinderungen führen gemeinsam diese Seminare durch.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Diese Seminare sollen den ReferentInnen nicht nur Inhalte für den Vollzug des Steiermärkischen Behindertengesetzes vermitteln, sondern vor allem Bewusstsein dafür schaffen, wie Menschen mit Behinderungen den Behördenkontakt wahrnehmen. Darauf aufbauend sollen Instrumente für eine effektive Gestaltung des Vollzugs und ein produktives Miteinander gefunden werden. Daneben können mit Betroffenen Themen aus der Praxis diskutiert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von je einem Seminar 2013 und 2014.

Planungsphase

von bis

Jänner 2013 April 2013

Umsetzung ab

Juni 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Regina Geiger # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 63

Veranstaltungen zum Thema „Leben mit einer Behinderung“

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Der ZWEI UND MEHR ELTERNTREFF ist ein Produkt der Familien- & KinderInfo des Landes Steiermark. Der ELTERNTREFF wird regelmäßig (1x im Monat, jeweils an einem Mittwoch von 1830 - 2000 Uhr) im Foyer des Karmeliterhofs (Karmeliterplatz 2, 8010 Graz) veranstaltet. In gemütlicher Atmosphäre und mit ExpertInnen möchten wir für Familien wichtige und aktuelle Themen besprechen, diskutieren oder einfach nur Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch bieten. Eine Besonderheit dieser Elterntreffen ist, dass sie von einer Gebärdensprachdolmetscherin beglei­tet werden. Dies gibt auch gehörlosen Menschen die Möglichkeit, sich zu wichtigen und interessanten Themen aus dem Familienalltag vor Ort zu informieren. Der ZWEI UND MEHR ELTERNTREFF findet in Räumlichkeiten statt, die barrierefrei zugänglich sind.

Zielgruppe sind Familien in all ihrer Vielfalt und es gilt deren Bedürfnisse aufzuzeigen bzw. auf die Bedarfe der Eltern/Familien mit inhaltlichen Formaten zu reagieren. Um alle Familien zu erreichen braucht es barrierefreie Zugänge und Informationen, aber auch die Sensibilisierung hinsichtlich der Vielfalt der Teilnehmerinnen. Gerade Menschen mit Behinderungen erfahren oftmals Barrieren, die den Zugang zu Informationen, beispielsweise im Bereich der Erziehung und Elternrolle, erschweren.

Inhalte Planungsphase: Um alle Familien zu erreichen, aber auch MultiplikatorInnen hinsichtlich der Vielfalt der Bedürfnisse zu sensibilisieren, soll das bewährte Format der Elterntreffs im Jahr 2013 um spezielle Themen im Zusammenleben mit Menschen mit Behinderungen erweitert werden.

Es sind zwei Termine im Jahr geplant (April und Oktober). Ab Herbst 2012 soll mit Institutionen und Vereinen wie Mosaik GmbH, alpha nova, Jugend am Werk u.ä. Kontakt aufgenommen werden, um Erfahrungen auszutauschen bzw. auch Gespräche mit Familien mit Eltern und/oder Kindern mit Behinde­rung zu führen, um entsprechende Inhalte planen zu können.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen der barrierefreien Veranstaltungen im Zuge der ZWEI UND MEHR-Veranstaltungsreihe im Karmeliterhof.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Den Teilnehmerinnen soll die Möglichkeit ge­boten werden sich auszutauschen und neue Erkenntnisse zu erlangen, um diese auch im Familienzu­sammenleben nutzen zu können. Die erhaltenen Informationen sollen weitergegeben werden und so für eine Vervielfältigung des Wissens sorgen.

Mögliche Ausrichtungen der Bewusstseinsbildung: *„Wie lebe ich mit einer Behinderung - wie erlebe ich eine Behinderung?", „Welche Hilfen bekomme ich - welche Hilfe kann ich geben?"*

Planungsphase

von bis

November 2012 März 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens zwei Veranstaltungen wurden durchgeführt, Feedback­bögen der Veranstaltungen wurden ausgewertet.

Umsetzung ab

April 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Gundula Gretschel # Abteilung 6 Bildung und Generationen, Land Steiermark

Mag.a Martina Grötschnig # Abteilung 6 Bildung und Generationen, Land Steiermark

Originalseite 64

Erstellen eines inklusiven Lehrgangscurriculums zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Als Vorbereitung zur Umsetzung einiger Maßnahmen der Leitlinie „Be­wusstseinsbildung und Schulung“ des Aktionsplans des Landes Steiermark ist es erforderlich, Vortragende auszubilden. Dafür wird ein Lehrgang konzipiert, in dem Menschen mit Behinde­rungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen und ModeratorInnen ausgebildet werden.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus Menschen mit Behinde­rungen und Menschen ohne Behinderungen zusammensetzt.

Inhalte Umsetzungsphase: p Erstellen eines inklusiven Lehrgangscurriculums p Erarbeiten von Lehrgangsunterlagen p Ausschreibung des Lehrganges p Festlegen der Auswahlkriterien p Auswahl der Teilnehmerinnen

Die Entwicklung des Lehrganges findet in Kooperation mit der Karl-Franzens-Universität Graz, der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau statt. Menschen mit Behinderungen, die bereits Unterrichtserfahrung haben, arbeiten als ExpertInnen bei der Lehrgangsentwicklung mit.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“ des Aktions­plans des Landes Steiermark durch entsprechend passgenaue Vortragsinhalte mit entsprechend ausgebildeten ReferentInnen und ModeratorInnen erfolgreich durchgeführt werden kann.

Umsetzung ab

Jänner 2013 bis Juli 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Bis Juli 2013 soll das Lehrgangscurriculum vorliegen, weiters sollen bis Juli 2013 die Lehrgangsteilnehmerinnen ausgewählt sein.

Planungsphase

von # bis

November 2012 # Dezember 2012

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Univ.-Prof. Johann Götschl # Karl-Franzens-Universität Graz

Dipl.-Päd. David Wohlhart # Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Mag.a Dr.in Andrea Holzinger # Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 65

1. Durchführen eines inklusiven Lehrganges zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Aufbauend auf das inklusive Lehrgangcurriculum wird ein inklusiver Lehr­gang durchgeführt, in dem Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen und ModeratorInnen ausgebildet werden.

Inhalte Planungsphase:

Rekrutierung der Vortragenden

Festlegen der Lehrgangstermine und des Ortes der Durchführung

Einladen der LehrgangsteilnehmerInnen

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase wird der Lehrgang in Form von Modulen durchgeführt. Die Durchführung des Lehrganges findet in Kooperation mit der Karl- Franzens-Universität Graz, der Pädagogischen Hochschule Steiermark und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau statt. Der Lehrgang soll sich in pädagogi­sche und fachspezifische Module untergliedern. Im Lehrgang werden die Informationsmateri­alien für die nachfolgenden Veranstaltungen gemeinsam von LehrgangsteilnehmerInnen mit Behinderungen und LehrgangsteilnehmerInnen ohne Behinderungen erstellt.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Alle ReferentInnen und Moderator­Innen werden fachlich und didaktisch für ihre nachfolgenden Aufgaben vorbereitet. Nach Absolvierung des Lehrganges setzen die ausgebildeten ReferentInnen und ModeratorInnen nach Maßgabe ihrer Ausbildungsschwerpunkte die Leitlinie „Bewusstseinsbildung und Schulung“ des steirischen Aktionsplans um.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens 75% der in den Lehrgang aufgenommenen Be­werberInnen schließen den Lehrgang erfolgreich ab.

Planungsphase

von bis

Mai 2013 September 2013

Umsetzung ab

September 2013 bis Dezember 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Univ.-Prof. Johann Götschl # Karl-Franzens-Universität Graz

Mag.a Dr.in Andrea Holzinger # Pädagogische Hochschule Steiermark

Dipl.-Päd. David Wohlhart # Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 66

1. Inklusive Seminare für KindergartenpädagogInnen

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Ein integratives Bildungssystem (bzw. inklusives - siehe „Schattenüberset­zung“ der UN-Behindertenrechtskonvention) ist eine der zentralen Forderungen der UN-Be- hindertenrechtskonvention. Diese Inklusion hat auf allen Ebenen des Bildungssystems statt­zufinden und muss dementsprechend auch schon auf der Ebene der elementaren Pädagogik einsetzen.

Inhalte Planungsphase: Ausbilden der ReferentInnen (Menschen mit Behinderungen ge-mein- sam mit Menschen ohne Behinderungen) sowie Erarbeiten von Seminarinhalten. Weiters werden in der Planungsphase die Rahmenbedingungen, wie z.B. Orte, Termine etc. festgelegt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die inklusiven Seminare durch­geführt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen Kindergarten-

Planungsphase

von bis

April 2013 Dezember 2013

Umsetzung ab

2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Dr.in Ingeborg Schmuck # Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Land Steiermark

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 67

1. Inklusive Seminare für LehrerInnen an Pflichtschulen

**Leitlinie** k **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Weiterentwicklung von einem integrativen hin zu einem inklusiven Schulsystem. LehrerInnen sind wichtige Partne­rinnen auf dem Weg zur Inklusion und können als MultiplikatorInnen wichtige Beiträge leisten.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden die Seminarinhalte von Men­schen mit Behinderungen gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau geplant. Weiters ist die Ort- und Terminplanung in dieser Phase vorzubereiten.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden die inklusiven Seminare an der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau durchgeführt. Das Land Steiermark bildet Menschen mit Behinderun­gen und Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen aus, die Pädagogische Hochschule organisiert (bzw. die Pädagogischen Hochschulen organisieren) die Seminare.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: „Die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderung auf allen Ebenen des Bildungs­systems, auch bei allen Kindern von früher Jugend an." (Artikel 8 Ziffer 2 lit. b der UN-Behinde- tenrechtskonvention) Dementsprechend werden die MultiplikatorInnen, hier namentlich die LehrerInnen, für die Erreichung dieses Ziels in inklusiven Seminaren sensibilisiert.

Umsetzung ab

2014

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurden mindestens zwei inklusive Seminare an jeder der beiden Pädagogischen Hochschulen durchgeführt.

Planungsphase

von bis

April 2013 Dezember 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Peter Much # Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Ursula Komposch # Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Dr.in Christian Brunnthaler # Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 68

1. Inklusive Seminare für BezirksschulinspektorInnen

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Die Aufgaben der BezirksschulinspektorInnen erstrecken sich u.a. auf die Mitwirkung z.B. bei der Umsetzung autonomer Lehrplanbestimmungen, bei der Planung und Betreuung der Lehrerfort- und -weiterbildung, bei der Integration behinderter Kinder u.a.m. Eine weitere Aufgabe der BezirksschulinspektorInnen ist es, die regionale Bildungsplanung im Bezirk unter Berücksichtigung schulautonomer Möglichkeiten sicherzustellen. Dazu gehört die regionale Planung und Abstimmung der Bildungsangebote an den einzelnen Standorten und die bedarfsorientierte Fortbildungsplanung. Damit sind Bezirksschulin- spektorInnen wichtige MultiplikatorInnen.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen als ReferentInnen und ModeratorInnen ausgebildet sowie die spezifischen Seminarinhalte für die Zielgruppe der BezirksschulinspektorInnen erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: Menschen mit Behinderungen führen kooperativ mit Men­schen ohne Behinderungen die Seminare durch. Das Land Steiermark übernimmt die Ausbil­dung der ReferentInnen, der Landesschulrat für Steiermark übernimmt die Organisation der Seminare.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Artikel 8 Ziffer 2 lit. b der UN-Behin- dertenrechtskonvention lautet: „Die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Jugend an." Dementsprechend werden MultiplikatorInnen, hier namentlich die BezirksschulinspektorInnen, für die Erreichung dieses Ziels informiert und sensibilisiert.

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

LSI Dipl.-Päd. Sabine Haucinger # Landesschulrat für Steiermark

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Planungsphase

von bis

April 2013 Dezember 2013

Umsetzung ab

Je ein Seminar Frühjahr und Herbst 2014

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens zwei Seminare wurden durchgeführt.

Originalseite 69

1. Inklusive Seminare in der Landesverwaltungsakademie für Führungskräfte im Landesdienst

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Das Land Steiermark ist, wenn es um die Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen geht, ein Vorzeigebetrieb. 400 gestützte Arbeitsplätze (100% Dienstposten) wurden durch den Landtag genehmigt, wobei 306 gestützte Bedienstete direkt im Landes­dienst (91 dieser 400 Stellen sind der KAGes vorbehalten) beschäftigt sind. Weiters besitzen 343 Personen im Landesdienst den Status eines „begünstigten Behinderten“. Auch werden 14 Integrationslehrlinge in der steirischen Landesverwaltung ausgebildet. Menschen mit Be­hinderungen sind als ArbeitskollegInnen und Mitarbeiterinnen eine Selbstverständlichkeit. Die Führungskräfte des Landes sind wichtige MultiplikatorInnen wenn es darum geht, das Bewusstsein für die Leistungen von Menschen mit Behinderungen in ihren Dienststellen zu schärfen.

Inhalte Planungsphase: Inklusive Ausbildung von Menschen mit Behinderungen ge­meinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen sowie Planung der Seminar­inhalte abgestimmt auf die Zielgruppe Führungskräfte im Landesdienst.

Inhalte Umsetzungsphase: In dieser Phase werden die Seminare durchgeführt, Seminar­ort wird die Landesverwaltungsakademie sein.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Stärkung einer positiven Wahrneh­mung von MitarbeiterInnen mit Behinderungen und Bewusstmachen der Fertigkeiten und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen als MitarbeiterInnen und KollegInnen im Landesdienst.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurden mindestens zwei Seminare durchgeführt.

Planungsphase

von bis

Mai 2013 Dezember 2013

Umsetzung ab

2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 70

1. Inklusive Seminare in der Landesveraltungsakademie, offen für alle Landesbediensteten

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Das Land Steiermark ist, wenn es um die Einstellungsquote von Menschen mit Behinderungen geht, ein Vorzeigebetrieb. 400 gestützte Arbeitsplätze (100% Dienstposten) wurden durch den Landtag genehmigt, wobei 306 gestützte Bedienstete direkt im Landes­dienst (91 dieser 400 Stellen sind der KAGes vorbehalten) beschäftigt sind. Weiters besitzen 343 Personen im Landesdienst den Status eines „begünstigten Behinderten“. Auch werden 14 Integrationslehrlinge in der steirischen Landesverwaltung ausgebildet. Aufgrund dieser beträchtlichen Anzahl von Menschen mit Behinderungen im steirischen Landesdienst sind Menschen mit Behinderungen allgegenwärtige ArbeitskollegInnen und MitarbeiterInnen.

Inhalte Planungsphase: In dieser Phase werden Menschen mit Behinderungen gemein­sam mit Menschen ohne Behinderungen in einem inklusiven Lehrgang zu ReferentInnen ausgebildet. Weiters werden in der Planungsphase die konkreten Seminarinhalte für die Ziel­gruppe erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: In dieser Phase werden die Seminare durchgeführt. Seminarort wird die Landesverwaltungsakademie sein. Die Seminare werden kooperativ von ReferentInnen mit Behinderungen und ReferentInnen ohne Behinderungen durchgeführt.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Erhöhung der Aufgeschlossenheit gegen­über Menschen mit Behinderungen als KollegInnen im Landesdienst sowie Schärfung des Bewusstseins für eine respektvolle und wertschätzende Einstellung gegenüber Menschen mit Behinderungen am Arbeitsplatz.

Umsetzung ab

2014

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurden mindestens zwei Seminartermine durchgeführt.

Planungsphase

von bis

Mai 2013 Dezember 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 71

1. Informationsveranstaltungen für Betriebe in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen wird im Alltag oftmals aufgrund von Unwis­senheit, Klischees und Vorurteilen anders begegnet als Menschen ohne Behinderung.

Inhalte Planungsphase: Menschen mit Behinderungen werden gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen in einem inklusiven Lehrgang zu ReferentInnen ausgebildet. Weiters werden die Inhalte für die Informationsveranstaltungen erarbeitet und die Rahmenbedingun­gen wie Örtlichkeiten und Termine vereinbart.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen der Informationsveranstaltungen und Doku­mentation der gewonnenen Erfahrungen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und für den Beitrag von Menschen mit Behinderungen im Berufsleben soll durch Informationsver­anstaltungen geschärft werden, da davon auszugehen ist, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Win-Win-Win-Situation darstellt. (ArbeitgeberInnen - ArbeitnehmerIn- nen - Mitarbeiterinnen).

Diese Informationsveranstaltungen werden in Kooperation vom Land Steiermark mit der Wirt­schaftskammer Steiermark durchgeführt werden. Das Land Steiermark bildet die ReferentInnen aus, die Wirtschaftskammer Steiermark organisiert die Informationsveranstaltungen in den Regionen und finanziert das Honorar der ReferentInnen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Bis Ende 2014 soll in jeder der sieben Regionext-Regionen eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden.

Planungsphase

von bis

April 2013 Dezember 2013

Umsetzung ab

2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Mag. Ewald Verhounig # Wirtschaftskammer Steiermark

Mag.a Kirsten Fichtner-Koele # Wirtschaftskammer Steiermark

Originalseite 72

1. Modul für Teilnehmer der Funktionärsakademie in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark

**Leitlinie Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Die Wirtschaftskammer Steiermark bietet in der Funktionärsakademie Aus- und Weiterbildungen für Funktionäre in der Wirtschaftskammerorganisation an. Diese Aus- und Weiterbildungen werden in Modulen organisiert und angeboten.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen aus­gebildet, wobei das Land Steiermark die Ausbildung der ReferentInnen übernimmt. Weiters wird in der Planungsphase in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark ein Modul für diese Funktionärsausbildung zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ erarbeitet.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll das Modul „Corporate Social Responsibility (CSR)“, mit dem Teilmodul „Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt“ in der Funktionärsakademie der Wirtschaftskammer Steiermark eingeführt und evaluiert werden, Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen tragen gemeinsam vor. Mithilfe der gewonnenen Informationen soll der Grundstein für eine stete Weiterentwicklung und feste Ver­ankerung gelegt werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen Funktionäre der Wirtschaftskammer Steiermark noch stärker zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ sensibilisiert werden und das Bewusstsein für die Fähigkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Rollen (Mitarbeiterinnen, KundInnen, Unternehmerinnen) weiter geschärft werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Das Modul „CSR“, mit dem Teilmodul „Menschen mit Be­hinderungen“, wird mit Beginn 2014 an der Funktionärsakademie der Wirtschaftskammer Steiermark eingeführt und ein Evaluationskonzept erstellt.

Planungsphase

von bis

April 2013 Dezember 2013

Umsetzung ab

2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag. Ewald Verhounig # Wirtschaftskammer Steiermark

Mag.a Dr.inj Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 73

1. Informationsveranstaltungen für Bürgermeisterinnen und GemeinderätInnen

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Für eine erfolgreiche Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen der Gesellschaft notwendig, vor allem Multipli- katorInnen und Entscheidungsträger sollen verstärkt angesprochen werden.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase werden Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen zu ReferentInnen ausgebildet. Weiters werden die Inhalte der Informationsveranstaltungen erarbeitet und die Rahmenbedingungen (Räume, Termine...) geklärt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase werden in Zusammenarbeit mit dem Städte- bzw. Gemeindebund die Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und für den Beitrag von Menschen mit Behinderungen soll geschärft werden.

Bis Ende 2014 ist geplant, mindestens zwei Informationsveranstaltungen für Bürgermeister­Innen und GemeinderätInnen durchzuführen, eine Informationsveranstaltung soll in Bruck an der Mur, die zweite in Hartberg durchgeführt werden. ReferentInnen werden Men­schen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen sein.

Diese Informationsveranstaltungen werden in Kooperation vom Land Steiermark mit dem Gemeindebund und dem Städtebund durchgeführt werden. Das Land Steiermark bildet die ReferentInnen aus, Gemeinde- bzw. Städtebund laden ein und organisieren die Informations­veranstaltungen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Durchführen von mindestens zwei Informationsveranstal­tungen.

Planungsphase

von bis

April 2013 Dezember 2013

Umsetzung ab

2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Dr. Stefan Hoflehner, MSc. # Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Steiermark

Mag. Dr. Martin Ozimic # Gemeindebund Steiermark

Originalseite 74

1. „Tag der Inklusion“

**Leitlinie** **Bewusstseinsbildung und Schulung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: Ein inklusives Bildungssystem ist eine der zentralen Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Dementsprechend sollen auch in der Steiermark Schritte gesetzt werden, um das Thema „Inklusion“ noch besser im Bewusstsein zu verankern.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase sollen in Kooperation mit der Pädagogi­schen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau die Inhalte eines „Tages der Inklusion“ erarbeitet und geplant werden. Weitere Kooperationspartner sollen angedacht werden. Weiters ist die Ort- und Terminplanung in dieser Phase vorzunehmen. Hierbei soll darauf Bedacht genommen werden, dass möglichst viele LehrerInnen teilnehmen können (terminlich und räumlich). Außerdem soll in dieser Phase mit den in Frage kommenden ReferentInnen Kontakt aufgenommen werden.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll der „Tag der Inklusion“ in Ko­operation mit der Pädagogischen Hochschule Steiermark sowie mit der Kirchlichen Pädagogi­schen Hochschule der Diözese Graz-Seckau stattfinden. Veranstaltungsort wird die Pädagogi­sche Hochschule Steiermark sein.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die inklusive Bildung ist einer der zen­tralen Punkte in der UN-Behindertenrechtskonvention. An diesem Inklusionstag erhalten Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen die Möglichkeit, Einblicke in die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in ihren jeweiligen Lebenswelten zu bekommen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurde eine inklusive Tagung in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Graz (mit den beiden Pädagogischen Hochschulen) durchgeführt.

Planungsphase

von bis

September 2013 März 2014

Umsetzung ab

2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Peter Much # Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.a Ursula Komposch # Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag. Dr. Christian Brunnthaler # Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 75

1. Leitlinie Bildung: Maßnahmen bis 2014
2. Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Zusatzbetreuung an Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

**Leitlinie Bildung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung**

Ausgangslage: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen benötigen im Rahmen des Be­suchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und im Rahmen des Schulbesuchs zum Einen besondere pädagogische Förderung und zum Anderen in vielen Fällen auch Unterstützung im pflegerisch-helfenden Bereich. Derzeit wird die pflegerisch-helfende Unterstützung sowohl über das Bildungsressort als auch über das Sozialressort des Landes Steiermark finanziert. Es ist derzeit zwar eine lückenlose Zurverfügungstellung der Betreuung gewährleistet, aller­dings wäre es sowohl für die Menschen mit Behinderungen als auch für die Verwaltung von Vorteil, wenn die Zuständigkeit für die Zuerkennung der Zusatzbetreuung in einem Ressort ver­ankert wäre.

Inhalte Planungsphase: Bestandsaufnahme der einzelnen zu erfassenden Bedarfe, legisti- sche Erarbeitung der notwendigen gesetzlichen Regelungen.

Inhalte Umsetzungsphase: Novellierung der betroffenen Materiengesetze, Information der Öffentlichkeit und der Verwaltung.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Ziel ist es, durch die Schaffung einer einheitlichen und lückenlosen Zuständigkeit sicherzustellen, dass Menschen mit Behinde­rungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiter­führenden Schulen haben sowie dass die notwendige Unterstützung für den Besuch von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorhanden ist.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Eine einheitliche Zuständigkeit für die Zusatzbetreuung an Schulen und Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist umgesetzt.

Planungsphase

von bis

November 2012 Juli 2013

Umsetzung ab

Schuljahr 2013/2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Regina Geiger # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 76

1. Konzepterstellung „Inklusive Modellregion“

**Leitlinie Bildung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung**

Ausgangslage: Im Schuljahr 2011/12 besuchten in der Steiermark 84 % aller Kinder mit Behinde­rungen den Unterricht in den allgemeinen Regelschulen der Grund- und Sekundarstufe, damit liegt die Steiermark hinsichtlich der Integration österreichweit an erster Stelle. Ziel in den kom­menden Jahren ist jedoch der Wandel von einem integrativen zu einem inklusiven Schulsystem.

Der Begriff „Inklusion“ bedeutet in der Bildungspolitik einen Paradigmenwechsel, der den Fokus auf das System und nicht wie bei der Integration auf das Individuum mit seinen Defi­ziten lenkt. Inklusion zielt darauf ab, Strukturen und Rahmenbedingungen zu ändern und damit ein System für alle zu schaffen, eine gemeinsame Schule für alle Kinder.

Solange hier bundesgesetzliche Regelungen (§8a (1) Schulpflichtgesetz 44 und §27a (1), (2) Schul­organisationsgesetz 45) in Kraft sind, können die Bundesländer jedoch keine Alleingänge in Richtung Realisierung bzw. Sicherstellung eines inklusiven Schulsystems unternehmen, aus diesem Grund wird in der Steiermark bis Ende 2014 vorerst ein Konzept für eine inklusive Modellregion entwickelt. Die Umsetzung des Konzeptes kann ab 2015 nur in Abstimmung mit dem Bund passieren, der im Natio­nalen Aktionsplan 46 die Maßnahme 125 - Entwicklung von inklusiven Modellregionen - verankert hat.

Inhalte Planungsphase: Rekrutierung eines Kernteams sowie einer Steuergruppe. Dieses Team wählt eine Modellregion aus.

Inhalte Umsetzungsphase: Konzeptentwicklung für mindestens eine Modellregion unter Einbezie­hung aller relevanten AkteurInnen wie Bezirkshauptleute, BezirksschulinspektorInnen, LeiterInnen der Sonderpädagogischen Zentren.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Ziel ist die Weiterentwicklung der Schulen zu einer Schule, die niemanden ausschließt, diskriminiert und mehr Chancengerechtigkeit für alle bietet. Aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention ist Inklusion keine Frage des „Ob“, sondern nur mehr des „Wie“.

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

LSI Dipl.-Päd. Sabine Haucinger # Landesschulrat für Steiermark

Dipl.-Päd. David Wohlhart # Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

1. Regelt die Wahlfreiheit der Eltern, für ihre Kinder mit Behinderungen eine Sonderschule (Sonderschulklasse) oder eine Regelschule auszuwählen.
2. Beschreibt die Aufgaben der Sonderpädagogischen Zentren.
3. Nationaler Aktionsplan, BMASK, Juli 2012.

Planungsphase

von bis

Dezember 2012 Februar 2013

Umsetzung ab

März 2013 bis Dezember 2014

Messbare Ziele bis Ende 2014: Ein Konzept für mindestens eine Modellregion ist bis Ende 2014 fertiggestellt.

Originalseite 77

1. Barrierefreie Erwachsenenbildung

**Leitlinie Bildung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 24 Bildung**

Ausgangslage: Die Landschaft der Erwachsenenbildung in der Steiermark ist durch ein breites Spektrum von Angeboten und durch unterschiedliche BildungsanbieterInnen gekenn­zeichnet. Ein umfassend barrierefreier Zugang zu diesen Bildungsangeboten ist erst in Ansätzen gegeben.

Inhalte Planungsphase: Entwicklung eines Konzeptes zur Ermöglichung eines barriere­freien Zugangs zu Erwachsenenbildungsangeboten in der Steiermark.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Durchführung des Projektes steht die Qualifizierung von Personen und die Weiterentwicklung von Bildungsorganisationen - unter Berücksichtigung vor­handener Ressourcen - im Mittelpunkt. Es gilt, das Weiterbildungsgeschehen systematisch auf bestehende Zugangsbarrieren, insbesondere physischer, kommunikativer, intellektueller und struktureller Art, zu analysieren und unter Berücksichtigung der vielfältigen Bedürfnisse aller möglichen NutzerInnen zu gestalten um damit den Zugang zum Lernen zu gewährleisten. Im Detail geht es um Aufbau von Expertise sowie um Koordination und Begleitung von Innovati­onsprozessen in den Bildungseinrichtungen, um Entwicklungen zum Nutzen von bislang bei­spielsweise aufgrund einer Behinderung, des Alters, des sozio-ökonomischen Status, durch ihre Lern- bzw. Sprachkompetenz oder Mobilitätschancen benachteiligten Menschen zu initiieren und nachhaltig zu verankern.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Gleichberechtigte Bildungschancen sind der Schlüssel zu einem selbstbestimmten Leben und Basis für Teilhabe und Partizipation an der Gesellschaft. Barrierefreie Erwachsenenbildung ist eine Voraussetzung, um lebensbegleitendes Lernen für ALLE zu realisieren und bedeutet die Zugänglichkeit zu Erwachsenenbildung für Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen Barrieren vorfinden, zu ermöglichen und zu fördern.

Messbare Ziele bis Ende 2014: p Aktive Mitwirkung von acht bis zehn Bildungseinrichtungen sowie von drei bis fünf

Bibliotheken im konkreten Entwicklungsprozess p Ausbildung von TrainerInnen p Durchführung einer Fachtagung

Planungsphase

von bis

Oktober 2012 Dezember 2012

Umsetzung ab

Jänner 2013 bis Dezember 2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Margareta Dorner # Bildungsnetzwerk Steiermark

Mag.a Gerrit Taucar # Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Land Steiermark

Originalseite 78

1. Leitlinie Gesundheit und Gewaltschutz: Maßnahmen bis 2014
2. Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen in allen Einrichtungen der Behindertenhilfe

**Leitlinie Gesundheit und Gewaltschutz**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausa­mer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

Ausgangslage: In den vergangenen Jahren gab es immer wieder öffentlich geführte Dis­kussionen über Gewalt und Missbrauch in institutionellen Einrichtungen. Im September 2009 wurde daraufhin durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung die Arbeitsgruppe Opferschutz eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe hat im März 2011 ihre Ergebnisse präsentiert.

Inhalte Planungsphase: Im Bericht der Arbeitsgruppe Opferschutz werden unter anderem Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen angeführt. Als solche wird die Erarbeitung eines Kodex sowie eines Leitfadens mit einem festgeschriebenen Procedere vorgeschlagen, welche von Institutionen verpflichtend anerkannt werden sollen.

Inhalte Umsetzungsphase: Erarbeitung konkreter Vorschläge für einen Kodex und für einen Leitfaden in Kooperation mit Trägerschaften und VertreterInnen/ExpertInnen von Fachorgani­sationen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Es ist wünschenswert, dass gerade profes­sionelle Organisationen mit Gefährdungslagen transparent und offen umgehen. Der geplante Kodex dient als bewusstseinsbildende Maßnahme, aber auch als Anstoß für Institutionen sich mit Risiko- und Sicherheitsmanagement auseinanderzusetzen.

Der Leitfaden soll bei aufkommenden Verdachtsmomenten oder bei sich verhärtenden Beob­achtungen kompetent und professionell eine systematische Handlungsanleitung geben.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Anerkennung des Kodex durch Träger sowie verpflichtende Anwendung des Leitfadens.

Planungsphase

von bis

November 2012 November 2013

Umsetzung ab

Jänner 2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Kerstin Harm-Schwarz # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 79

1. Schulungen zum Thema Gewaltschutz für Personal im Behindertenbereich

**Leitlinie Gesundheit und Gewaltschutz**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausa­mer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch**

Ausgangslage: Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert geeignete Maßnah­men, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die öffentlich geführten Diskussionen über Gewalt und Missbrauch in institutio­nellen Einrichtungen bestärken diese Forderung.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten der Schulungsinhalte in Absprachen mit den Mitarbei­terinnen der Einrichtungen, mit denen die Schulungen durchgeführt werden sollen.

Inhalte Umsetzungsphase: Durchführen der Schulungen für Mitarbeiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe in den Räumlichkeiten des Gewaltschutzzentrums oder in den jeweiligen Einrichtungen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die Schulungen sollen dazu dienen, Mit­arbeiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe für Gewalt in Institutionen zu sensi­bilisieren, ihnen Empfehlungen und Hilfestellungen zu geben, sodass sie besser in der Lage sind, Gewalt und deren Auswirkungen zu erkennen, effektiv zu behandeln und die Betroffenen an Hilfseinrichtungen zu verweisen. Weiters wird das Thema „Prävention“ in den Schulungen be­handelt. Darüber hinaus sollen sie angeregt werden, entsprechende Krisenpläne bei Gewaltvor­fällen zu implementieren.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Mindestens zehn Schulungen wurden durchgeführt.

Planungsphase

von bis

November 2012 März 2013

Umsetzung ab

April 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Marina Sorgo, M.A. # Gewaltschutzzentrum Steiermark

Originalseite 80

1. Leitlinie Gleichstellung: Maßnahmen bis 2014
2. Implementierung einer Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

**Leitlinie** **Gleichstellung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung**

Ausgangslage: Österreich hat im Oktober 2008 die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert. Damit verpflichten sich Bund, Länder und Gemeinden zur Umsetzung der einzel­nen Artikel. Zweck des Monitoringausschusses des Landes Steiermark ist die Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Steiermark.

Inhalte Planungsphase: p Einrichten einer Geschäftsstelle

p Nominierung der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monito­ringausschusses des Landes p Bestellung der/des Vorsitzenden und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoring­ausschusses des Landes Steiermark All diese Inhalte sollen partizipativ mit Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase soll die Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention ihre Arbeit aufnehmen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Aufgrund des Artikel 33 der UN-Behinder- tenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine Struktur bereitzustellen, wel­che die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkom­mens sicherstellt. Es kann dies auch durch die Stärkung einer vorhandenen Struktur oder Stelle geschehen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurde eine mit den Pariser Prinzipien komforme - un­abhängige und weisungsfreie - Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtet.

Planungsphase

von bis

März 2013 Dezember 2013

Umsetzung ab

Jänner 2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 81

1. Adaptierung der Richtlinien für Entwicklungszusammenarbeit auf die Erfordernisse des Artikel 32 der UN-Behindertenrechtskonvention

**Leitlinie Gleichstellung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit**

Ausgangslage: Weltweit lebt eine Milliarde Menschen mit Behinderungen. Laut WHO leben 80 % der Menschen mit Behinderungen in Entwicklungsländern. Menschen mit Behinde­rungen gehören zu den am meisten von Armut und Ausgrenzung betroffenen Menschen: Jeder fünfte der weltweit ärmsten Menschen ist behindert.

Entwicklungspolitik hat alle Maßnahmen des Bundes zu umfassen, die geeignet sind, die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern oder eine Beeinträchtigung dieser Entwicklung hintanzuhalten; sie umfasst insbesondere die Ent­wicklungszusammenarbeit. Das österreichische Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, das Mandat und Ziele der österreichischen Entwicklungspolitik definiert, schreibt vor, dass bei allen Maßnahmen „in sinnvoller Weise die Bedürfnisse von Kindern und von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sind“ (EZA-G, §1 Abs. 4, Bundesgesetz). Die steirische Ent­wicklungszusammenarbeit basiert auf einem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. Februar 1981.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert im Artikel 32, dass die internationale Zusam­menarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinde­rungen einbezieht und für sie zugänglich ist.

Inhalte Planungsphase: Vorbereiten der adaptierten Richtlinien für die Beiratssitzung.

Inhalte Umsetzungsphase: Adaptierte Richtlinien werden durch den EZA-Beirat beschlossen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch eine Adaptierung der Richtlinien soll explizit herausgestrichen werden, dass Projekte der steirischen Entwicklungszusammenarbeit für Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Neue Richtlinien gelten ab Jänner 2013.

Planungsphase #

von # bis

November 2012 # Dezember 2012

Umsetzung ab

Jänner 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Maria Elßer # Abteilung 9, Referat Europa und Außen­beziehungen, Land Steiermark

Originalseite 82

1. Adaptierung der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeitsplatzes für Menschen mit Behinderungen im Landesdienst

**Leitlinie Gleichstellung**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung**

Ausgangslage: Für Mitarbeiterinnen in der Landesverwaltung besteht die Möglichkeit (kein Rechtsanspruch), dienstliche Aufgaben regelmäßig über einen längeren Zeitraum (mindestens ein halbes Jahr) alternierend zum Teil in der Dienststelle und zum Teil zu Hause zu verrichten. Derzeit ist eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen um Telearbeit bean­tragen zu können:

p Mindestens ein Kind (bis 14 Jahre), welches im selben Haushalt lebt und zu betreuen ist. p Ein im gemeinsamen Haushalt lebender, nachweislich pflegebedürftiger (ab Pflegestufe 2)

naher Angehöriger welcher zu versorgen ist.

Weiters kann Telearbeit mit Bediensteten vereinbart werden, deren Tätigkeit keine perma­nente Anwesenheit an der Dienststelle erfordert und deren Aufgaben und Arbeitsabläufe sich für Telearbeit eignen (selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten).

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, so wird eine Individualvereinbarung zwischen Dienstel­lenleiterIn und TelearbeiterIn geschlossen.

Inhalte Planungsphase: Konzeption der Inhalte für die Adaptierung der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeitsplatzes sowie barrierefreie Gestaltung der Individualvereinbarung.

Inhalte Umsetzungsphase: Zur Umsetzung dieser Maßnahme wird eine Adaptierung der Richtlinien erfolgen, die (allgemeinen) Voraussetzungen zur Beantragung eines Tele­arbeitsplatzes werden auf Menschen mit Behinderungen erweitert. Im Zuge der nächsten Novelle zum Landesdienst- und -besoldungsrecht wird die Abteilung 5 Personal auch die Richtlinien für die Telearbeit anpassen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die Umsetzung dieser Maßnahme bringt KollegInnen mit Behinderungen eine erhebliche Erleichterung bei der Dienstverrichtung. Vor allem KollegInnen mit einer Mobilitätsbehinderung müssen oftmals große Mühen auf sich nehmen, um an den Arbeitsplatz zu gelangen.

Messbare Ziele bis Ende 2014: DieMaßnahme ist in der Richtlinie für die Telearbeit verankert.

Planungsphase

von bis

November 2012 Dezember 2012

Umsetzung ab

Jänner 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

HR Mag. Bernard Langmann # Abteilung 5 Personal, Land Steiermark

HR Dr. Karl Fluch # Abteilung 5 Personal, Land Steiermark

Originalseite 83

1. Leitlinie Selbstbestimmt leben: Maßnahmen bis 2014
2. Weiterentwicklung der Behindertenhilfe in der Steiermark

**Leitlinie Selbstbestimmt leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 7, 22, 23, 28, 19, 20, 29, 30**

Ausgangslage: Das Steiermärkische Behindertengesetz von 2004 konnte zu diesem Zeitpunkt als rich­tungsweisend für die Behindertenpolitik in Österreich angesehen werden. Mit einem Katalog von genau defi­nierten und aufeinander abgestimmten Leistungen sowie Rechtsansprüchen für die Betroffenen wurden für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark Standards gesetzt. Rund acht Jahre nach Inkrafttreten des neuen Steiermärkischen Behindertengesetzes haben sich jedoch sowohl gesetzliche Grundlagen (bspw. UN­Konvention), wissenschaftliche Erkenntnisse als auch gesellschaftliche Rahmenbedingungen weiter ent­wickelt. Diesen Umständen hat auch die Behindertenpolitik in der Steiermark Rechnung zu tragen.

Der internationale Trend zeigt folgende Tendenz: Ausgehend von der Gründung stationärer Einrichtun­gen für Menschen mit Behinderungen bis Ende des 19. Jahrhunderts geht die Entwicklung über zur Verbes­serung der institutionellen Versorgung, hin zur mobilen oder ambulanten Betreuung und schließlich zur Auflösung von Einrichtungen und zum Aufbau von gemeindenahen Wohn- und Betreuungsformen.

Das System der Normleistungen der LEVO-StBHG ermöglicht einen transparenten Überblick über mögliche Unterstützungsleistungen, lässt jedoch aufgrund der genau definierten Leistungen zu wenig Flexibilität zu und stößt bei Personen, die einen Hilfebedarf haben, der nicht zur Gänze unter eine bestimm­te Leistungsbeschreibung subsumierbar ist, an seine Grenzen. Zugleich ist die Frage zu stellen, ob einzelne Leistungen das Ziel erreichen, den betroffenen Personen ein so selbstbestimmt wie möglich gestaltetes Leben zu gestatten, und ob sie in ihrer jetzigen Beschreibung noch den aktuellen Herausforderungen entsprechen.

Inhalte Planungsphase: Festlegen der Projektorganisation.

Inhalte Umsetzungsphase: Erarbeiten des Projektantrages.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Das Projekt konzentriert sich auf den Bereich der klassischen Behindertenhilfe. Ziel ist es, einen Vorschlag (Projektantrag) zur Erarbeitung eines dem Stand der Zeit, den Bedarfen, Potenzialen und Wünschen der Menschen mit Behinderungen entsprechendes Hilfe- und Betreuungssystem zu erstellen. Dies hat unter den Prämissen Respekt, Wahlfreiheit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, regionale und lokale Verantwortung, Selbstbestimmung und Normalisie­rung sowie unter Einbindung der notwendigen KooperationspartnerInnen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen und Dienstleistern der Behindertenhilfe, zu erfolgen.

Umsetzung ab

Jänner 2013

Im Konkreten soll ein Plan entworfen werden, wie das Leben und Arbeiten von Menschen mit Behinde­rungen so wenig wie möglich in Institutionen stattfindet und wie die Betroffenen, deren Eltern und Ange­hörige, die Träger der Behindertenhilfe und die Fachkräfte auf diesen Wandel vorbereitet werden. Menschen mit Behinderungen sollen so gut wie möglich in ihrem Sozial- und Lebensraum integriert werden und die jeweiligen sozialen Nahräume auf gemeindenahe Wohn- und Lebensformen vorbereitet und in der Umset­zung begleitet werden.

Planungsphase

von bis

November 2012 Dezember 2012

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Dr. Günter Felbinger # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 84

1. Unterstützung des Aufbaus von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“

**Leitlinie Selbstbestimmt leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffent­lichen Leben (bes. Artikel 29 b, ii: Bildung von Organisationen); Artikel 19 Unabhängige Le­bensführung; Artikel 4, 3 Partizipation; Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

Ausgangslage: In einigen Bundesländern in Österreich und auch international gibt es Organisationen, in denen vorwiegend behinderte Menschen arbeiten und als ExpertInnen für sich selbst ihre Anliegen an Gesell­schaft und Politik herantragen. Die in der Steiermark aktiven Selbstvertretungsorganisationen konzentrieren sich in den meisten Fällen auf einen spezifischen Bereich der Behinderung (z.B. Sehbehinderung, Hörbehin- derung, Muskelerkrankungen etc.). Mit der „IG Selbstvertreter“ und der „Union Menschen mit Behinderung“ bestehen weitere Selbstvertretungsorganisationen. Darüber hinaus vertreten einzelne engagierte Personen ihre Interessen als Menschen mit Behinderungen. Eine landesweite, behinderungsübergreifende Plattform, die nach Selbstbestimmt-Leben-Prinzipien organisiert ist und über die sich Menschen mit Behinderungen Gehör in Politik und Gesellschaft verschaffen könnten, besteht als „Dach“ für die bestehenden Selbstvertretungsor­ganisationen noch nicht.

Inhalte Planungsphase:

p Persönliche Netzwerk-Arbeit des/der Maßnahmen-Verantwortlichen direkt vor Ort in den Gemeinden.

Finden einer Kerngruppe, Gründung eines Vereins. p Errichtung einer barrierefreien Homepage zur Mitgliederwerbung und -kommunikation sowie für die

Verbreitung von Basisinformationen über selbstbestimmtes Leben. p Gemeinsames Erarbeiten der Service-Angebote von SL-Stmk.: z.B. Beratung zum Persönlichen Budget,

Peer Counseling, AssistentInnenpool u.a.m.

Inhalte Umsetzungsphase: Verwirklichung und kontinuierlicher Ausbau einer landesweiten Selbstbe- stimmt-Leben-Organisation behinderter Menschen, die für sich selbst sprechen. Dazu sind eine bestimmte Infrastruktur (Büro- und Beratungsräume) und Personal erforderlich.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen Vernetzung und Empower- ment von bisher nicht-organisierten Menschen mit Behinderungen und bestehenden Selbstvertretungsorgani­sationen in der Steiermark gefördert werden, mit dem Ziel, dass die Landespolitik einen klaren und unabhän­gigen Ansprechpartner aus dem Bereich „Selbstbestimmt leben“ hat, der direkt behinderte Menschen vertritt, wenn es um die Zukunft der Behindertenpolitik in der Steiermark geht. Auch die Vernetzung mit anderen österreichischen und internationalen Selbstbestimmt-Leben-Organisationen ist dabei ein Ziel. Die Rolle des Landes Steiermark beschränkt sich auf die ressourcenmäßige Unterstützung beim Aufbau von „Selbstbestimmt Leben Steiermark“.

Messbare Ziele bis Ende 2014: p Errichtung einer barrierefreien Homepage für SL-Steiermark p Gründung eines Vereins, Wahl eines Vorstandes

p „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ ist Mitglied bei „Selbstbestimmt Leben Österreich“

Planungsphase

von bis

Dezember 2012 Dezember 2013

Umsetzung ab

Jänner 2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag. Sebastian Ruppe # A11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 85

1. Anregungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten und

Mehrfachbehinderungen zur Umsetzung der UN-Behinderten- rechtskonvention

**Leitlinie Selbstbestimmt leben 47**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 9 Zugänglichkeit; Artikel 19 Unab­hängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft; Artikel 22 Achtung der Privatsphäre; Artikel 23 Achtung der Wohnung und Familie; Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben; Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport**

Ausgangslage: Im Artikel 4 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wird gefordert, dass Men­schen mit Behinderungen aktiv in die Ausarbeitung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingebunden werden sollen. Insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen haben oft wenig Informationen über die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention, weshalb es ihnen oft auch nicht möglich ist, ihre Sichtweisen und Anregungen betreffend die Umsetzung der UN-Behinder- tenrechtskonvention entsprechend einzubringen.

Inhalte Planungsphase: Nach dem „Peer-Prinzip“ werden Teams gebildet, denen primär Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen angehören. In der Planungsphase erarbeiten diese „Peer Teams“ die Inhalte der angeführten Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention sowie mit Unter­stützung von AssistentInnen leitfadengestützte Interviewfragen zu den einzelnen Artikeln.

Inhalte Umsetzungsphase: Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen werden in Workshops von den „Peer-Teams“ in einem ersten Schritt über die angeführten Artikel der UN-Behinder- tenrechtskonvention informiert. Nach dieser Informationsphase werden Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen von den „Peer Teams“ zu den einzelnen Artikeln interviewt, um so heraus­zufinden, wie diese die Umsetzung der genannten Artikel in ihrem Lebensumfeld (Arbeits- und Wohnum- feld) wahrnehmen bzw. um herauszufinden, welche Anregungen Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen zur weiteren Umsetzung dieser Artikel haben. Die Ergebnisse werden gesammelt und aufbereitet, sie dienen als Basis für die zweite Umsetzungsphase ab 2015.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfach­behinderungen erhalten die Möglichkeit, aktiv an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mitzuwirken.

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Mag.a Sigrid Reissner M.B.L # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

47 Diese Maßnahme enthält Artikel aus mehreren Leitlinien. Da der überwiegende Anteil der Artikel der Leitlinie 7 zuzuordnen ist, wurde diese Leitlinie als Überbegriff gewählt.

Planungsphase

von # bis

November 2012 #

Umsetzung ab

Dezember 2012 bis Dezember 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es liegen konkrete Anregungen/Bedarfe hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus der Sicht von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehr­fachbehinderungen vor, die in die nächste Umsetzungsphase einfließen werden.

Originalseite 86

1. Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kranke Menschen über 65 Jahre

**Leitlinie** **Selbstbestimmt leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Ausgangslage: Beeinträchtigungen, die vorwiegend altersbedingt sind und nicht als Folge einer bereits in jüngeren Jahren erworbenen psychischen Erkrankung gewertet werden, gel­ten nicht als Behinderung im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes. Menschen, deren alterspsychiatrische Erkrankung aus dem fortschreitenden Alterungsprozess resultiert, können deshalb durch Normleistungen der Leistungs- und Entgeltverordnung nicht betreut werden. Die moderne und zielgerichtete Betreuung dieser Zielgruppe betrifft sowohl das So­zial- als auch das Gesundheitsressort.

Inhalte Planungsphase: p Zusammenführen von Konzepten und Verläufen bisheriger Projekte zu diesem Thema p Herstellen des erforderlichen Zahlenwerkes (Bedarfszahlen, Finanzerfordernisse etc.) p Kritisches Analysieren und Bewerten der in Umsetzung begriffenen Leistungsbeschreibungen p Gesetzeskonforme Einbindung in bestehende Rechtsmaterien des Sozial- und/oder des Gesundheitswesens klären p Geografische Reichweiten (Einzugsgebiete) einzelner Standorte festlegen

Inhalte Umsetzungsphase: Durch die systematische Verfügbarkeit der mobilen alterspsych­iatrischen Betreuungsform - sowohl für alt gewordene psychisch kranke, als auch für psychisch kranke ältere Personen - wird eine Lücke im bestehenden Versorgungssystem geschlossen. Als mögliche Standorte kommen Graz und die West- bzw. Südsteiermark in Frage.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Aus der Piloterprobung resultierende Er­gebnisse führen zu einer fixen Leistungsbeschreibung. Die in Gang gesetzten Pilotprojekte führen dazu, dass eine gesicherte Finanzierungsform in Abstimmung der Bereiche Soziales und Gesundheit für die Zukunft entschieden werden kann.

Umsetzung ab

September 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Umsetzung des Projektes ermöglicht es, dass Menschen im Alter länger selbstbestimmt und mobil unterstützt zu Hause leben können. Die gemeinsame Umsetzung und Begleitung sowie die zielgruppenspezifische Finanzierung des Projektes zeigt das gelungene Zusammenwirken einer „Querschnittmaterie“ (Soziales und Gesundheit) auf.

Planungsphase

von bis

Dezember 2012 Juni 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag. Dr. Günter Felbinger # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 87

1. Pilotprojekte Wohnen für Senioren mit Behinderung

**Leitlinie** **Selbstbestimmt leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz**

Ausgangslage: Die Zahl der Menschen mit Behinderungen in steirischen Pflegeheimen stieg in den letzten Jahren stark an. Lebten im Jahr 2009 noch 213 Menschen mit Behinderun­gen in Pflegeheimen, so waren es 2011 bereits 441 Personen.48 Eine wirklich adäquate Wohn- bzw. Betreuungsform stellt dies jedoch nicht dar.

Inhalte Planungsphase: p Erarbeiten einer Leistungsbeschreibung und eines Modelles über die Inanspruchnahme (modulartiger Aufbau) für die (teil)stationäre Betreuung von Menschen mit Behinde­rungen im Alter

p Zusammenführen, Analysieren und Bewerten von bisherigen Erfahrungen in Pflege, Betreuung und Begleiten dieser Zielgruppe p Erforderliches Zahlenwerk herstellen (Bedarfszahlen, Finanzerfordernisse etc.) p Gesetzeskonforme Einbindung in bestehende Rechtsmaterien des Sozial- und/oder des Gesundheitswesens klären p Zusammengefasstes Ergebnis mündet in einen Entwurf für den Start einer pilotartigen Umsetzung (Leistungsbeschreibung, Finanzierung, Dokumentation, begleitende Evaluation ...)

p Geografische Reichweiten (Einzugsgebiete) einzelner Standorte festlegen

Inhalte Umsetzungsphase: Das erarbeitete Konzept wird an einem oder mehreren Stand­orten erprobt und regelmäßig den Praxiserfordernissen angepasst.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Menschen mit Behinderungen, die durch das fortschreitende Alter Unterstützungsbedarf in pflegerischer und alterspädagogischer Hinsicht haben, müssen künftig nicht in ein Pflegeheim übersiedeln.

Umsetzung ab

November 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: SeniorInnen mit Behinderung die bereits am gewählten Pi­lotstandort leben, verbleiben im gewohnten Umfeld. Die gemachten Erfahrungen sollen in weiterer Folge auch auf andere Standorte übertragen werden.

Planungsphase

von bis

September 2012 Oktober 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag. Dr. Günter Felbinger # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 88

1. Autismuskonzept Steiermark

**Leitlinie Selbstbestimmt leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Ausgangslage: In der Steiermark gibt es verschiedene Anbieter, die unterschiedliche Leis­tungen für Menschen mit Autismus mit verschiedenen Leistungskonzepten anbieten. Sowohl Haltungen und Ziele (wie z.B. integrativ versus segregativ) als auch Betreuungsformen und Finanzierungsmodelle unterscheiden sich.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die aus Selbstvertreterinnen, Vertre­terinnen von Leistungsanbietern, Vertreterinnen der Sozialabteilung des Landes und aus Fach­leuten, die mit den Betroffenen arbeiten, besteht. In dieser Arbeitsgruppe werden die aktuellen Umsetzungskonzepte diskutiert sowie die Zielgruppe definiert, um darauf aufbauend einen einheitlichen Betreuungsverlauf für Menschen mit Autismus zu entwickeln.

Inhalte Umsetzungsphase: Gemeinsames Skizzieren und Definieren eines optimalen Be­treuungsablaufes durch künftige Vernetzung aller AkteurInnen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Die bisher verfügbaren unterschiedlichen Leistungskonzepte und Finanzierungsmodelle werden standardisiert und bieten einheitliche Unterstützungsmöglichkeiten. Personen mit Autismus und deren Angehörige sollen dadurch einen besseren Überblick über Leistungen erhalten.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Zielgruppe ist klar definiert und der optimale Betreu­ungsweg ist dargestellt, sodass Betroffene und ihre Angehörigen einen transparenten Über­blick über das Hilfesystem erhalten.

Planungsphase

von bis

Oktober 2012 November 2013

Umsetzung ab

Dezember 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Egon Pinnitsch # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 89

1. Adaptierung des Gesetzes über das Dienstrecht und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR)

Änderung der Pflegefreistellung für Eltern von Kindern mit Behinderungen

Änderung des Sonderurlaubes für Eltern von Kindern mit Behinderungen

**Leitlinie** **Selbstbestimmt leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 7 Kinder mit Behinderungen**

Ausgangslage: Pflegefreistellung zur Pflege eines behinderten Kindes: § 75 Stmk. L-DBR sieht vor, dass der/die Bedienstete, der/die wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden er­krankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, An­spruch auf Pflegefreistellung hat. Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem/der Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, sowie die Person, mit der/die Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt. Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche, wenn der/die Bedienstete p den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Absatz 1 verbraucht hat und

wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt erkrankten Kindes, Wahl-oder Pfle­gekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

Sonderurlaub: Gem. § 69 Stmk. L-DBR kann dem/der Bediensteten aus besonderem Anlass, aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder im Interesse des Landes auf sein/ihr Ansuchen ein Sonderurlaub gewährt werden.

Inhalte Planungsphase: Konzeption der Inhalte für die Novelle des Landesdienst- und -besoldungsrechtes betreffend die Pflegefreistellung und den Sonderurlaub für DienstnehmerInnen, die ein Kind mit Behinde­rung haben.

Inhalte Umsetzungsphase: Ad Pflegefreistellung: zur Pflege eines behinderten Kindes: Eltern von behin­derten Kindern (die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe haben) sollen künftig weitere fünf Arbeitstage Pflegefreistellung (somit insgesamt 15 Arbeitstage unabhängig vom Alter des Kindes) beanspruchen können, wenn dies zur Pflege des Kindes notwendig ist.

Ad Sonderurlaub: Eltern von behinderten Kindern (die Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe haben) sollen die Möglichkeit haben, fünf Arbeitstage pro Jahr als Sonderurlaub beantragen zu können.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Kinder mit Behinderungen sollen bei erhöhtem Pflege­bedarf bzw. bei auftretenden Krisen die Möglichkeit haben, von ihren Eltern begleitet und unterstützt zu werden.

Umsetzung ab

Voraussichtlich Jänner 2014 (Ab novelliertem L-DBR)

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Maßnahme ist im novellierten Landesdienst- und -besoldungsrecht verankert.

Planungsphase

von # bis

Jänner 2013 # März 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Dr.in Ulrike Zieger-Ötsch # Abteilung 5 Personal, Land Steiermark

Originalseite 90

1. Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Maßnahmen bis 2014
2. Ausbau und Weiterentwicklung der Leistungsart „Persönliches Budget“

**Leitlinie** **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Ausgangslage: Laut Artikel 19 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen Men­schen mit Behinderungen u.a. den Zugang zu Unterstützungsdiensten zu Hause, einschließlich der persönlichen Assistenz haben. Die persönliche Assistenz soll das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft ermöglichen.

Mit der Einführung der Leistung „Persönliches Budget“ wurde in der Steiermark im Juni 2011 ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung dieser Forderungen geleistet. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche AssistentInnen finanziert werden können. Diese Leistungs­art ist aktuell in der Erprobungsphase und soll daher begleitend evaluiert und dadurch verbessert werden.

Inhalte Planungsphase: Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus Betroffenen (BezieherInnen des Persönlichen Budgets), VertreterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden und VertreterInnen der Abteilung 11 Soziales zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe wurde bereits gebildet und hat ihre Arbeit aufgenommen, im Herbst 2012 soll sie um weitere Mitglieder aufgestockt ihre Arbeit fortsetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Arbeitsgruppe wird die Erprobungsphase evaluiert; darauf aufbauend werden Umsetzungsideen für die weitere Umsetzung erarbeitet. Offene Fragen, begin­nend von der Antragstellung über den Selbsteinschätzungsbogen und die Zuerkennung der Stunden bis zu den Abrechnungsmodalitäten werden diskutiert. Die Ergebnisse werden dokumentiert und bilden die Grundlage für die weitere Vorgangsweise.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch die Leistungsart „Persönliches Budget“ sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, selbstständig außerhalb von stati­onären Einrichtungen zu leben. Das Persönliche Budget soll den Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Dr. Gottfried Jantschgi # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Planungsphase

von # bis

März 2012 # Dezember 2012

Umsetzungsphase

von # bis

Jänner 2013 # Dezember 2014

Messbare Ziele bis Ende 2014: Die Leistungsart „Persönliches Budget“ soll bis spätestens Ende 2014 begleitend evaluiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, um damit zur Zufriedenheit der BezieherInnen gestaltet zu sein.

Originalseite 91

1. Schrittweise Adaptierung des Steiermärkischen Behindertengesetzes auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention

**Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen**

Ausgangslage: Laut Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Länder, die die UN-Behindertenrechtskonvention unterzeichnet haben, *„alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhe­bung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen."*

Inhalte Planungsphase: Bilden einer Arbeitsgruppe, die sich aus Menschen mit Behinde­rungen und aus Menschen ohne Behinderungen zusammensetzt. Diese Arbeitsgruppe über­prüft das Steiermärkische Behindertengesetz und die dazu gehörenden Verordnungen und Erlässe auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechtskonvention. Weiters sollen die not­wendigen Änderungen für die jeweiligen Gesetzesstellen grob skizziert werden. Auch soll ein Fahrplan erstellt werden, der einen groben Zeitplan für die Umsetzung bzw. Beschlussfassungen der zu adaptierenden Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen aufzeigt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase sollen die Adaptierungen der nicht- UN-Konvention-konformen Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen vorgenommen und die nötigen Beschlussfassungen vorbereitet werden.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Ziel dieser Maßnahme soll es sein, dass mittel- bis langfristig das Steiermärkische Behindertenrecht der UN-Behindertenrechts- konvention entspricht bzw. die notwendigen Änderungen der Gesetze bzw. Verordnungen durchgeführt und dem Landtag bzw. der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Umsetzung ab

September 2013

Messbare Ziele bis Ende 2014: Bis 2014 sollen alle für eine Adaptierung in Frage kommen­den Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen identifiziert und aufgelistet sein. Die vorgeschla­genen Änderungen sollen den beschlussfassenden Gremien vorgelegt werden.

Planungsphase

von bis

November 2012 Kontinuierlich

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Dr.in Katrin Struger # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Mag.a Regina Geiger # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 92

1. Erarbeiten einer Broschüre für barrierefreie Sportstätten

**Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

Ausgangslage: In zahlreichen Beratungsgesprächen werden vornehmlich Gemeinden darüber informiert, unter welchen Rahmenbedingungen Sportstätten in der Steiermark errich­tet werden können. Schwerpunkte der Beratungsgespräche sind einerseits ein sinnvolles und durchdachtes Raum- und Funktionsprogramm, andererseits wird Wert darauf gelegt, dass im Sinne einer kostenneutralen Betriebsführung entsprechende Maßnahmen wie Brauchwasser oder Solarenergie mitgedacht werden. Anwesend bei diesen Beratungsgesprächen sind zu­meist der/die Bürgermeisterin der Gemeinde, Vereinsvertreterinnen der ansässigen Sportver­eine und der/die ArchitektIn, der/die die Anlage planen wird. Zu diesem Zeitpunkt scheint es sinnvoll, nicht nur auf die Barrierefreiheit als wichtigen Planungsgegenstand bei der Errichtung von Sportanlagen hinzuweisen, sondern auch eine Broschüre zu erarbeiten, in der die entspre­chenden Richtlinien übersichtlich enthalten sind - so wäre es künftig einfacher, Barrierefreiheit schon in der Planungsphase von Sportanlagen zu berücksichtigen.

Inhalte Planungsphase: Zusammenstellen eines Projektteams (Fachkraft Hochbau, Fachkraft Behindertensport, Vertreterinnen des ÖISS - Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau, VertreterInnen der Landessportabteilung, VertreterInnen zum Thema Vereins­sport. Die Projektgruppe entwickelt den Inhalt und den Umfang der Broschüre und wird sich auch mit dem Thema einer Finanzierung über Sponsoren auseinandersetzen.

Inhalte Umsetzungsphase: Die im Vorfeld erarbeiteten Schwerpunkte werden mit der ÖISS-Bundesstelle abgestimmt und anschließend verfasst. Die begleitende Sponsoren- suche sollte im optimalen Fall eine Kostendeckung zu 100% gewährleisten.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Der Anteil barrierefreier Sportstätten in der Steiermark soll erhöht werden.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Ziel ist, dass die Broschüre erstellt ist und den Entscheidungs­trägern präsentiert und zur Verfügung gestellt wird.

Planungsphase

von bis

September 2012 Dezember 2013

Umsetzung ab

Spätestens Ende 2014

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag. Günter Abraham # Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus und Sport, Land Steiermark

Originalseite 93

1. Evaluierung der barrierefreien Tourismusbetriebe in der Steiermark

**Leitlinie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

Ausgangslage: Nach intensiven Vorarbeiten wurde im April 2008 seitens des Tourismus­ressorts die Initiative „Steiermark für alle“ gestartet, welche nicht nur die Barrierefreiheit für RollstuhlfahrerInnen umfasste. Weit darüber hinausgehend wendet sich die Initiative neben Gästen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, auch an Personen mit anderen Formen von Behinderun­gen und verschiedensten Allergien bis hin zu Menschen mit altersbedingten Einschränkungen.

Nachdem sowohl barrierefreie Beherbergungsbetriebe als auch entsprechende Freizeitan­gebote immens wichtig für den gegenständlichen Personenkreis sind, wurden unter Einbindung von FachexpertInnen sowohl 64 Beherbergungsbetriebe als auch 40 Ausflugsziele basierend auf einem umfassenden Kriterienkatalog auf ihre Tauglichkeit geprüft und in der Folge auch zertifiziert.

Um das Angebot in der Steiermark publik zu machen, wurde das 2009 nach den WCAG („Web Content Accessibility Guidelines“) und den Richtlinien der WAI („Web Accessibility Initiative“) für Barrierefreiheit im Internet erstellte Portal [www.steiermark.com/fuer.alle](http://www.steiermark.com/fuer.alle) freigeschaltet. Die Steirische Tourismusgesellschaft ist zudem mit den verschiedensten Interessensverbänden durch eine akkordierte Datenbankverwaltung, Schaltung von Infor­mationen zur Initiative in Newslettern und Werbeportalen sowie (Fach)Zeitschriften und Broschüren in ständigem Kontakt.

Inhalte Umsetzungsphase: 2012 sind alle derzeit ausgezeichneten 64 Beherbergungsbe­triebe eingeladen, neuerlich an der Initiative und somit einer Überprüfung betreffend der Barri­erefreiheit ihres Unternehmens teilzunehmen. Zudem sind weitere Marketingaktivitäten seitens der Steirischen Tourismusgesellschaft in Planung.

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Hildegard Ressler # Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus und Sport, Land Steiermark, in Zusammenarbeit mit der Steirischen Tourismus Gesellschaft

Stefanie Ulz # Steiermark Tourismus

Planungsphase

von # bis

#

Umsetzung ab

Jänner 2012 bis voraussichtlich Ende 2012

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit der Initiative „Steiermark für alle“ soll aufgezeigt werden, dass die Steiermark als Urlaubsdestination für alle Gäste bestens vor­bereitet ist, sich keinerlei Ausgrenzungen erlaubt und somit auch Gäste mit Behinderungen sichergehen können, hier besonders willkommen zu sein.

Originalseite 94

1. Neuauflage „Steiermark barrierefrei erleben“

**Leitlinie**  **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen, aber auch Personen mit eingeschränkter Mobilität (z.B. ältere Menschen) haben bei der Planung von Urlauben und Ausflügen spezielle Bedarfe in Hinblick auf Barrierefreiheit. Um Menschen mit Behinderungen einen unbeschwer­ten Urlaub zu ermöglichen, gibt die Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg (BSG Hartberg) in Kooperation mit dem Sozialressort und dem Tourismusressort des Landes Steiermark eine Broschüre heraus, in der Informationen über barrierefreie Unterkünfte, Gastronomiebetriebe und Ausflugsziele aufgelistet sind.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase soll das bestehende Konzept des barriere­freien Tourismusführers der BSG Hartberg erweitert und gesichert werden.

Inhalte Umsetzungsphase:Damit Menschen mit Behinderungen die Steiermark in ihrer Schönheit genießen können, sind laufend umfangreiche Recherchen notwendig. Hotellerie, Gastronomie, kulturtouristische Einrichtungen, Ausflugsziele und Freizeitmöglichkeiten sollen allen Menschen gleichermaßen zugänglich sein.

Um laufend aktuelle Angebote für Menschen mit Behinderungen zu erhalten werden neue barrierefreie Möglichkeiten für einen barrierefreien Urlaub erkundet und in die Broschüre auf­genommen, die auch im Internet unter [www.barrierefreierurlaub.at](http://www.barrierefreierurlaub.at) kostenlos verfügbar ist.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Durch diese Maßnahme soll Menschen mit Behinderungen - RollstuhlfahrerInnen im Speziellen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Allgemeinen - eine Informationsquelle zur Verfügung gestellt werden, welche sie bei der Planung ihrer Urlaube und Ausflüge unterstützt.

Messbare Ziele bis Ende 2014: Neuauflage der Broschüre „Steiermark barrierefrei erleben“.

Planungsphase

von bis

Oktober 2012 Mai 2013

Umsetzung ab

Juni 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Leo Pürrer # Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg

Johanna Schweighofer # Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg

Originalseite 95

1. EQUITY - Bilaterale Zusammenarbeit zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Freizeit und Sport

**Leitlinie** **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

Ausgangslage: Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Bedürfnisse wie Menschen ohne Behinderungen. Sie wollen ebenso am gesellschaftlichen Leben teilnehmen wie jeder andere auch. Sie wollen Sport- und Freizeitaktivitäten betreiben, Kulturveranstaltungen besuchen und alle Aktivitäten des täglichen Lebens selbst meistern können. Die Situation von Menschen mit Behinderungen in der Pro­jektregion Steiermark-Slowenien ist jedoch noch von sehr vielen Barrieren geprägt. Insbesondere sind Men­schen mit Behinderungen - und hier vor allem Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - im Bereich Sport und Freizeit noch recht wenig integriert. Auf Grund dieser Tatsache kommt es zu einer Verschlechte­rung des Gesundheitszustandes von Menschen mit Behinderungen und damit einhergehend auch zu finan­ziellen Belastungen des Gesundheitssystems.

Basierend auf dieser Ausgangslage hat sich der Österreichische Zivil-Invalidenverband - Landesgruppe Steiermark (ÖZIV) mit Unterstützung von zwei Abteilungen des Landes Steiermark (Abteilung 11 Soziales und Abteilung 7 Landes- und Gemeindeentwicklung) entschlossen, gemeinsam mit dem Regionalmanagement Graz und Umgebung und der Behinderten-Selbsthilfegruppe Hartberg sowie mit drei Partnerorganisationen aus Slowenien einen Projektantrag beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einzureichen.

Das eingereichte Projekt wurde im ersten Auswahlverfahren am 20. 7. 2012 angenommen, die endgültige Entscheidung über die Bewilligung bzw. Ablehnung des Projektantrages wird in der nächsten Sitzung im No­vember 2012 getroffen.

Inhalte Planungsphase: Finden von Partnerinnen in der Steiermark und Slowenien, Erarbeitung des Pro­jektantrages, Einreichung beim Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Inhalte Umsetzungsphase: Umsetzung des Projektantrages. Sensibilisierung von Vereinen, BetreiberInnen und ErhalterInnen von Sportanlagen für die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen (Sportlerinnen). Einbeziehung einer qualifizierten Zahl von Vereinen in Österreich und Slowenien für das Projektziel.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Ziel des Projektes ist es, Freizeit- und Sportangebote in den Projektregionen für Menschen mit Behinderungen besser zugänglich zu machen. Hierfür soll durch Erfahrungsaustausch der ExpertInnen aus Slowenien und aus der Steiermark eine Problemanalyse für Gleichstellung und Lebensqualität im Bereich Sport und Freizeit erstellt und darauf aufbauend eine Informa­tionsplattform über barrierefreie Sport- und Freizeiteinrichtungen eingerichtet werden.

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Günter Hönigsperger # ÖZIV Steiermark

Planungsphase

von # bis

September 2012 # September 2013

Umsetzung ab

Vorbehaltlich der Projektgenehmigung September 2013 bis September 2014

Messbare Ziele bis Ende 2014: Ziel des Projektes ist es, Menschen mit Behinderungen in den Projekt­regionen eine gleichberechtigte Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportveranstaltungen sowohl als aktive Sportlerinnen als auch als ZuseherInnen zu ermöglichen bzw. diese Teilnahme zu fördern.

3.3.9 Originalseite 96

Leitlinie Daten und Statistik: Maßnahmen bis 2014

1. Umsetzung des Datenmanagements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2

**Leitlinie Daten und Statistik**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 31 Statistik und Datensammlung**

Ausgangslage: Die Verfügbarkeit von statistischen Daten zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ ist eine Forderung des Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich sta­tistischer Angaben und Forschungsdaten [...]“. ISOMAS 2 ist ein Datenbanksystem, durch das Daten der Bezirksverwaltungsbehörden EDV-mäßig erfasst und ausgewertet werden können.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase soll festgelegt werden, welche Daten über Menschen mit Behinderungen in welcher Form in den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehen und in Zukunft entsprechend der UN-Konvention abfragbar sein sollen. Es wird ein Datenkatalog der notwendigen Daten erstellt.

Inhalte Umsetzungsphase: In der Umsetzungsphase wird auf der Basis des entwickel­ten Datenkataloges der schrittweise Aufbau eines Berichtwesens erfolgen. Außerdem soll der Datenkatalog laufend weiterentwickelt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt unter genauer Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Zusam­menarbeit mit dem Projekt ISOMAS.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen alle not­wendigen Schritte gesetzt werden, um zu einer datenschutzkonformen EDV-mäßigen Erfas­sung und Auswertung von Daten der Bezirksverwaltungsbehörden betreffend Menschen mit Behinderungen zu kommen. Diese Datenerfassung dient als Basis für die weiter Planung von Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Land Steiermark.

Umsetzung ab

Jänner 2014

Messbare Ziele bis Ende 2014: Es wurde ein Datenkatalog erarbeitet, der die für die Um­setzung notwendigen Daten auflistet.

Planungsphase

von # bis

Februar 2013 # Dezember 2013

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Gabriele Ostanek # Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik, Land Steiermark

Originalseite 97

1. Datenabgleich mit Institutionen in der Steiermark, die über Daten im Bereich Menschen mit Behinderungen verfügen

**Leitlinie** **Daten und Statistik**

**Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention: Artikel 31 Statistik und Datensammlung**

Ausgangslage: Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention fordert die Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben, um politische Konzepte zur Umsetzung der Konvention ausarbeiten und umsetzen zu können. Die Verfügbarkeit von statistischen Daten zum Thema „Menschen mit Behinderungen“ ist für die zuständigen (po­litischen) EntscheidungsträgerInnen von zentraler Bedeutung für die bedarfs- und bedürfnis-gerechte Aus­gestaltung von Leistungen für behinderte Menschen.

Inhalte Planungsphase: In der Planungsphase sollen alle Institutionen, die Daten über Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit erheben oder selbst erzeugen, eruiert werden. In einem nächsten Schritt sollen diese Institutionen zu einem „runden Tisch“ eingeladen werden, um gemeinsame Überlegungen für eine Datenplattform anzustellen. Weiters werden in der Planungsphase datenschutzrechtliche Fragen abgeklärt.

Inhalte Umsetzungsphase: Bei den „runden Tischen“ sollen die unterschiedlich verwendeten Definitio­nen von „Behinderung“ sowie das jeweilige Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen diskutiert werden. Weiters geht es darum auszuloten, welche Daten die einzelnen Institutionen bereits in welcher Form verfügbar haben. Daraufaufbauend soll geprüft werden, ob bzw. bis zu welchem Grad es technische Möglichkeiten gibt, eine gemeinsame Datenbank aufzubauen.

Was soll mit dieser Maßnahme erreicht werden: Mit dieser Maßnahme sollen alle Schritte gesetzt wer­den, um die für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nötigen Daten erheben zu können bzw. verfügbar zu machen. Da die Angebotslandschaft für Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Österreich stark fragmentiert ist, bedarf es hier einer gemeinsamen Anstrengung verschiedener, auch länderübergreifenden Institutionen (z.B. werden die Daten der Sozialversicherungsträger zentral in Wien verspeichert).

Messbare Ziele bis Ende 2014: Klarheit, ob und welche Daten der einzelnen Institutionen unter welchen Bedingungen vergleichbar bzw. NICHT vergleichbar sind sowie Klarheit darü­ber, ob bzw. wie weit eine gemeinsame Datenbank realisierbar sein kann. Falls ein Datenabgleich nicht realisierbar ist, wird eine Dokumentation über die aufgetretenen Problemlagen erstellt, um künftig darauf reagieren zu können.

Planungsphase #

von # bis #

Februar 2013 # Mai 2013 #

Umsetzung ab

Ab Juni 2013 „runde Tische"

Verantwortung für Planung und Umsetzung

Name # Organisationseinheit

Mag.a Dr.in Margarita Edler # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Martin Kaufmann, Bakk. # Abteilung 11 Soziales, Land Steiermark

Originalseite 98

1. Zeitplan der Maßnahmen

Planungsphase:

Umsetzung:

Leitlinie 1: # 2012 # 2013 # 2014

Barrierefreiheit # 9 1011 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 1011 # 12

Verzeichnis aller Leistungsan­sprüche für Betroffene und Angehörige # # # # # # # # # # # # # # #

Barrierefreier Intra- und Internetauftritt des Landes # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Barrierefreie Ausgabe des Aktionsplanes des Landes Steiermark # # # # # # # # # # #

Aufbau einer Fachstelle Leichter Lesen # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Adaptieren der Checklisten und Alarmpläne im Bereich Katastrophenschutz auf die Erfordernisse der UN-Behin- dertenrechtskonvention # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Verstärkte Umsetzung des Planungsgrundsatzes „Barrierefreie Mobilität" # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Ausbau des Referates Bau­technik und Gestaltung # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Errichten von barrierefreien Liften in Amtsgebäuden # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Adaptieren des Förderan­suchens der Abteilung 11 - Soziales # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

One-Stop-Shop für Hilfsmittel # # # # # # # # # # # # # # # # # #

# # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Leitlinie 2: # 2012 # 2013 # 2014

Beschäftigung # 9 1011 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12

Erhöhung der Einstellungs­quote von Menschen mit Behinderung in der Steiermark # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Vernetzungstreffen von Unternehmen und Menschen mit Behinderung # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Leitlinie # 3: Bewusstseins- # 2012 # 2013 # # 2014

bildung # und Schulung # 9 10 11 12 # 1 2 3 # 4 5 6 7 8 9 # 10 11 12 # 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Lehrveranstaltung zur UN­Behindertenrechtskonvention # # # # #

Lehrveranstaltungen zum Thema „Barrierefreies Bauen" an der TU Graz # # # #

# # # #

Leitlinie 3: Bewusstseins- # 2012 # # # # # 2013 # 2014

bildung und Schulung # 9 1011 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 6 # 7 8 # 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Sensibilisierungsworkshop für Bausachverständige # # # # # # # # #

Schulungen für Baurefe- rentlnnen in Städten und Gemeinden # # # # # # # # #

Schulungen für Baureferen- tlnnen der (LIG) # # # # # # #

Workshop zum Thema Gehörlosigkeit/Gebärden­sprache für Klinikpersonal # # # # # # # # #

Inklusive Seminare für Refe­rentInnen der Bezirksverwal­tungsbehörden # # # # # # # # #

Veranstaltungen zum Thema „Leben mit einer Behinde­rung" # # # # # # # # #

Erstellen eines inklusiven Lehrgangscurriculums zur Ausbildung von ReferentIn­nen und ModeratorInnen # # # # # # #

Durchführen eines inklusiven Lehrganges zur Ausbildung von ReferentInnen und ModeratorInnen # # # # # #

Inklusive Seminare für Kinder- gartenpädagogInnen # # # # # # #

Inklusive Seminare für Lehre­rInnen an Pflichtschulen # # # # # # #

Inklusive Seminare für BezirksschulinspektorInnen # # # # # # #

Inklusive Seminare in der LAVAK für Führungskräfte im Landesdienst # # # # # #

Inklusive Seminare in der LAVAK: offen für alle Landes­bediensteten # # # # # #

Informationsveranstaltungen für Betriebe in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Steiermark # # # # # # #

Modul für TeilnehmerInnen der Funktionärsakademie in Kooperation mit der Wirt­schaftskammer Steiermark # # # # # # #

Informationsveranstaltungen für BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen # # # # # # #

„Tag der Inklusion" # # # #

Leitlinie 4: # 2012 # 2013 # 2014

Bildung # 9 10 # 11 # 12 # 1 # 2 3 4 5 6 7 8 # 9 # 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12

Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit für Zusatzbe­treuung an Schulen, Kinder- bildungs- und -betreuungs­einrichtungen # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Konzepterstellung „Inklusive Modellregion" # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Barrierefreie

Erwachsenenbildung # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Leitlinie 5: Gesundheit und Gewaltschutz # 2012 # 2013 # 2014

# 9 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 1011 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12

Verhaltenskodex für Mitarbei­terinnen in allen Einrichtun­gen der Behindertenhilfe # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Schulungen zum Thema „Gewaltschutz" für Personal im Behindertenbereich # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Leitlinie 6: # 2012 # 2013 # 2014

Gleichstellung # 9 10 11 # i2 # il # 2 3 4 5 6 # 7 8 9 10 11 12 # 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Implementierung einer Monitoringstelle des Landes Steiermark zur Überwachung der Umsetzung der UN-Be- hindertenrechtskonvention # # # #

Adaptierung der Richtlinien für Entwicklungszusammen­arbeit auf die Erfordernisse der UN-Behindertenrechts- konvention # # # # # # #

Adaptieren der Richtlinien zur Erlangung eines Telearbeits­platzes für Menschen mit Behinderungen im Landes- # # # # # # #

Leitlinie 7: # 2012 # 2013 # 2014

Selbstbestimmt leben # 9 1011 12 # 1 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12

Weiterentwicklung der Behin­dertenhilfe in der Steiermark # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Unterstützung des Aufbaus von „Selbstbestimmt Leben Steiermark" # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Anregungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderungen zur Umsetzung der UN-Behinder- # # # # # # # # # # # # # # # #

Leitlinie 7: # 2012 # 2013 # 2014

Selbstbestimmt Leben # 9 1011 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 8 # 9 # 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12

Mobile alterspsychiatrische Betreuung für psychisch kran­ke Menschen über 65 Jahre # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Pilotprojekte Wohnen für Senioren mit Behinderung # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Autismuskonzept Steiermark # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Adaptieren des Gesetzes über das Dienstrecht und Besol­dungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Umsetzung) # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Leitlinie 8: Teilhabe am # 2012 # 2013 # 2014

gesellschaftlichen Leben # 9 # 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12

Ausbau und Weiterentwick­lung der Leistungsart „Persönliches Budget" # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Schrittweise Adaptierung des Steiermärkischen Behinder­tengesetzes auf die Erforder­nisse der UN-Behinderten- rechtskonvention # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Erarbeiten einer Broschüre für barrierefreie Sportstätten # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Evaluierung der barrierefrei­en Tourismusbetriebe in der Steiermark # # # # # # # # # # # # # # # # #

# # # # # # # # # # #

Neuauflage „Steiermark barri­erefrei erleben" # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

EQUITY - Bilaterale Zusam­menarbeit zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Freizeit und Sport # # # # # # # # # # # # # # # #

#

Leitlinie 9: Daten und # 2012 # 2013 # 2014 #

Statistik # 9 10 11 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12 # 1 # 2 # 3 # 4 # 5 # 6 # 7 # 8 # 9 # 10 # 11 # 12

Umsetzung des Datenmana­gements in Kooperation mit dem Projekt ISOMAS 2 # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Datenabgleich mit Instituti­onen in der Steiermark, die über Daten im Bereich Men­schen mit Behinderungen verfügen # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # # #

Originalseite 99

4

**EINIGE UMSETZUNGS­BEISPIELE IN DER STEIERMARK STAND 2012**

Originalseite 100

In diesem Kapitel wird gezeigt, dass es in der Steiermark bereits eine Vielzahl an Beispielen für die erfolgreiche Umsetzung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gibt.

Mit Stand April 2012 wurden über 100 Beispiele eruiert, deren gesamte Auflistung den Rahmen sprengen würde. Aus diesem Grund wurden pro Leitlinie zwei bis drei Beispiele exemp­larisch ausgewählt und näher beschrieben. Diese positiven Beispiele zeigen, dass die Steiermark auf einem guten Weg bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist.

Die auf den nächsten Seiten dargestellten positiven Umsetzungsbeispiele basieren auf unterschiedlichen Arbeitsschritten. Diese vollziehen sich durch eine Aufarbeitung vorhande­ner Literatur und Internetrecherchen entlang der einzelnen Leitlinien und der zentralen Schlüs­selbegriffe. Dies wird untermauert durch eine Auswertung von Datenbanken bzw. Home­pages bis hin zu Interviews mit ausgewählten Expertinnen. Für jede Leitlinie wurde zumindest ein/e Expertin interviewt. Teilweise handelte es sich dabei um Personen mit einer Behinde­rung. Die meisten Interviewten können als „Metaexpertinnen“ bezeichnet werden, die mehrere Leitlinien „abdeckten“. Schließlich wurden bei einzelnen Projekten und Initiativen noch gezielte Nachfragen (per Telefon, E-Mail etc.) getätigt und manche Stellen, wie die Gebietskrankenkasse, die Krankenanstalten­gesellschaft, verschiedene Schulen und Einrichtungen, noch zusätzlich kontaktiert.

Resultat dieser Aktivitäten sind die nachfolgend vorgestellten Beispiele aus einer viel längeren Liste von recherchierten Beispielen mit Stand April 2012 in der Steiermark. Kriterien für die Aus­wahl waren die Wertung durch ExpertInnen und Urteile von Menschen mit Behinderungen, die Nennung in der relevanten Literatur sowie das Bemühen, die Vielfalt und Breite der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.

Berücksichtigt wurden in diesem Sinne neben bereits bewährten Maßnahmen oder Leitprojekten auch herausfordernde innovative Neuerungen und Ansätze in Bereichen, die in der Öffentlichkeit oft nur wenig mit Behinderung in Verbindung gebracht werden, etwa dem Bereich der Sozialpsychiatrie.

1. Beispiele Leitlinie 1 Barrierefreiheit

Projekt/Initiative # „Das Grazer T"

Region # Stadt Graz

Ziel # Verbesserung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Hauptaktivitäten # Das sogenannte „Grazer T" ist ein taktiles Blindenleitsystem in Kreuzungs­bereichen, welches sehbehinderten Menschen mittels einer Gehsteigkante und eines Rillensystems eine verlässliche Orientierung ermöglicht. Neben dem als Relief ausgebildeten „T" für Sehbehinderte ist in der Breite von etwa einem Meter auch ein absatzloser Übergang über den Schutzweg für Roll­stuhlfahrerinnen vorgesehen. In anderen Städten ist diese Nullabsenkung des Gehsteiges in Kombination mit taktilen Bodeninformationen nicht zulässig, hier bleibt immer eine mindestens 3cm hohe Tastkante für Seh-

Originalseite 101

geschädigte, die wiederum für RollstuhlfahrerInnen oder auch für Personen mit Kinderwägen problematisch ist.

In öffentlichen Toiletten wurden weiters WC-Räume für Menschen mit Be­hinderungen errichtet, die durch ein spezielles Schließsystem (Euroschlüssel) rund um die Uhr zugänglich sind. Ampelanlagen mit akustischen Signalge­bern ermöglichen sehgeschädigten Menschen eine sichere Querung von Schutzwegen.

Projekt/Initiative # „easy entrance - für eine barrierefreie Wirtschafts- und Arbeitswelt"

Region # Steiermark, entstanden aus einem EU-geförderten Projekt

Ziel # Unterstützung der Barrierefreiheit in der Wirtschafts- und in der Arbeitswelt

Hauptaktivitäten # Dieses „Technische Büro" kombiniert mit einer Unternehmensberatung“ bietet im Auftrag des Bundessozialamtes ein kostenfreies Beratungspaket für Betriebe und Organisationen an und deckt damit einen Bereich ab, den sons­tige Beratungsstellen (des Landes, der Stadt) noch wenig bearbeitet haben. Das Basisberatungspaket enthält allgemeine Informationen über Barriere­freiheit und Gleichstellung, ein Informationsgespräch über barrierefreien Zugang vor Ort, eine Erhebung der aktuellen Situation im Betrieb inklusive der Beschreibung der Problembereiche, einen schriftlichen Statusbericht mit Fotodokumentation, ein Feedbackgespräch sowie eine Erarbeitung von Um­setzungsschritten unter Einbeziehung aktueller Normen (z.B. ÖNORM B1 600) sowie der Gleichstellungsgesetzgebung. Weitere Dienstleistungen sind ein Coaching der Betriebe bei der Integration von Barrierefreiheit in betrieb­liche Abläufe und Prozesse sowie maßgeschneiderte betriebliche Fortbil­dungen und Seminare.

Projekt/Initiative # „Behindertenpolitische Aktionstage für barrierefreie Gemeinden. Was ich schon immer sagen wollte!“

Region # Steiermark

Ziel # Beratung für „barrierefreie Lebenswelten für alle“ in Kommunen

Hauptaktivitäten # Die „Behindertenpolitischen Aktionstage" starteten im Jahr 2007. In Koope­ration mit interessierten Gemeinden wurden sie bislang in mehreren steiri­schen Städten (Bruck, Knittelfeld, Judenburg, Leibnitz, Graz) durchgeführt. Bei einem ersten Treffen werden kommunale Entscheidungsträgerinnen zunächst über wesentliche Elemente der Barrierefreiheit und grundlegende Rechte von Menschen mit Behinderungen informiert. Dann durchleuchten Personen mit unterschiedlichen Behinderungen als Expertinnen die Gemein­de und dokumentieren bauliche Barrieren und andere Schwierigkeiten für Menschen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Recherchen in Freizeitein­richtungen, Geschäften, Gasthäusern, Behörden, Schulen, Arztpraxen usw. werden den örtlichen Entscheidungsträgerinnen samt Verbesserungsvor­schlägen bei einer Abschlussveranstaltung rückgemeldet. Die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge blieb bislang nach unterschiedlichen Rückmeldun­gen allerdings mangelhaft.

Um die Ergebnisse zu sichern, wird vom „Verein Initiativ" seit 2011 auch

Originalseite 102

eine Begleitung in Schlichtungsverfahren, das einer gerichtlichen Klage vorangeht, angeboten. Der „Schlichtungscoach", der allerdings erst wenige Male zum Einsatz kam, soll Menschen mit Behinderungen bei der Durch­setzung des Rechtes auf Barrierefreiheit als grundlegende Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben bzw. der Umsetzung der eruierten konkreten Verbesserungsmaßnahmen unterstützen.

1. Beispiele Leitlinie 2 Beschäftigung

Projekt/Initiative # „Implacementstiftung - Working"

Region # Steiermark

Ziel # Begründung von dauerhaften Anstellungen am ersten Arbeitsmarkt über eine betreute Ausbildung direkt in Betrieben

Hauptaktivitäten # Seit 2012 wird in Zusammenarbeit zwischen der JobAllianz und einer gemein­nützigen Arbeitskräfteüberlassung versucht, Menschen mit Behinderungen in einem Stiftungsmodell schon während der Ausbildung mit Zielbetrieben „zu­sammenzubringen". Betrieb und Teilnehmerin können sich soweit kennen lernen, dass die Chance auf eine Weiterbeschäftigung im Betrieb steigt. Gruppen von Menschen mit Behinderungen (mindestens 2 Personen) arbei­ten für die Dauer eines Jahres direkt in ausgewählten Betrieben und werden dort ausgebildet. Sie werden von betriebsinternen Mentorinnen betreut. Die Anstellung erfolgt über ein Personalleasingprojekt, dieses übernimmt auch die Administration, die Firmen zahlen eine geringe „Leasingrate". Die ge­samten Lohnkosten werden vom Bundessozialamt übernommen.

Projekt/Initiative # „Behindertenpolitische Impulse in einem Großbetrieb - KAGes"

Region # Steiermark

Ziel # Integration von Menschen mit Behinderungen im Unternehmen

Hauptaktivitäten # Die KAGes hat mehr Menschen mit Behinderungen eingestellt, als es die ge­setzliche Einstellungspflicht für Menschen mit Behinderungen vorsieht und setzt unterschiedliche, nachfolgend erwähnte Aktivitäten für die erfolgreiche Integration von Mitarbeiterinnen mit Behinderung. Wesentliche Impulse gingen vom Betriebsbehindertenausschuss aus. Daneben betreuen ca. 60 Behindertenvertrauenspersonen die Mitarbeiterinnen mit Behinderungen in sozialen, gesundheitlichen, kulturellen und persönlichen Angelegenheiten. Zusätzlich wurden etliche Projekte ins Leben gerufen: im Pilotprojekt „Ge­meinnützige Arbeitskräfteüberlassung für behinderte Menschen" wurden arbeitslose Menschen mit Behinderungen über einen gewissen Zeitraum beschäftigt, ein Teil wurde anschließend in reguläre Beschäftigungsverhältnis­se übernommen. im Frauenprojekt „SiTAF (Steirisches iT-Ausbildungsprojekt für Frauen)" wurden Mitarbeiterinnen mit Behinderung für neue berufliche Aufgaben vorbereitet. Weiters wurde im Projekt „TZ ab 55" der Arbeitsdruck

Originalseite 103

für ältere Mitarbeiterinnen mit Behinderung durch die Altersteilzeit-Ersatzre­gelung reduziert. Die dadurch frei werdenden Teilzeitstellen wurden wieder­um mit jüngeren Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen besetzt. Schließlich wurden im Projekt „iSUV (informationsschulung für unsere Vorgesetzten)" Führungskräfte für Besonderheiten im Umgang mit behinderten Mitarbeiterin­nen sensibilisiert.

1. Beispiele Leitlinie 3 Bewusstseinsbildung

und Schulung

Projekt/Initiative # Lehrveranstaltung „Soziale Kompetenz im Umgang mit behinderten Menschen“

Region # Steiermark

Ziel # Verbesserung des Verständnisses für die Situation von Menschen mit Behinderungen und Vermittlung sozialer Kompetenz im Umgang mit Menschen mit Behinderungen

Hauptaktivitäten # Diese Lehrveranstaltung am Zentrum für Soziale Kompetenz wird seit 2005 angeboten. Expertinnen mit Behinderungen geben Einblick in ihre Lebens­realitäten und stehen für Gespräche zur Verfügung. Menschen ohne Behin­derung lernen völlig neue Perspektiven kennen, fahren im Rollstuhl und machen Selbsterfahrungsübungen im Bereich Sehbehinderung, Blindheit und Gehörlosigkeit. Zusätzlich erhalten sie die Aufgabe, einzelne Menschen mit Behinderungen außerhalb der Lehrveranstaltung kennen zu lernen und zu interviewen und darüber eine Präsentation in der Lehrveranstaltung zu halten. Dieses unmittelbare Erleben anderer Realitäten hebt nach vielen Rückmeldungen das Verständnis für die Situation von Menschen mit Behin­derungen merklich.

Projekt/Initiative # Antistigmaprojekt „Bist du deppert?“

Region # Schulen in der Steiermark

Ziel # Verringerung von Vorurteilen und daraus folgender Stigmatisierung von schizophrenen bzw. depressiven Erkrankungen

Hauptaktivitäten # Schizophrenie bzw. Depression sind bei frühzeitiger Erkennung gut behan­delbare Krankheiten. Dazu bedarf es aber eines klaren Bekenntnisses von Betroffenen, welches aber durch gesellschaftliche Vorurteile und die damit verbundene Stigmatisierung oft verhindert wird. Betroffene und Angehörige werden durch Stigmatisierungen zusätzlich belastet.

Um Stigmatisierungen entgegenzuwirken, wurde das Antistigmaprojekt „Bist du deppert?" von sozialpsychiatrischen Vereinen in der Steiermark konzipiert. Es handelt sich um ein kostenloses Angebot für Schulen in Form von informationsveranstaltungen und Diskussionen mit Betroffenen und mit professionellen Helferinnen. Diese kommen in Schulen, geben Einblick in ihr

# Originalseite 104

Leben, informieren, diskutieren und ermöglichen authentische Begegnung­en. Information und Aufklärung durch persönliche Auseinandersetzung und die Vermittlung von Faktenwissen im Rahmen dieser Veranstaltungen sollen Stigmatisierungstendenzen verringern.

#

Projekt/Initiative # „Über Mauern Schauen“

Region # Schulen und Kindergärten in der Steiermark

Ziel # Sensibilisierung von SchülerInnen bzw. LehrerInnen und Eltern gegenüber Menschen mit Behinderungen

Hauptaktivitäten # In diesem Sensibilisierungsprojekt in Schulen und Kindergärten werden direkte Begegnungen mit Menschen mit Behinderungen und gemeinsame Aktivitäten ermöglicht. Breiten Raum nimmt dabei die Selbsterfahrung von verschiedenen Behinderungen (z.B. Körperbehinderung/Rollstuhl, Blindsein/ Brailleschrift, Hörbehinderung oder das Fehlen beider Arme/Fußmalerei) ein, um das Verständnis für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und „Mauern" abzutragen.

Das Projekt wird, auf die jeweilige Altersstufe abgestimmt, in verschiedenen Schulstufen und Schultypen durchgeführt - in Volksschulen, Hauptschulen, Gymnasien, Polytechnischen Schulen, Hauswirtschaftsschulen sowie Berufs­bildenden Höheren Schulen. Seit 2004 wird die Maßnahme auch Kinder­gärten angeboten.

* 1. Beispiele Leitlinie 4 Bildung

Projekt/Initiative # „Fachschule für wirtschaftliche Berufe“ Schulerhalter: Caritas der Diözese Graz-Seckau

Region # Steiermark

Ziel # Ermöglichung eines weiterführenden integrativen Schulbesuchs nach der achten Schulstufe - Integration und Inklusion aller SchülerInnen

Hauptaktivitäten # Bei der Fachschule handelt es sich um die erste inklusiv geführte Haushal­tungsschule Österreichs. Die erste Integrationsklasse wurde bereits 1993 eingerichtet.

Geboten wird ein „integrativkooperativer Unterricht" für behinderte Schü­lerInnen mit vier IntegrationsschülerInnen pro Klasse. Diese durchlaufen die einjährige Schule in zwei Jahren.

Seit 2010/11 gibt es auch einen Pilotversuch in der zweijährigen Wirtschafts­fachschule mit einem Zwei-LehrerInnen-System.

Das Motto der Schule lautet: „Stärken stärken und Schwächen schwächen". Defizite sollen ausgeglichen werden, Kreativität, Teamgeist und Akzeptanz werden gefordert und gefördert. SchülerInnen sollen in einem positiven, motivierenden und teamorientierten Lehr- und Lernumfeld mit innovativen und angepassten Lehr- und Lernformen ihre Anlagen bestmöglich entwickeln können.

Originalseite 105

Eine qualitätsvolle Bildung unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Besonderheiten der Schülerinnen soll die Grundlagen für die Eingliederung von Migrantinnen und Menschen mit besonderem Förder­bedarf sichern und ihren erfolgreichen Einstieg in eine Berufsausbildung im Sozial- oder Wirtschaftsbereich gewährleisten.

Projekt/Initiative # „Integratives Gymnasium

Region # Graz

Ziel # Schaffung eines weiterführenden Modells der Integration an einer AHS - Umsetzung einer integrativen Pädagogik

Hauptaktivitäten # Im Schuljahr 2000/01 startete das Modell „Integration mit Hörbehinderten" am BG/BRG Kirchengasse. Im Schuljahr 2011/12 besuchten 16 Integrations­schülerInnen mit unterschiedlichen Handicaps (Hörschädigung, Sehbehin­derung, Körperbehinderung, Asperger-Syndrom) die Integrationsklassen der Unter- und Oberstufe.

In der täglichen Arbeit ist eine Atmosphäre des Vertrauens und Verstehens als Grundlage des gemeinsamen Wachsens bzw. Lernens von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen wichtig. Der Wechsel zwischen Helfen und Helfenlassen ermöglicht optimale Förderung nicht nur behinderter, sondern auch nicht-behinderter Kinder. Integrationskinder brauchen nicht nur Hilfe, sondern sind auch sehr oft in der Lage, anderen zu helfen. So wird die Integration zu einer Chance für alle - nicht zuletzt durch die Tatsache, weniger SchülerInnen in der Klasse und eine/n zweite/n LehrerIn zur Un­terstützung zu haben. Wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen AHS- und IntegrationslehrerInnen.

Projekt/Initiative # „IBB - Integrative Berufsausbildung im Sozialbereich

Region # Graz - Steiermark

Ziel # Umsetzung eines integrativen Lehrgangskonzeptes zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zur Behindertenbetreuerin/zum Behinderten­betreuer (IBB)

Hauptaktivitäten # In Kooperation zwischen einer Trägerorganisation und dem Ausbildungszent­rum für Sozialberufe der Caritas wurde diese integrative Ausbildungsmöglich­keit im EU-Projekt „Entwicklung eines integrativen Lehrgangskonzeptes zur Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zur Behindertenbetreuerin/ zum Behindertenbetreuer (IBB)" entwickelt. Ab Herbst 2009 wurde für vier Frauen und Männer mit Lernschwierigkeiten der schulische Rahmen für eine zweijährige Berufsausbildung zum/zur Fach-SozialhelferIn geschaffen.

Diese können - integriert in eine „reguläre Klasse" innerhalb von zwei Jahren die Ausbildung zum/zur FachsozialhelferIn absolvieren, die weiteren 20 Aus­bildungsteilnehmerInnen absolvieren mit einem doppelten Stundenausmaß die Ausbildungen „Diplom-SozialbetreuerIn bzw. Behindertenbegleitung". Ca. 40 % der Ausbildungszeit sind Pflichtpraktika, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe und angrenzenden Bereichen der sozialen Arbeit absolviert werden.

Originalseite 106

* 1. Beispiele Leitlinie 5 Gesundheit und Gewaltschutz

Projekt/Initiative # „Gehörlosenambulanz"

Region # Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz - Steiermark

Ziel # Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu medizinischer, psychologischer und sozialarbeiterischer Versorgung für hörbeeinträchtigte Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Hauptaktivitäten # Mit der Gehörlosenambulanz wurde für eine bisher vernachlässigte Pati­entengruppe eine barrierefreie und wohnortnähere Anlaufstelle im Süden Österreichs geschaffen. Allein in der Steiermark leben etwa 1.000 gehörlose Menschen. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl hochgradig Schwerhöriger, die auf visuelle Kommunikation angewiesen ist.

Ein gebärdensprachkompetentes Team bietet medizinische, psychologische und soziale Versorgung. Dabei steht eine professionelle, interdisziplinäre Behandlung und Betreuung im Mittelpunkt.

Projekt/Initiative # „Gewaltschutz und Prävention für Frauen mit Behinderung“

Region # Steiermark

Ziel # Gewaltschutzvorkehrungen für eine besonderes bedrohte Gruppe

Hauptaktivitäten # Menschen mit Behinderungen sind nicht nur oft von sozialer Ausgrenzung be­droht, sondern auch vermehrt von körperlicher und seelischer Gewalt betroffen. Sie gehören zu jenen KlientInnen mit starken Abhängigkeiten, die meist lange brauchen, bis sie sich zu Schritten entschließen, aus gewalttätigen Beziehungen zu gehen oder auch TäterInnen anzuklagen. Vor allem Frauen mit Behinderung lassen sich aus Angst, wieder allein zu sein, viel gefallen, bevor sie entsprechen­de Schritte unternehmen.

Im Gewaltschutzzentrum, das Hilfe für Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld bzw. in Institutionen von der Erstellung eines persönlichen Sicherheitsplanes bis zur Prozessbegleitung für Opfer in Strafverfahren anbietet, wurden bei den 2011 ca. 2.100 betreuten Personen (zum Großteil Frauen) häufig Behinderungen wahr­genommen. Um diese besonders verletzbare Gruppe entsprechend unterstützen zu können, werden besondere Vorkehrungen getroffen. Dazu gehören Vorberei­tungen, um ihre besonderen Lebensbedingungen und Bedürfnisse besser kennen zu lernen und für einen entsprechenden Umgang mit ihnen gerüstet zu sein.

Die fachliche Unterstützung ist durch andere Einrichtungen (Beratungszentren, Behindertenorganisationen, Sachwalterschaft etc.) sowie dem Einsatz spezieller Hilfsmittel, z.B. zur Erklärung von Gerichtsverhandlungen anhand eines Brettspiels als analoge Methode zum Leichter Lesen zu gewährleisten. Für Menschen mit Behinderungen ist die Vertrauensbasis elementar, sie brauchen oft eine intensive und langsame Betreuung.

Gewaltschutz ist mittlerweile fixer Bestandteil der Grundausbildung bei Polizei, RichterInnen, Fachhochschulen (Sozialarbeit), Schulungen werden auch für das Krankenhaus- und Rettungspersonal, für verschiedene Trägereinrichtungen und für medizinische Berufe angeboten, wobei die besondere Gefährdung von Men­schen mit Behinderungen betont wird.

Originalseite 107

* 1. Beispiele Leitlinie 6 Gleichstellung

Projekt/Initiative # „Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen“

Region # Steiermark

Ziel # Wissensportal, Ombudsstelle und Interessenvertretung für Personen mit Behinderungen

Hauptaktivitäten # 2004 wurde die unabhängige und weisungsungebundene Anwaltschaft für Menschen mit Behinderungen als wichtiges Hilfsmittel für die Gleichstellung in der Steiermark geschaffen. Solch gesetzlich verankerte Ombudsstellen zur ausschließlichen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen bzw. mit Kontrollfunktion gibt es derzeit nur in den Bundesländern Kärn­ten und Steiermark. In Tirol und Vorarlberg sind ein Behindertenansprech- partner bzw. eine Antidiskriminierungsstelle bei der Landesvolksanwaltschaft angeschlossen, allerdings mit im Vergleich eingeschränkten Mitteln und Ressourcen.

Die Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen wird durch Beratung und Erteilung von Auskünften (soweit nicht Verschwiegenheitspflicht besteht), Behandlung von Beschwerden, die Prüfung von Anregungen und die Abgabe von Empfehlungen verfolgt. Alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes und jene der Aufsicht des Landes unterliegenden ErbringerInnen von Leistungen sind gesetzlich ver­pflichtet, die Tätigkeit der Anwaltschaft zu unterstützen.

Projekt/Initiative # „Verein Achterbahn"

Region # Steiermark

Ziel # Plattform für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung - Reduktion der Stigmatisierung und Diskriminierung von psychisch Erkrankten

Hauptaktivitäten # „ExpertInnen in eigener Sache" vertreten Menschen mit psychischer Erkran­kung in der Öffentlichkeit und sind als Selbstvertretungsorganisation in der „Plattform Psyche" als Koordinationsstelle für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark integriert.

Ein Team betroffener ExpertInnen stellt sein Wissen Menschen in ähnlichen Situationen zur Verfügung (teilweise über eine psychologische Onlinebera- tung), steht für Erfahrungsaustausch im Umgang mit der Erkrankung bzw. für die Überwindung von Isolation zur Verfügung. Der Verein Achterbahn entwickelt auch Projekte von Betroffenen für Betroffene und fördert den Trialog zwischen Betroffenen, Angehörigen und ProfessionistInnen.

Originalseite 108

* 1. Beispiele Leitlinie 7 Selbstbestimmt leben

Projekt/Initiative # „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“

Region # Steiermark

Ziel # Ermöglichung einer selbstbestimmten Teilnahme am Berufsleben von Menschen mit Behinderungen

Hauptaktivitäten # Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz stellt eine wichtige Ergänzung zu den im Steiermärkischen Behindertengesetz (BHG) vorgesehenen mobilen Leistungen und diversen Assistenzdiensten (Wohn- und Freizeitassistenz, Fa­milienentlastungsdienste, Persönliches Budget) als Voraussetzungen für eine eigenständige Lebensführung dar. Der wesentliche Grundsatz „mobil vor ambulant vor stationär", der im BHG zum Ausdruck kommt, bedeutet einen Paradigmenwechsel in Richtung Selbstbestimmung und Normalisierung.

Die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wird im Auftrag des Bundessozial­amtes - Landesstelle Steiermark angeboten. Diese bedarfsgerechte Leistung soll erwerbsfähigen Menschen mit schwerer Behinderung (ab Pflegestufe 3) die Ausübung eines Berufs, die Absolvierung einer Berufsausbildung oder einer höheren Schule sowie die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme ermöglichen. Sie dient der Begleitung am Weg zwischen Woh­nung und Arbeitsstelle beziehungsweise Ausbildungsort, der Begleitung bei dienstlichen Verpflichtungen außerhalb des Arbeitsplatzes, Unterstüt­zungstätigkeiten manueller Art bei der Dienstverrichtung oder während der Ausbildungszeit, der Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst­oder Ausbildungszeit oder sonstigen behinderungsbedingt erforderlichen Notwendigkeiten (zum Beispiel Hilfe beim Mittagessen, Hilfe beim Ein- und Aussteigen, An-/Ausziehen der Jacke).

* 1. Beispiele Leitlinie 8 Teilhabe am gesellschaft­lichen Leben

Projekt/Initiative # „Barrierefreier Tourismus Hartberg“

Region # Oststeiermark

Ziel # Verbesserung der Situation behinderter Menschen in der Region und darüber hinaus; Schaffung einer kompetenten Anlaufstelle für individuelle Wünsche von Menschen mit Behinderungen; Schaffung von Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen im Bereich Tourismus

Hauptaktivitäten # Um Menschen mit Behinderungen eine größtmögliche Selbstständigkeit und Teilhabe auch an touristischen Angeboten zu schaffen, sind optimale Rah­menbedingungen notwendig. Daher berät die Behinderten-Selbsthilfegrup- pe Hartberg seit vielen Jahren AnbieterInnen behindertengerechter Ange-

Originalseite 109

bote, regionale Einrichtungen und Betriebe, bietet Beratungen im baulichen Bereich, Hilfestellung bei diversen Ansuchen und bei sozialen und beruflichen Eingliederungen an.

Für einen erholsamen Urlaub sollen eine abwechslungsreiche Freizeitgestal­tung ebenso wie eine barrierefreie Unterkunft angeboten werden. Zahlreiche Unterkünfte, Gastronomiebetriebe und Ausflugsziele haben sich auf die Be­dürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingestellt. Barrierefreie Ange­bote sind über die Urlaubsdatenbank [www.barrierefreierurlaub.at](http://www.barrierefreierurlaub.at) abrufbar. Die Unterkünfte sind, je nach dem Grad ihrer Zugänglichkeit, in drei Kate­gorien eingeteilt. Ziel der Urlaubsdatenbank ist es, Menschen mit Einschrän­kungen die Planung ihres Urlaubes zu erleichtern und ihnen Informationen zur Verfügung zu stellen, inwieweit ihr Urlaubsziel ihren speziellen Bedürf­nissen entspricht.

Projekt/Initiative # „Wege für alle am Schöckl“

Region # Großraum Graz

Ziel # Erschließung dieser wichtigen Naherholungsmöglichkeit von Graz auch für Menschen mit Behinderungen

Hauptaktivitäten # „Wege für alle" am Grazer Schöckl sind als Privatinitiative in Zusammen­arbeit der Lebenshilfe mit der Schöckl Seilbahn AG, dem Österreichischen Alpenverein, den GrundeigentümerInnen, den Gastronomiebetrieben und der Steirischen Bauindustrie nach Schweizer Richtlinien, die sensible Bedin­gungen im alpinen Gelände berücksichtigen, erbaut worden. Stege wurden angelegt, spezielle Rollstühle werden vermietet. Entstanden ist ein für mobi­litätseingeschränkte Personen benutzbarer Panoramaweg auf dem Schöckl- plateau.

Projekt/Initiative # „Freizeit Para Special Outdoorsports (PSO)"

Region # Schladming-Rohrmoos

Ziel # Ermöglichung von Sportarten sowie Aktivurlaube für Menschen mit Behinderungen zu einem fairen Preis und Integration in Gesellschaft

Hauptaktivitäten # Der gemeinnützige Verein bietet Outdoor-Aktivitäten für Menschen mit körperlichen (para) und geistigen (special) Behinderungen im Rahmen von Aktivurlauben oder als Tagesaktivität. Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit körperlichen und geistigen Behinderungen wie Ampu­tationen, Lähmungen, zerebralen Bewegungsstörungen, multipler Sklerose, Muskeldystrophie, Schädelhirntraumata, Sehbehinderungen, Lernbehin- derungen etc. Ihr Selbstbewusstsein soll gesteigert, die Beweglichkeit und Konzentrationsfähigkeit gefördert, Möglichkeiten und eigene Grenzen ausge­weitet und das Erleben von Natur ermöglicht werden.

Die Aktivitäten werden durch professionelle TrainerInnen betreut. Auf Wunsch und nach Besprechung der Anforderungen wird auch eine Betreu­ung außerhalb der Aktivitäten organisiert. Die Preise orientieren sich an denen der regulären Schischulen bzw. SportanbieterInnen. Der erforderliche Mehraufwand wird von Förderern und Sponsoren finanziert.

Originalseite 110

* 1. Beispiele Leitlinie 9 Daten und Statistik

Projekt/Initiative # „Basisinformationssystem in der Sozialpsychiatrie“

Region # Steiermark

Ziel # Strukturierte Datensammlung und Datenaufbereitung über alle sozialpsychiatrischen Leistungen

Hauptaktivitäten # Alle sozialpsychiatrischen Leistungserbringerinnen (Trägerorganisationen) speichern eine zentrale Datenbank mit grundlegenden Daten der Nutzerin­nen wie Geschlecht, Alter, Diagnose, Leistungen etc. Die dokumentierten Daten werden in digitalisierter Form eingegeben und können in aggregierter Form für die gesamte Steiermark und einzelne Regionen ausgewertet wer­den. Ergänzend dazu können auch Längsschnittauswertungen über die Jahre hinweg zur Entwicklung der sozialpsychiatrischen Versorgungssituation in der Steiermark dargestellt und beurteilt werden.

Projekt/Initiative # „Angebotslandkarte“

Region # Steiermark

Ziel # Informationsquelle für Menschen mit Behinderungen, Angehörige, UnterstützerInnen und Trägerorganisationen der Behindertenarbeit über vorhandene Angebote

Hauptaktivitäten # Die steirische „Angebotslandkarte", ist ein webbasiertes Informationssystem zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, das fördergeber- übergreifend die im Bundesland verfügbaren Dienstleistungsangebote aller Trägerorganisationen darstellt. Sie wurde von IFA Steiermark entwickelt und wird kontinuierlich gewartet.

Rund 170 steirische Träger informieren in der „Angebotslandkarte" über mehr als 750 ihrer Unterstützungsangebote und ermöglichen es auf diese Weise, Menschen mit Behinderungen ein auf ihre Wünsche und Bedürfnisse hin maßgeschneidertes, wohnortnahes Angebot in den Bereichen „Bera­tung", „Berufsvorbereitung und Orientierung", „Ausbildung und Qualifizie­rung", „Arbeit und Beschäftigung", „Wohnen und Mobilität" sowie „Selbst­hilfe" zu finden. Durchschnittlich erfolgen mehr als 400 Zugriffe auf die „Angebotslandkarte" pro Monat.

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Soziales; Mag.a Barbara Pitner, Abteilungsleiterin, Hofgasse 12, 8010 Graz

Kontaktadresse für Anfragen und Anregungen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 - Soziales, Referat Planung und Qualitätsentwicklung, DSA Mag.a Dr.in Margarita Edler, Projektleiterin Aktionsplan des Landes Stei­ermark, Hofgasse 12, 8010 Graz

Anmerkung: Wir weisen darauf hin, dass diese Publikation und deren Inhalte urheberrechtlich geschützt sind. Alle Rechte sind dem Herausgeber vorbehalten. Eine zulässige Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe gestattet. Gestaltung und Aufbereitung: wicher - werbe und markenagentur; Fotos: Chris Zenz (S. 6), Land Steiermark (S. 8)

Druck: Druckerei Bachernegg GmbH.

Graz, im November 2012

Originalseite 111

**ANHANG**

Originalseite 112

Volltext UN-Behindertenrechtskonvention

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Präambel

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -*

1. unter Hinweis auf die in der Charta der Ver­einten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wer­tes, die allen Mitgliedern der menschlichen Ge­sellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Frei­heit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
2. in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspak­ten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
3. bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander ver­knüpft sind und dass Menschen mit Behinderun­gen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
4. unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politi­sche Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminie­rung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Überein­kommen gegen Folter und andere grausame, un­menschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,
5. in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Be­hinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichbe­rechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
6. in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktions­programm für Behinderte und den Rahmenbe­stimmungen für die Herstellung der Chancen­gleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chan­cengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
7. nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nach­haltigen Entwicklung zu machen,
8. ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminie­rung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
9. ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Men­schenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unter­stützung benötigen, zu fördern und zu schützen, k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behin­derungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleich­berechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Ver­letzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen, l) in Anerkennung der Bedeutung der internatio­nalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinde­rungen in allen Ländern, insbesondere den Ent­wicklungsländern,

m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschen­rechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut Originalseite 113

führen wird,

n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, ei­gene Entscheidungen zu treffen,

o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinde­rungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen, p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegen­übersehen, die mehrfachen oder verschärften For­men der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Reli­gion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozi­alen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind, q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärke­rem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Miss­brauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind, r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderun­gen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ein­gegangenen Verpflichtungen, s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es not­wendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förde­rung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behin­derungen die Geschlechterperspektive einzube­ziehen,

t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehr­zahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen drin­gend angegangen werden müssen, u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicher­heit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Natio­nen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der

Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung, v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Men­schen mit Behinderungen vollen Zugang zur phy­sischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu in­formation und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll ge­nießen können,

w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der internatio­nalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) in der Überzeugung, dass die Familie die natür­liche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Fa­milienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Men­schen mit Behinderungen beizutragen, y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkom­men zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozi­alen Benachteiligung von Menschen mit Behin­derungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerli­chen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chan­cengleichheit fördern wird - haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschen­rechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen in­newohnenden Würde zu fördern. Zu den Men­-

Originalseite 114

schen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Artikel 2

Begriffsbestimmungen

im Sinne dieses Übereinkommens schließt „Kommunikation" Sprachen, Textdar­stellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache über­setzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher informations- und Kommunikations­technologie, ein; schließt „Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein; bedeutet „Dis­kriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschrän­kung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberech­tigung mit anderen gegründete Anerkennen, Ge­nießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem an­deren Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, ein­schließlich der Versagung angemessener Vorkeh­rungen; bedeutet „angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und An­passungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vor­genommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfrei­heiten genießen oder ausüben können; bedeutet „universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezi­elles Design genutzt werden können. „Universel­les Design" schließt

Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

1. die Achtung der dem Menschen innewohnen­den Würde, seiner individuellen Autonomie, ein­schließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
2. die Nichtdiskriminierung;
3. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
5. die Chancengleichheit;
6. die Zugänglichkeit;
7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähig­keiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer identität. Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grund­freiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinde­rung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,
2. alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs­und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
3. alle geeigneten Maßnahmen einschließlich ge­setzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinde­rungen darstellen;
4. den Schutz und die Förderung der Menschen­rechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behör­den und öffentlichen Einrichtungen im Einklang

Originalseite 115

mit diesem Übereinkommen handeln;

1. alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Un­ternehmen zu ergreifen;
2. Forschung und Entwicklung für Güter, Dienst­leistungen, Geräte und Einrichtungen in uni­versellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpas- sungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles De­sign einzusetzen;
3. Forschung und Entwicklung für neue Tech­nologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbar­keit und Nutzung zu fördern und dabei Techno­logien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
4. für Menschen mit Behinderungen zugängli­che Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
5. die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Per­sonal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkom­men anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
6. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertrags­staat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mit­tel und erforderlichenfalls im Rahmen der interna­tionalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung die­ser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
7. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behin­derungen, einschließlich Kindern mit Behinde­rungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
8. Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirkli­chung der Rechte von Menschen mit Behinde­rungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, un­berührt. Die in einem Vertragsstaat durch Geset­ze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehen den Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
9. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Ge­setz gleich zu behandeln sind und ohne Diskri­minierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.
2. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminie­rung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirk­samen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.
3. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.
4. Besondere Maßnahmen, die zur Beschleu­nigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinde­rungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskrimi­nierung im Sinne dieses Übereinkommens. Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen

Originalseite 116

und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleis­ten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfrei­heiten voll und gleichberechtigt genießen kön­nen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in die­sem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen kön­nen.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
2. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinde­rungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Ge­sichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kin­der mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegen­heiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berück­sichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergrei­fen, um
2. in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
3. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, ein­schließlich aufgrund des Geschlechts oder des Al­ters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
4. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Bei­trag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
5. Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
6. die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
7. die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
8. eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftli­ches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
9. die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderun­gen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
10. die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behin­derungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
11. die Aufforderung an alle Medienorgane, Men­schen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
12. die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Be­hinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

1. Um Menschen mit Behinderungen eine un­abhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, tref­fen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, information und Kommunikation, einschließlich informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, so­wie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zu­gangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
2. Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie ande­re Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, ein­schließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
3. informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Originalseite 117

1. Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeig­nete Maßnahmen,
2. um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie be­reitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
3. um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlich­keit offenstehen oder für sie bereitgestellt wer­den, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
4. um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderun­gen anzubieten;
5. um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderun­gen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und ver­ständlicher Form anzubringen;
6. um menschliche und tierische Hilfe sowie Mit­telspersonen, unter anderem Personen zum Füh­ren und Vorlesen sowie professionelle Gebärden- sprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
7. um andere geeignete Formen der Hilfe und Un­terstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen ge­währleistet wird;
8. um den Zugang von Menschen mit Behinde­rungen zu den neuen Informations- und Kommu­nikationstechnologien und -systemen, einschließ­lich des Internets, zu fördern;
9. um die Gestaltung, die Entwicklung, die Her­stellung und den Vertrieb zugänglicher Informa­tions- und Kommunikationstechnologien und -sys­teme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ih­ren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, ein­schließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensi­tuationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Men­schen mit Behinderungen das Recht haben, über­all als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Men­schen mit Behinderungen in allen Lebensberei­chen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maß­nahmen, um Menschen mit Behinderungen Zu­gang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfä­higkeit gegebenenfalls benötigen.
4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungs­fähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Si­cherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts­und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geach­tet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstän­de der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständi­ge, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.
5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Ver­tragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maß­nahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen

Originalseite 118

mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und ge­währleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird. Artikel 13 Zugang zur Justiz

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit ande­ren wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vor­kehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorver­fahrensphasen, zu erleichtern.
2. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zu­gangs von Menschen mit Behinderungen zur Jus­tiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten ge­eignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten,
2. dass Menschen mit Behinderungen gleichbe­rechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
3. dass Menschen mit Behinderungen gleichbe­rechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechts­widrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfer­tigt.
4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Men­schen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichbe­rechtigten Anspruch auf die in den internationa­len Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garan­tien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmensch­licher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

1. Niemand darf der Folter oder grausamer, un­menschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, ge­richtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu ver­hindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder er­niedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs­und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außer­halb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeu­tung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle ge­eigneten Maßnahmen, um

jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Miss­brauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Fa­milien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von infor­mationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Ver­tragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

1. Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden über­wacht werden.

Originalseite 119

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiederein­gliederung müssen in einer Umgebung stattfin­den, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und al­tersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.
2. Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechts­vorschriften und politische Konzepte, einschließ­lich solcher, die auf Frauen und Kinder ausge­richtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, unter­sucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichbe­rechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit. Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Frei­zügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
2. Menschen mit Behinderungen das Recht ha­ben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
3. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörig­keit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in An­spruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforder­lich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizü­gigkeit zu erleichtern;
4. Menschen mit Behinderungen die Freiheit ha­ben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
5. Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzo­gen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
6. Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu ken­nen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbezie­hung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens aner­kennen das gleiche Recht aller Menschen mit Be­hinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Ge­nuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemein­schaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

1. Menschen mit Behinderungen gleich­berechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entschei­den, wo und mit wem sie leben, und nicht ver­pflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
2. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstüt­zungsdiensten zu Hause und in Einrichtun­gen sowie zu sonstigen gemeindenahen Un­terstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstüt­zung des Lebens in der Gemeinschaft und der Ein­beziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhin­derung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
3. gemeindenahe Dienstleistungen und Ein­richtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleich­berechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnah-

Originalseite 120

­men, um für Menschen mit Behinderungen per­sönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhän­gigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

1. die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kos­ten erleichtern;
2. den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unter­stützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwingli­chen Kosten;
3. Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
4. Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinde­rungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Mei­nungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maß­nahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungs­äußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter ande­rem indem sie

1. Menschen mit Behinderungen für die Allge­meinheit bestimmte informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen For­maten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfü­gung stellen;
2. im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und al­len sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mit­teln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
3. private Rechtsträger, die, einschließlich durch das internet, Dienste für die Allgemeinheit anbie­ten, dringend dazu auffordern, informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zu­gänglich und nutzbar sind;
4. die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von informationen über das internet, dazu auf­fordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
5. die Verwendung von Gebärdensprachen aner­kennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

1. Menschen mit Behinderungen dürfen unab­hängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohn- form, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtli­chen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beein­trächtigungen.
2. Die Vertragsstaaten schützen auf der Grund­lage der Gleichberechtigung mit anderen die Ver­traulichkeit von informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Men­schen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und ge­eignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskri­minierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit ande­ren in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleis­ten, dass
2. das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
3. das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entschei­dung über die Anzahl ihrer Kinder und die Gebur­tenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen

Originalseite 121

die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

1. Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Frucht­barkeit behalten.
2. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rech­te und Pflichten von Menschen mit Behinderun­gen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kin­der mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Ab­sonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von die­sen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständi­gen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechts­vorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinde­rung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
5. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähn­lichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der

Grundlage der Chancengleichheit zu verwirkli­chen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein in­tegratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

1. die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertge­fühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
2. Menschen mit Behinderungen ihre Persönlich­keit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
3. Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
4. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
5. Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssys­tem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grund­schulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
6. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
7. angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
8. Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwen­dige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
9. in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollstän­digen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwick­lung gestattet, angeboten werden.
10. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bil­dung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu er­leichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertrags­staaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

Originalseite 122

1. erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunika­tion, den Erwerb von Orientierungs- und Mobi­litätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
2. erleichtern sie das Erlernen der Gebärdenspra­che und die Förderung der sprachlichen identität der Gehörlosen;
3. stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsfor­men und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögli­che schulische und soziale Entwicklung gestattet.
4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizu­tragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebe­nen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderun­gen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Men­schen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu all­gemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaa­ten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu ge­währleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheits­diensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabi­litation, haben. insbesondere

1. stellen die Vertragsparteien Menschen mit Be­hinderungen eine unentgeltliche oder erschwing­liche Gesundheitsversorgung in derselben Band­breite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizini­scher Gesundheitsleistungen und der Gesamtbe­völkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
2. bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleis­tungen an, die von Menschen mit Behinderun­gen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früher­kennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Men­schen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
3. bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheits­leistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
4. erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen an­gedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklä­rung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusst­sein für die Menschenrechte, die Würde, die Au­tonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
5. verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminie­rung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversi­cherung, soweit eine solche Versicherung nach­innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Ver­sicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
6. verhindern die Vertragsstaaten die diskriminie­rende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und

Originalseite 123

geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Be­hinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Un­abhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertrags­staaten umfassende Habilitations- und Rehabilita­tionsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

1. im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der indi­viduellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
2. die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in länd­lichen Gebieten.
3. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mit­arbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations­und Rehabilitationsdiensten.
4. Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Ar­beit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglich­keit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugäng­lichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei ge­wählt oder angenommen wird. Die Vertrags­staaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Men­schen, die während der Beschäftigung eine Be­hinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
2. Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit ei­ner Beschäftigung gleich welcher Art, einschließ­lich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäfti­gungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
3. das gleiche Recht von Menschen mit Behin­derungen auf gerechte und günstige Arbeits­bedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
4. zu gewährleisten, dass Menschen mit Behin­derungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschafts­rechte gleichberechtigt mit anderen ausüben kön­nen;
5. Menschen mit Behinderungen wirksamen Zu­gang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermög­lichen;
6. für Menschen mit Behinderungen Beschäfti­gungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibe­haltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
7. Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unterneh­mertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
8. Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
9. die Beschäftigung von Menschen mit Behinde­rungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, An­reize und andere Maßnahmen gehören können;
10. sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemes­sene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderun­gen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen

Originalseite 124

Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Men­schen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemes­senen Lebensstandard für sich selbst und ihre Fa­milien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unter­nehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
2. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Dis­kriminierung aufgrund von Behinderung und un­ternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
3. Menschen mit Behinderungen gleichberechtig­ten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwingli­chen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hil­fen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
4. Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbe­kämpfung zu sichern;
5. in Armut lebenden Menschen mit Behinderun­gen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreu­ung, zu sichern;
6. Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu si­chern;
7. Menschen mit Behinderungen gleichberechtig­ten Zugang zu Leistungen und Programmen der

Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Le­ben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

1. sicherzustellen, dass Menschen mit Behinde­rungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
2. stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -ein­richtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
3. schützen sie das Recht von Menschen mit Be­hinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmun­gen in geheimer Abstimmung ohne Einschüch­terung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staat­licher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gege­benenfalls die Nutzung unterstützender und neu­er Technologien erleichtern;
4. garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl un­terstützen lassen;
5. aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und um­fassend an der Gestaltung der öffentlichen An­gelegenheiten mitwirken können, und ihre Mit­wirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
6. die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
7. die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, na­tionaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten,

Originalseite 125

und den Beitritt zu solchen Organisationen. Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um si­cherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
2. Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
3. Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, The­atervorstellungen und anderen kulturellen Aktivi­täten in zugänglichen Formaten haben;
4. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
5. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maß­nahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.
6. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeig­neten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine unge­rechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
7. Menschen mit Behinderungen haben gleichbe­rechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Ge­bärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
8. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnah­men,
9. um Menschen mit Behinderungen zu ermuti­gen, so umfassend wie möglich an breitensportli­chen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
10. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behin­derungen die Möglichkeit haben, behinderungs­spezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzu­nehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichbe­rechtigung mit anderen zu fördern;
11. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behin­derungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tou­rismusstätten haben;
12. um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinde­rungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
13. um sicherzustellen, dass Menschen mit Behin­derungen Zugang zu Dienstleistungen der Or­ganisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließ­lich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuar­beiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Samm­lung und Aufbewahrung dieser Informationen muss
2. mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, ein­schließlich der Rechtsvorschriften über den Da­tenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;
3. mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfrei­heiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.
4. Die im Einklang mit diesem Artikel gesammel­ten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umset­zung der Verpflichtungen aus diesem Überein­kommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte ge­genübersehen, zu ermitteln und anzugehen.
5. Die Vertragsstaaten übernehmen die Verant­wortung für die Verbreitung dieser Statistiken und

Originalseite 126

sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinde­rungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnah­men, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internatio­nalen und regionalen Organisationen und der Zi­vilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um
2. sicherzustellen, dass die internationale Zusam­menarbeit, einschließlich internationaler Entwick­lungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;
3. den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Aus­tausch und die Weitergabe von informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vor­bildlichen Praktiken;
4. die Forschungszusammenarbeit und den Zu­gang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;
5. soweit angebracht, technische und wirtschaftli­che Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleich­terung des Zugangs zu zugänglichen und unter­stützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.
6. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

1. Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßga­be ihrer staatlichen Organisation eine oder meh­rere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaf­fung oder Bestimmung eines staatlichen Koordi­nierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleich­tern soll.
2. Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaat­licher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Über­einkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus be­rücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitswei­se der einzelstaatlichen institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.
3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Or­ganisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Men­schen mit Behinderungen (im Folgenden als „Aus­schuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachste­hend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
2. Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des in­krafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifi­kationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.
3. Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Ver­tragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Ab­satz 3 gebührend zu berücksichtigen.
4. Die Ausschussmitglieder werden von den Ver­tragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der ver­schiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachver­ständigen mit Behinderungen zu achten ist.
5. Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzun­-

Originalseite 127

gen der Konferenz der Vertragsstaaten in gehei­mer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf die­sen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stim­menzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter bezie­hungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

1. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Ge­neralsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
2. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jah­ren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sit­zung durch das Los bestimmt.
3. Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschuss­mitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.
4. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zu­rücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Grün­den seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Be­fähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.
5. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsord­nung.
6. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Ein­richtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksa­men Wahrnehmung seiner Aufgaben nachdiesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.
7. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkom­men eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zu­stimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nati­onen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.
8. Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Im­munitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35

Berichte der Vertragsstaaten

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen in­nerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertrags­staat einen umfassenden Bericht über die Maß­nahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtun­gen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.
2. Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf An­forderung des Ausschusses Folgeberichte vor.
3. Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leit­linien für den Inhalt der Berichte.
4. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss ei­nen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mit­geteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Ver­tragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.
5. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Aus­maß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36

Prüfung der Berichte

1. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen

Originalseite 128

und allgemeinen Empfehlungen versehen und lei­tet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Die­ser kann dem Ausschuss hierauf jede information übermitteln,

die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

1. Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat noti­fizieren, dass die Durchführung dieses Überein­kommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorge­legt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vor­legt, findet Absatz 1 Anwendung.
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Ver­fügung.
3. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.
4. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Ver­tragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbe­zügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinwei­sen werden beigefügt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

1. Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Er­füllung ihres Mandats behilflich.
2. in seinen Beziehungen zu den Vertragsstaa­ten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkei­ten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, ein­schließlich durch internationale Zusammenarbeit. Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Überein­kommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Ge­biet zu fördern,

1. haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestim­mungen des Übereinkommens, die in ihren Auf­gabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Aus­schuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbe­reich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisati­onen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;
2. konsultiert der Ausschuss bei der Wahrneh­mung seines Mandats, soweit angebracht, ande­re einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Bericht­erstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelun­gen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

1. Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in ei­ner Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behan­

Originalseite 129

deln.

1. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkom­mens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41 Depositar

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Depositar dieses Übereinkommens.

Artikel 42 Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Natio­nen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmli­chen Bestätigung durch die unterzeichnenden Or­ganisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unter­zeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

1. Der Ausdruck „Organisation der regionalen In­tegration" bezeichnet eine von souveränen Staa­ten einer bestimmten Region gebildete Organisa­tion, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angele­genheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkun­den erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch die­ses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Depositar jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.
2. Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.
3. Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hin­terlegte Urkunde nicht mitgezählt.
4. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaa­ten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Ver­tragsparteien dieses Übereinkommens sind. Die­se Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifika- tions- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitritt, tritt das Über­einkommen am dreißigsten Tag nach Hinterle­gung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 Vorbehalte

1. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
2. Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim General­sekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvor­schlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet in­nerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertrags­staaten eine solche Konferenz, so beruft der Ge­neralsekretär die Konferenz unter der Schirmherr­schaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der an­wesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

Originalseite 130

1. Eine nach Absatz 1 beschlossene und geneh­migte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Be­schlussfassung über die Änderung erreicht. Da­nach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner ei­genen Annahmeurkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenom­men haben, verbindlich.
2. Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 be­trifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeurkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Artikel 48

Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kün­digen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Artikel 49

Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt. Artikel 50

Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleicher­maßen verbindlich. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Über­einkommen unterschrieben.

.

1. Art. 1. In: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 10. Dezember 1948. [↑](#footnote-ref-1)
2. Schulze, M: Menschenrechte für alle: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erschienen in: Petra Flieger, Volker Schönwiese (Hrsg.): Menschenrechte - Integration - Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2011, S.12. [↑](#footnote-ref-2)
3. Ebenda, S. 11. [↑](#footnote-ref-3)
4. Ebenda, S. 14. [↑](#footnote-ref-4)
5. Im Aktionsplan des Landes Steiermark wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die Kurzbezeichnung UN-Behindertenrechtskonvention verwendet. [↑](#footnote-ref-5)
6. Artikel 4 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention.

   Vergl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (in der Folge zitiert als BMASK): UN-Behindertenrechtskonvention - Erster Staatenbericht Österreichs, 5. Oktober 2010, S. 1. [↑](#footnote-ref-6)
7. <http://www.un-konvention.rlp.de/un-konvention/die-un-konvention/in-leichter-sprache/>

   <http://www.coe.int/t/e/social_cohesion/soc-sp/Rec_2006_5%20German.pdf>

   Europäische Kommission, 15.11.2010: Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020 [↑](#footnote-ref-7)
8. LL 9: Daten und Statistik: Artikel 31

   Artikel 31: Statistik und Datensammlung [↑](#footnote-ref-8)
9. Vergl. dazu Artikel 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention. [↑](#footnote-ref-9)
10. Vergl. dazu FA6A: Konzeptive Vorbereitungen auf das Europäische Jahr des Aktiven Alterns und der Solidarität zwischen den Generationen 2012. Im Rahmen dieser Vorbereitungen wird auch das Thema Alter und Behinderung behandelt. [↑](#footnote-ref-10)
11. EU-Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 - 2020, S. 4. [↑](#footnote-ref-11)
12. Der Volltext der deutschen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist im Anhang abgedruckt. [↑](#footnote-ref-12)
13. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, erklärt in Leichter Sprache, S. 44 - 47. [↑](#footnote-ref-13)
14. Strukturprofile Steiermark 2010. Beschäftigung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen. Erstellt vom IFA Steiermark im Auftrag des Bundessozialamtes, Landesstelle Steiermark, S. 10. [↑](#footnote-ref-14)
15. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärt in Leichter Sprache, S. 9, S. 10, S. 37 - 38, S. 57 - 59. [↑](#footnote-ref-15)
16. Ottmar Miles-Paul ist sehbehinderter Experte und Teil der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung sowie Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Rheinland Pfalz. [↑](#footnote-ref-16)
17. Miles-Paul, Ottmar: Wir sind nicht aufzuhalten. AG Spak Bücher: 1992, S. 122. [↑](#footnote-ref-17)
18. [www.slioe.at](http://www.slioe.at) [↑](#footnote-ref-18)
19. BMASK: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen erklärt in Leichter Sprache, S. 63ff. [↑](#footnote-ref-19)
20. BMASK: Behindertenbericht 2008, <https://broschuerenservice.bmask.gv.at> (Bestellservice) [↑](#footnote-ref-20)
21. Vergl. BMASK: Behindertenbericht 2008, <https://broschuerenservice.bmask.gv.at> (Bestellservice), S. 4. [↑](#footnote-ref-21)
22. <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/10036080/5361/> [↑](#footnote-ref-22)